

DER GRÜNE BOTE

Newsletter 4/2006

des

Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit
deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz
der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Redaktionsteam:

Prof. Dr. V. M. Jänich
Carsten T. Johné
Paul T. Schrader
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Laura Zentner

Jena, 17.10.2006

INHALTSVERZEICHNIS

Der Grüne Bote	1
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	4
A. Rechtsprechung	5
I. Bundesgerichtshof	5
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht	5
2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht	7
3. Markenrecht	7
4. Wettbewerbsrecht	8
5. Kartellrecht	10
6. Pressemitteilungen	10
II. EuGH und EuG	15
1. Entscheidungen	15
2. Pressemitteilungen	24
III. Bundespatentgericht	33
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	33
2. Marken- und Kennzeichenrecht	36
IV. Instanzgerichte	42
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	42
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	42
3. Marken- und Kennzeichenrecht	44
4. Wettbewerbsrecht	49
5. Kartellrecht	63
6. Sonstiges	65
V. Hinweis	68
B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen	69
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	69
II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	71
III. Marken- und Kennzeichenrecht	74
IV. Wettbewerbsrecht	77
V. Kartellrecht	80
VI. Sonstiges	85
VII. Ausgewertete Zeitschriften	88
C. Neu im Bücherregal	90

I. Rezensionen	90
Hildebrandt: Marken und andere Kennzeichen	90
II. Weitere Neuerscheinungen	92
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	92
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	93
3. Markenrecht	95
4. Wettbewerbsrecht	95
5. Kartellrecht	97
6. Sonstiges	99
7. Sammelwerke	101
D. Kurze Berichte	104
Workshop Marken & Geschmacksmuster	104
E. Best of IP	105
Impressum, Haftungsausschluss	109

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,
ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 4/2006 des "Grünen Boten" übersenden zu können.

Mit der neuen Ausgabe des Newsletters sind wieder einige - ich hoffe für den Leser sinnvolle - Veränderungen verbunden:

Da nunmehr aussagestarke Leitsätze vorliegen, sind die Entscheidungen des EUGH wieder in den Newsletter aufgenommen worden.



Daneben wurde der "Grüne Bote" um den Abschnitt "Neu im Bücherregal" erweitert. Dort werden aktuelle Publikationen vorgestellt. Der Teil beginnt mit einer Rezension von Schrader des Werkes von Hildebrandt, Marken und andere Kennzeichen.

Der Newsletter schließt mit einem Bericht von John zu einem Workshop "Marken und Geschmacksmuster" in der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit besten Grüßen aus Jena

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

A. RECHTSPRECHUNG

I. BUNDESGERICHTSHOF

Zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht

Vorausbezahlte Telefongespräche

BGH, Urt. v. 7. März 2006 - X ZR 213/01 - Bundespatentgericht

EPÜ Art. 56; PatG § 4

Ob sich der Gegenstand einer Erfindung für den Fachmann in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, ist eine Rechtsfrage, die mittels wertender Würdigung der tatsächlichen Umstände zu beurteilen ist, die - unmittelbar oder mittelbar - geeignet sind, etwas über die Voraussetzungen für das Auffinden der erfindungsgemäßen Lösung auszusagen.

Fundstelle: GRUR 2006, 663; GRUR Int 2006, 752

Haftetikett

BGH, Urt. v. 4. April 2006 - X ZR 155/03 - OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf § 6 Abs 2 ArbNErfG, § 249 BGB, § 276aF BGB, § 280 Abs 1 BGB, § 286 BGB, § 812 Abs 1 S 1 Alt 2 BGB, § 37 Abs 1 PatG, § 286 ZPO

Bei der Feststellung der Anspruchsbe gründenden Tatsache, dass der Kläger Arbeitnehmererfinder oder -mitemfinder ist, darf im Rahmen freier Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) die Benennung durch den Arbeitgeber anlässlich der Anmeldung der Dienstleistung als Hinweis hierauf berücksichtigt werden.

Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Meldung der Dienstleistung durch den Arbeitnehmererfinder, kann die vom Arbeitgeber einzuhaltende Frist zur Inanspruchnahme mit der Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht zu laufen beginnen.

Bei der Frist zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Gehen Rechte an der durch ein technisches Schutzrecht geschützten Dienstleistung weder durch ordnungsgemäße Inanspruchnahme noch durch eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmererfinder und dem Arbeitgeber auf

diesen über, haftet der die geschützte Erfindung benutzende Arbeitgeber jedenfalls nach Bereicherungsrecht.

Wird die Dienstleistung in einem ausländischen Staat benutzt, in dem der Arbeitgeber ein technisches Schutzrecht nicht angemeldet hat, kommt ein Ersatzanspruch wegen Verletzung des Arbeitsvertrags (positive Vertragsverletzung) in Betracht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmererfinder nicht rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dort die Dienstleistung selbst zum Schutzrecht anzumelden.

Fundstelle: NJW-RR 2006, 1123; GRUR 2006, 754; BGHReport 2006, 1144

Mikrotom

BGH, Urt. v. 3. Mai 2006 - X ZR 24/03 - Bundespatentgericht

EPÜ Art. 56

Mit einer Abwägung von Vorteilen, die mit dem erfindungsgemäßen Gegenstand erreicht werden, mit Nachteilen, die dieser Gegenstand gegenüber aus dem Stand der Technik bekannten Gegenständen der Erreichung der Vorteile wegen hinnimmt, kann das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit allein nicht begründet werden.

Es kann für erfinderische Tätigkeit sprechen, wenn der Fachmann mehrere Schritte, die im Stand der Technik keine Anregung gefunden haben, vollziehen musste, um den erfindungsgemäßen Gegenstand aufzufinden; maßgebend ist aber auch insoweit, ob es sich insgesamt um Routinearbeit gehandelt hat oder ob sich dem Fachmann Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben, etwa weil zu einem oder mehreren Schritten Alternativen bestanden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Kunststoffbügel

BGH, Urt. v. 16. Mai 2006 - X ZR 169/04 - OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf PatG § 9; GebrMG § 11

PatG §§ 9, 139 Abs. 2; GebrMG §§ 11, 24 Abs. 2

Das Vorstellen eines schutzrechtsverletzenden Gegenstandes zum Zweck der Aufnahme in die Listung eines Handelsunternehmens ist auch dann ein an das

Handelsunternehmen gerichtetes Angebot im Sinne der § 9 PatG und § 11 GebrMG, wenn durch die Listung Lieferanten des Handelsunternehmens dazu veranlasst werden, solche Gegenstände nachzufragen und für ihre Lieferungen insbesondere auch an Verkaufshäuser des Handelsunternehmens in Deutschland zu verwenden.

Die Schadensersatzpflicht für die Benutzungsform des Anbietens umfasst auch den Schaden, der dem Schutzrechtsinhaber infolge von schutzrechtsverletzenden Lieferungen Dritter entsteht, die durch die schutzrechtsverletzende Angebotshandlung adäquat und zurechenbar verursacht worden sind.

Fundstelle: WRP 2006, 1141

Luftabscheider für Milchsammelanlage

BGH, Urt. v. 7. Juni 2006 - X ZR 105/04

- OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf

PatG (1981) § 9

PatG (1981) § 139; GebrMG § 24; BGB § 242 Cd

Zweck-, Wirkungs- oder Funktionsangaben können als Bestandteile eines Patentsanspruchs an dessen Aufgabe teilnehmen, den geschützten Gegenstand gegenüber dem Stand der Technik abzugrenzen, wenn sie das Vorrichtungselement, auf das sie sich beziehen, als ein solches definieren, das so ausgebildet sein muss, dass es die betreffende Funktion erfüllen kann. (Fortführung von BGHZ 112, 140, 155 f. - Befestigungsvorrichtung II; Sen.Urt. v. 07.11.1978 - X ZR 58/77, GRUR 1979, 149, 151 - Schießbolzen).

Im Verhältnis der an einem Verletzungsstreit beteiligten Parteien gelten die allgemeinen Grundsätze des Verbots treuwidrigen Handelns. Erklärungen, die eine der Parteien im patentrechtlichen Einspruchs- oder gebrauchsmusterrechtlichen Lösungsverfahren gegenüber der anderen Partei abgibt, sind nicht nur dann unter dem Aspekt von Treu und Glauben relevant, wenn sie in der Entscheidung im Einspruchs- oder Lösungsverfahren dokumentiert sind. Vielmehr ist die Feststellung des Erklärungsstatbestands in gleicher Weise auch durch andere Beweismittel möglich. (Fortführung von Sen.Urt. v. 05.06.1997

- X ZR 73/95, NJW 1997, 3377 - Weichvorrichtung II u. Sen.Urt. v. 20.04.1993 - X ZR 6/91, GRUR 1993, 886 - Weichvorrichtung I)

Deckenheizung

BGH, Urt. v. 13. Juni 2006 - X ZR 153/03 - Kammergericht, LG Berlin

PatG 1981 § 10 Abs. 1, § 139

Der Tatbestand der mittelbaren Patentverletzung wird nicht erst dann erfüllt, wenn der Abnehmer bereits die Bestimmung getroffen hat, ihm angebotene oder gelieferte, für die Benutzung der Erfindung geeignete Mittel erfindungsgemäß zu verwenden. Er greift vielmehr bereits dann ein, wenn der Lieferant weiß oder den Umständen nach offensichtlich ist, dass der Abnehmer die gelieferten Mittel in Patentverletzender Weise verwenden wird, und knüpft insoweit an eine hinreichend sichere Erwartung des Lieferanten an.

Welche Vorsorgemaßnahmen der Anbieter oder Lieferant einer Ware, die sowohl erfindungsgemäß als auch in anderer Weise verwendet werden kann, zu treffen hat, um die Erwartung einer erfindungsgemäßen Verwendung auszuschließen, hat der Tatrichter unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Demonstrationsschrank

BGH, Beschl. v. 20. Juni 2006 - X ZB 27/05 - Bundespatentgericht

GebrMG § 1, § 3

GebrMG §§ 15 ff

Wie die Patentierungsvoraussetzung der erfinderischen Tätigkeit im Patentrecht ist auch das Kriterium des erfinderischen Schritts im Gebrauchsmusterrecht nach § 1 GebrMG kein quantitatives, sondern ein qualitatives; die Beurteilung des erfinderischen Schritts ist wie die der erfinderischen Tätigkeit das Ergebnis einer Wertung.

Die Beurteilung des erfinderischen Schritts ist im Verfahren der zugelassenen Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung im Gebrauchsmusterlösungsverfahren oder nach Erlöschen des Gebrauchsmusters im Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit des

Gebrauchsmusters nach revisionsrechtlichen Grundsätzen zu überprüfen (Fortführung des Senatsurteils vom 7. März 2006 - X ZR 213/01 - vorausbezahlte Telefongespräche, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

Für die Beurteilung des erfinderischen Schritts kann bei Berücksichtigung der Unterschiede, die sich daraus ergeben, dass der Stand der Technik im Gebrauchsmusterrecht hinsichtlich mündlicher Beschreibungen und hinsichtlich von Benutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Gebrauchsmustergesetzes in § 3 GebrMG abweichend definiert ist, auf die im Patentrecht entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Es verbietet sich dabei, Nahe liegendes etwa unter dem Gesichtspunkt, dass es der Fachmann nicht bereits auf der Grundlage seines allgemeinen Fachkönnens und bei routinemäßiger Berücksichtigung des Stands der Technik ohne weiteres finden könne, als auf einem erfinderischen Schritt beruhend zu bewerten.

Ist im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren vor dem Bundespatentgericht unberücksichtigt geblieben, dass infolge des Ablaufs der Schutzdauer des Gebrauchsmusters nicht mehr eine Löschung, sondern nur noch die Feststellung seiner Unwirksamkeit erfolgen konnte, kann im nachfolgenden Rechtsbeschwerdeverfahren die Entscheidung des Bundespatentgerichts entsprechend berichtigt werden. Die Feststellung des dafür erforderlichen Rechtsschutzbedürfnisses kann das Rechtsbeschwerdegericht selbst treffen.

Rohrleitungsprüfverfahren

BGH, Beschl. vom 12. Juli 2006 - X ZB 33/05 - Bundespatentgericht
PatG § 100 Abs. 3 Nr. 6

Eine Lücke in der gedanklichen Herleitung der einzelnen Elemente der für die Bejahung oder Verneinung der erfinderischen Tätigkeit gegebenen Begründung rechtfertigt die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde nicht.

2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht

Vergaberichtlinien

BGH, Ur. v. 6. Juli 2006 - I ZR 175/03 - OLG Köln, LG Köln
UrhG § 5 Abs. 1

Der Begriff des Erlasses in § 5 Abs. 1 UrhG ist kein verwaltungsrechtlicher, sondern ein urheberrechtlicher Begriff, der entsprechend dem Zweck der Vorschrift auszulegen ist. Zu den amtlichen Erlassen gehören deshalb auch allgemeine Regelungen, die zwar formal nur an andere Behörden gerichtet sind, denen aber zumindest eine gewisse Außenwirkung zukommt.

Wegen des durch § 5 Abs. 1 UrhG geschützten Publizitätsinteresses der Allgemeinheit kann die Vorschrift auch eingreifen, wenn das Werk im urheberrechtlichen Sinn, das der Hoheitsträger zum Inhalt seiner - vom Gesetz als "amtliches Werk" bezeichneten - Willensäußerung gemacht hat, nicht aus dem Amt selbst herrührt und von dessen Mitarbeitern im dienstlichen Auftrag geschaffen worden ist, sondern von Mitarbeitern eines anderen Amtes oder privaten Urhebern. Entscheidend ist, ob und inwieweit die Verlautbarung dem Hoheitsträger als eigenverantwortliche Willensäußerung zuzurechnen ist.

Nach dem Regelungszweck des § 5 Abs. 1 UrhG kommt es nicht darauf an, ob die von dem Hoheitsträger als amtlicher Erlass getroffene Regelung rechtlich zulässig und wirksam ist, sofern sie nur nach seinem Willen die Verwaltungspraxis bestimmen soll.

3. Markenrecht

Seifenspender

BGH, Ur. v. 16. März 2006 - I ZR 51/03 - OLG Köln
MarkenG § 14 Abs. 2

Die Verkehrskreise, die das gekennzeichnete Produkt bestimmungsgemäß verwenden, gehören auch dann regelmäßig zu dem von der Marke angesprochenen Publikum, wenn sie selbst nicht unmittelbar über die Nachfrage entscheiden.

Bleibt für den Benutzer eines Waschraums das auf einer Flasche mit Reinigungsmittel angebrachte Herkunftskennzeichen deutlich erkennbar, auch wenn die Flasche in einen Metallspender eingesetzt ist, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Verkehr in der Marke auf dem Spender einen Hinweis auf die betriebliche Herkunft des Reinigungsmittels sieht (Abgrenzung zu BGHZ 100, 51 - Handtuchspender).

Fundstelle: WRP 2006, 1025; MarkenR 2006, 347; GRUR 2006, 763

TOSCA BLU

BGH, Ur. v. 30. März 2006 - I ZR 96/03 - OLG Köln, LG Köln
EuGVÜ Art. 16 Nr. 4 (jetzt: Brüssel-I-VO Art. 22 Nr. 4); MarkenG § 115 Abs. 1, § 51 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2

a) Für die Klage, die auf Entziehung des für das Inland bestehenden Schutzes aus einer IR-Marke gerichtet ist, sind die inländischen Gerichte ausschließlich zuständig.

b) Zwischen Parfums und Lederwaren besteht keine Warenähnlichkeit.

ex works

BGH, Ur. v. 27. April 2006 - I ZR 162/03 - OLG München, LG München I
MarkenG § 24 Abs. 1; CMR Art. 12 Abs. 1 und Abs. 5 lit. a

Übergibt der Markeninhaber die Ware im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen eines "ab Werk-Verkaufs" an einen Frachtführer, ist die Ware i.S. von § 24 Abs. 1 MarkenG in den Verkehr gebracht und Erschöpfung des Rechts an der Marke eingetreten, auch wenn der Käufer seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat und die Ware dort vertrieben werden soll.

Malteserkreuz

BGH, Beschl. v. 11. Mai 2006 - I ZB 28/04 - Bundespatentgericht
MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Behält der mit der älteren Marke identische oder ähnliche Bildbestandteil einer aus einem Wort- und einem Bildbestand-

teil bestehenden jüngeren Marke eine selbstständig kennzeichnende Stellung, kann das Vorliegen von Verwechslungsgefahr zu bejahen sein. Dies kann auch anzunehmen sein, wenn das mit dem übernommenen Bestandteil identische oder ähnliche ältere Zeichen nicht über eine gesteigerte Kennzeichnungskraft verfügt und der Gesamteindruck der zusammengesetzten jüngeren Marke von dem anderen Bestandteil dominiert oder geprägt wird (im Anschluss an EuGH, Ur. v. 6.10.2005 - C-120/04, GRUR 2005, 1042 = WRP 2005, 1505 - THOMSON LIFE).

Einer schwarz-weiß eingetragenen Bildmarke kann grundsätzlich auch die durch Benutzung in irgendeiner anderen Farbe erworbene Kennzeichnungskraft zugerechnet werden, wenn sich durch die Wiedergabe in der anderen Farbgestaltung die Charakteristik der Marke nicht ändert.

Ichthyol II

BGH, Ur. v. 29. Juni 2006 - I ZR 110/03 - OLG Hamburg, LG Hamburg
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 25 Abs. 2
Wird die ältere Marke lediglich für einen Teil der Waren, für die sie eingetragen ist, benutzt, so gilt sie zur Beurteilung der Warenähnlichkeit im Kollisionsfall lediglich für diesen Teil als eingetragen. Gibt es für die mit der Marke versehenen Arzneimittel verschiedener Anwendungsgebiete keinen gemeinsamen speziellen Begriff, kommt für die Beurteilung der Warenähnlichkeit im Kollisionsfall nur das jeweilige Mittel mit seinem Anwendungsbereich in Betracht. Unerheblich ist, in welchem Umfang die Nichtbenutzung zu einer Löschung führen müsste.

Fundstelle: WRP 2006, 1133

4. Wettbewerbsrecht

Rechtsanwalts-Ranglisten

BGH, Ur. v. 9. Februar 2006 - I ZR 124/03 - OLG München, LG München
UWG a.F. §§ 1, 2 Abs. 1

Veröffentlicht ein Verlag in einer Publikation Ranglisten - nach Region und Fachbereich -, in denen Rechtsanwälte nach Recherchen des Verlags in einer Reihen-

folge aufgrund einer subjektiven Einschätzung ihrer Reputation aufgeführt werden, kann eine Absicht des Verlags nicht angenommen werden, den Wettbewerb der in den Ranglisten angeführten Rechtsanwälte zu fördern.

Fundstelle: ZIP 2006, 1600; WRP 2006, 1109; WM 2006, 1694; NJW 2006, 2764; BGHReport 2006, 1187

Sammelmitgliedschaft IV

BGH, Versäumnisurt. v. 16. März 2006 - I ZR 103/03 - OLG Düsseldorf, LG Wuppertal
UWG § 8 Abs. 3 Nr. 2

Bei der Prüfung, ob Unternehmer Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art i.S. des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG absetzen, ist nicht auf das Gesamt-sortiment des als Verletzer in Anspruch Genommenen, sondern grundsätzlich auf den Branchenbereich abzustellen, dem die beanstandete Wettbewerbsmaßnahme zuzurechnen ist.

Fundstelle: WRP 2006, 1023; GRUR 2006, 778

Werbung für Klingeltöne

BGH, Ur. v. 6. April 2006 - I ZR 125/03 - OLG Hamburg, LG Hamburg
UWG § 4 Nr. 2

Eine Werbung für Handy-Klingeltöne, in der nur der nicht unerhebliche Minutenpreis angegeben wird und nicht die voraussichtlich entstehenden höheren Kosten, ist grundsätzlich geeignet, die geschäftliche Unerfahrenheit Minderjähriger auszunutzen.

Fundstelle: WRP 2006, 885; BGHReport 2006, 977; K&R 2006, 337; NJW 2006, 2479; MMR 2006, 542; ZUM 2006, 633; GRUR 2006, 776

Insolvenzwareverkauf

BGH, Ur. v. 11. Mai 2006 - I ZR 206/02 - OLG Jena, LG Erfurt
UWG a.F. §§ 7, 8; InsO § 159

Führt ein Insolvenzverwalter im Rahmen der Liquidierung eines Unternehmens eine Verkaufsveranstaltung durch, ist bei der Anwendung der §§ 7, 8 UWG a.F. der besonderen Situation in der Insolvenz Rechnung zu tragen. Maßstab für die Beurteilung, ob eine unzulässige Sonderveranstaltung vorliegt, ist daher

der regelmäßige Geschäftsverkehr eines Unternehmens in der Insolvenz. Im Hinblick auf das in § 159 InsO geregelte Gebot, die Abwicklung unverzüglich durchzuführen, ist bei diesem ein kurzfristiger freihändiger Abverkauf der Ware erforderlich.

Fundstelle: ZIP 2006, 1208; WRP 2006, 882; BB 2006, 1471; ZInsO 2006, 648; WM 2006, 1455; DZWIR 2006, 387; GRUR 2006, 780; InVo 2006, 344

Brillenwerbung

BGH, Ur. v. 18. Mai 2006 - I ZR 116/03 - OLG Düsseldorf, LG Wuppertal
UWG § 8 Abs. 3 Nr. 2

Wird die Mitgliedschaft in einem Wettbewerbsverband durch einen anderen Verband vermittelt, so können die Unternehmer, die Mitglieder des vermittelnden Verbands sind, dem Wettbewerbsverband auch dann i.S. des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG angehören, wenn wegen eines Beitrittmangels nur eine faktische Mitgliedschaft in dem Wettbewerbsverband besteht.

Fundstelle: WRP 2006, 1118

Gebührenvereinbarung II

BGH, Ur. v. 1. Juni 2006 - I ZR 268/03 - LG Kleve, AG Emmerich am Rhein
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; BRAO § 49b; BRAGO § 53; RVG § 5

Zur Frage der Unterschreitung der gesetzlichen Gebührenansprüche bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts als Terminvertreter.

Kunden werben Kunden

BGH, Ur. v. 6. Juli 2006 - I ZR 145/03 - OLG Stuttgart, LG Stuttgart
UWG §§ 3, 4 Nr. 1

Nach Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung folgt die Wettbewerbswidrigkeit des Einsatzes von Laien zur Werbung von Kunden aufgrund des gewandelten Verbraucherleitbilds nicht schon aus der Gewährung nicht unerheblicher Werbeprämien, sondern setzt das Vorliegen sonstiger die Unlauterkeit begründender Umstände voraus. Ein solcher Umstand kann darin liegen, dass sich die Werbung auf Waren oder Dienst-

leistungen bezieht, für die besondere Werbeverbote bestehen (hier: Verbot von Zuwendungen bei Heilmitteln).

5. Kartellrecht

Call-Option

BGH, Beschluss vom 31. Mai 2006 - KVR 1/05 - OLG Düsseldorf
GWB §§ 35, 39, 40, 78, VwGO § 161 Abs. 2 Satz 1, ZPO § 91a Abs. 1 Satz 1
a) Hat das Bundeskartellamt einen Zusammenschluss untersagt und führen die Beteiligten statt dessen einen Teil einer "Zwischenlösung" durch, die insgesamt auf dasselbe Ziel gerichtet ist wie der untersagte Zusammenschluss, so erledigt sich dadurch das Verfahren über die Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung grundsätzlich nicht. Das gilt auch dann, wenn ein bisher an dem Zusammenschlussvorhaben nicht Beteiligter an der "Zwischenlösung" mitwirkt.
b) Die einzelnen Teile der "Zwischenlösung" sind gesondert anzumelden, soweit die Voraussetzungen des § 35 GWB erfüllt sind.

Fundstelle: WRP 2006, 1030

Deutsche Bahn/KVS Saarlouis

BGH, Beschluss vom 11. Juli 2006 - KVR 28/05 - OLG Düsseldorf
GWB § 35 Abs. 2; GG Art. 28 Abs. 2
Betrifft ein Zusammenschlussvorhaben mehrere räumlich nebeneinander liegende gleichartige Märkte, auf denen insgesamt im letzten Kalenderjahr mindestens 15 Millionen Euro umgesetzt wurden, sind die Voraussetzungen der Bagatellmarktklausel auch dann nicht erfüllt, wenn die Umsatzschwelle auf keinem Einzelmarkt überschritten worden ist (Fortführung des Beschl. v. 19.12.1995 - KVR 6/95, WuW/E BGH 3037 - Raiffeisen).

Ein Bagatellmarkt ist auch bei der materiellen Zusammenschlusskontrolle zu berücksichtigen, wenn die Zusammenschlussbeteiligten gleichzeitig auf dem Bagatellmarkt und einem vor- oder nachgelagerten Nicht-Bagatellmarkt tätig sind und die Wettbewerbsbedingungen auf dem Bagatellmarkt unmittelbar darüber entscheiden, welche Wett-

bewerber rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, ihre Waren oder Dienstleistungen auch auf dem anderen Markt anzubieten.

Die Anwendung der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle auf ein Zusammenschlussvorhaben, an dem ein kommunales Verkehrsunternehmen beteiligt ist, verletzt nicht das Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

Soda-Club

BGH, Beschluss vom 17. August 2006 - KVR 11/06 - OLG Düsseldorf
GWB § 64 Abs. 1 Nr. 1, § 65 Abs. 3 Satz 3; EG Art. 82

Besteht die begründete Annahme, dass die Kartellbehörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde verneint, kann der Betroffene beim Beschwerdegericht in entsprechender Anwendung von § 65 Abs. 3 Satz 3 GWB die Feststellung beantragen, dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.

Einer Beschwerde gegen eine Abstellungsverfügung nach § 32 GWB kommt auch insoweit aufschiebende Wirkung zu, als sie auf Art. 82 EG gestützt ist.

6. Pressemitteilungen

Pressemitteilung Nr. 97/2006

Mengenausgleich unter Selbstentsorgern schon in der Vergangenheit zulässig - Duales System unterliegt im Streit gegen Selbstentsorgungsgemeinschaften
BGH, Urteile vom 29. Juni 2006 - I ZR 171/03 und I ZR 172/03 - OLG Köln - Urteile vom 27. Juni 2003 - 6 U 212/02 und 6 U 213/02; LG Köln - Urteile vom 28. November 2002 - 31 O 292/02 und 31 O 293/02

Der u. a. für Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hatte auf Klagen der Betreiberin des einzigen deutschen flächendeckend tätigen Erfassungs- und Verwertungssystems für gebrauchte Verkaufsverpackungen (Duales System) zu entscheiden, ob im Rahmen von Selbstentsorgungsgemeinschaften ein Mengenausgleich zulässig ist. Nach dem Geschäftsmodell der beiden beklagten Unternehmen

können Hersteller und Vertreiber, die dem Dualen System nicht angeschlossen sind, im Rahmen der Rücknahme der Verkaufsverpackungen einen Mengenausgleich mit anderen Teilnehmern vornehmen, wenn sie die von der Verordnung geforderten Quoten nicht erreichen. Die Klägerin sah hierin eine Zuwiderhandlung gegen die Verpackungsverordnung und zugleich einen Wettbewerbsverstoß.

Das Landgericht und das Berufungsgericht haben die auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadenersatzpflicht gerichteten Klagen abgewiesen. Die Revisionen blieben ohne Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat – anders als das Berufungsgericht – angenommen, dass ein Mengenausgleich im Rahmen von Selbstentsorgungsgemeinschaften auch schon nach der bis Januar 2006 geltenden Fassung der Verpackungsverordnung zulässig war. Die Verordnung habe Selbstentsorgungsgemeinschaften ausdrücklich zugelassen. Die Regelung habe nicht verlangt, dass jedes Mitglied der Gemeinschaft für sich die Erfüllung der geforderten Verwertungsquote nachweise. In der seit Januar 2006 geltenden Fassung der Verpackungsverordnung ist der Mengenausgleich nunmehr ausdrücklich zugelassen worden.

Karlsruhe, den 30. Juni 2006

Pressemitteilung Nr. 103/2006

Kontaktanzeigen Prostituiierter in Zeitungen wettbewerbsrechtlich nicht generell unzulässig

BGH, Urteile vom 13. Juli 2006 - I ZR 231/03, I ZR 241/03, I ZR 65/05 - OLG Hamm Urteile vom 9.9.2003 - 4 U 63/03, vom 9.10.2003 - 4 U 70/03, vom 24.2.2005 - 4 U 173/04; LG Bielefeld Urteile vom 1.4.2003 - 15 O 52/03, vom 30.4.2003 - 16 O 3/03, vom 21.9.2004 - 11 O 49/04

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Kontaktanzeigen Prostituiierter in Zeitungen zu entscheiden.

Die Kläger, die eine Bar betreiben, in der Prostituierten und deren Kunden sexuelle Kontakte ermöglicht werden, wenden

sich gegen die Veröffentlichung von Inseraten in verschiedenen Zeitungen. Sie beanstanden, dass die veröffentlichten Anzeigen eine unzulässige Werbung für Prostitution enthalten. Die Unlauterkeit der Werbung ergebe sich aus einem Verstoß gegen §§ 119, 120 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Die Kläger haben die Herausgeber der Zeitungen auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Das Berufungsgericht hat die die Klagen abweisenden Urteile des Landgerichts bestätigt. Die Revision blieb ohne Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat allerdings ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen den Klägern und den Anzeigenkunden der Zeitungsverlage bejaht, weil die Inserenten versuchen, gleichartige Dienstleistungen wie die Kläger innerhalb derselben Abnehmerkreise abzusetzen, so dass das beanstandete Wettbewerbsverhalten die Kläger im Absatz ihrer Dienstleistungen stören kann.

Den gegen die Veröffentlichung der Anzeigen gerichteten Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V. mit §§ 119, 120 OWiG hat der Bundesgerichtshof jedoch verneint.

Nach § 119 Abs. 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften Gelegenheit zu sexuellen Handlungen ankündigt. Gegen § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG verstößt, wer durch das Verbreiten von Schriften Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen ankündigt. Diese Vorschriften sind gesetzliche Bestimmungen, die auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Ein Verstoß gegen §§ 119, 120 OWiG kann daher einen gegen die Veröffentlichung der Anzeigen gerichteten Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG begründen.

In den zur Entscheidung stehenden Fällen hat der Bundesgerichtshof keinen Verstoß gegen §§ 119, 120 OWiG angenommen. Die angegriffenen Anzeigen waren weder belästigend noch grob anstößig i.S. von § 119 Abs. 1 OWiG.

Für § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG reicht allein eine Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen nicht aus. Mit dem am 1.

Januar 2002 in Kraft getretenen Prostitutionsgesetz hat der Gesetzgeber einem Wandel der Stellung der Prostituierten in der Gesellschaft auch in rechtlicher Hinsicht Rechnung getragen. Danach sind die Ausübung der Prostitution und damit in Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte nicht mehr als schlechthin sittenwidrig anzusehen. Dieses gewandelte Verständnis ist bei der Auslegung des § 120 OWiG zu berücksichtigen. Die Bestimmung kann nicht mehr im Sinne eines generellen Verbots jeglicher Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen angewendet werden. Erforderlich ist vielmehr eine konkrete Beeinträchtigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, namentlich des Jugendschutzes. Die angegriffenen Zeitungsanzeigen geben insoweit keinen Anlass zu besonderen Beanstandungen.

Karlsruhe, den 13. Juli 2006

Pressemitteilung Nr. 116/2006

Notwendigkeit eines Warnhinweises bei der Anzeigenwerbung für Cigarillos bejaht

BGH, Urteil vom 13. Juli 2006 - I ZR 234/03 - OLG Karlsruhe in Freiburg, Urteil vom 9. Oktober 2003 - 4 U 99/03; LG Offenburg, Urteil vom 14. Mai 2003 - 5 O 16/03

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände anders als die Vorinstanzen erkannt, dass auch bei der Werbung für Cigarillos ein Warnhinweis zur Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens gegeben werden muss.

Bereits im Jahre 1993 hatte er der für Zigaretten werbenden Tabakindustrie aufgegeben, den für die Verpackung von Tabakwaren vorgeschriebenen Warnhinweis auch in der Werbung sichtbar werden zu lassen. Die Tabakindustrie hielt in ihren "Werberichtlinien" bei der Werbung für Zigaretten einen entsprechenden Warnhinweis für angebracht, nicht aber für Cigarillos und sonstige Tabakwaren. Dieser Differenzierung maß der Senat aber keine Bedeutung bei. Nicht die vom werbenden Unternehmen oder Unternehmensverbänden selbst

erstellten Richtlinien bestimmten das Maß der Lauterkeit, sondern das lauterkeitsrechtliche Verhaltensgebot des UWG, im vorliegenden Fall zum Schutz des Verbrauchers vor Gefahren für seine Gesundheit.

Der Bundesgerichtshof ist von einer allgemeinen sittlichen Verpflichtung ausgegangen, im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung das Bewusstsein der Schädlichkeit des Rauchens wachzuhalten. Im Hinblick auf die hochgradigen Gesundheitsgefahren des Rauchens sei das Unterbleiben eines Warnhinweises eine wettbewerbsrechtlich unangemessene unsachliche Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher. Der Genuss von Cigarillos sei in etwa so gesundheitsschädlich wie das Rauchen von Zigaretten.

Karlsruhe, den 11. August 2006

Pressemitteilung Nr. 132/2006

Streit um Domain-Namen "kinski-klaus.de"

BGH, Urteil vom 5. Oktober 2006 - I ZR 277/03 - LG Berlin, Entscheidung vom 30.10.2003 - 52 S 31/03; AG Charlottenburg, Entscheidung vom 9.01.2003 - 204 C 197/02

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, der u. a. zuständig ist für Rechtsstreitigkeiten über ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das vom Berechtigten kommerziell verwertet wird, hatte über einen Schadensersatzanspruch zu entscheiden, dem ein Streit um den Domain-Namen "kinski-klaus.de" zugrunde lag.

Die Kläger sind die Erben des am 23. November 1991 verstorbenen Klaus Nakszynski, der unter dem Künstlernamen Klaus Kinski sehr bekannt geworden ist. Die Beklagten haben den Domain-Namen "kinski-klaus.de" zur Registrierung angemeldet und dazu benutzt, um für eine von ihnen veranstaltete Ausstellung über Klaus Kinski zu werben. Die Kläger haben dies mit Abmahnungen beanstandet und die Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen gefordert. Die Beklagten hätten in ihr absolutes Recht an der Vermarktung der Prominenz von Klaus Kinski eingegriffen. Mit ihrer Klage haben die Kläger als

Schadensersatz die Erstattung der Abmahnkosten verlangt.

Amtsgericht und Landgericht haben die Klage abgewiesen. Die Abmahnungen seien rechtsmissbräuchlich gewesen, weil die Kläger die geltend gemachten Ansprüche auch in einer Weise hätten durchsetzen können, die die Beklagten weniger mit Kosten belastet hätte. Das Landgericht hat die Klage auch deshalb als unbegründet angesehen, weil die Kläger den Beklagten nicht verbieten könnten, für eine Ausstellung zu werben, die das Interesse an Klaus Kinski als Person der Zeitgeschichte befriedigen solle.

Der Bundesgerichtshof hat die (vom Landgericht zugelassene) Revision zurückgewiesen. Die Kläger hätten keine Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts von Klaus Kinski. Das postmortale Persönlichkeitsrecht schütze allerdings mit seinen vermögenswerten Bestandteilen, die den Erben zustünden, auch vermögenswerte Interessen; eine Rechtsverletzung könne dementsprechend auch Schadensersatzansprüche der Erben begründen (BGHZ 143, 214 - Marlene Dietrich; vgl. dazu nunmehr auch BVerfG, Beschl. v. 22.8.2006 - 1 BvR 1168/04). Die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts behielten dem Erben jedoch nicht in gleicher Weise wie die Verwertungsrechte des Urheberrechts bestimmte Nutzungshandlungen vor. Es müsse vielmehr jeweils durch Güterabwägung ermittelt werden, ob der Eingriff durch schutzwürdige andere Interessen gerechtfertigt sei oder nicht. Die Befugnisse des Erben aus den vermögenswerten Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechts leiteten sich zudem vom Verstorbenen als Träger des Persönlichkeitsrechts ab und dürften nicht gegen dessen mutmaßlichen Willen eingesetzt werden. Sie sollten es nicht ermöglichen, die öffentliche Auseinandersetzung mit Leben und Werk der Person zu kontrollieren oder gar zu steuern. Eine Verletzung der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts könne deshalb nur nach sorgfältiger Abwägung angenommen werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn sich der in Anspruch

Genommene für seine Handlungen auf Grundrechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen könne.

Im vorliegenden Fall hat der I. Zivilsenat einen Anspruch wegen eines Eingriffs in die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts schon deshalb nicht für gegeben erachtet, weil dieser Schutz mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod von Klaus Kinski erloschen sei. Er hat damit die für den postmortalen Schutz des Rechts am eigenen Bild in § 22 KUG festgelegte Schutzdauer von zehn Jahren auf den Schutz der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts übertragen. Die gesetzliche Begrenzung der Schutzdauer des Rechts am eigenen Bild beruhe nicht nur auf dem Gedanken, dass das Schutzbedürfnis nach dem Tod mit zunehmendem Zeitablauf abnehme. Sie schaffe auch Rechtssicherheit und berücksichtige das berechnete Interesse der Öffentlichkeit, sich mit Leben und Werk einer zu Lebzeiten weithin bekannten Persönlichkeit auseinandersetzen zu können. Der postmortale Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ende damit nicht insgesamt nach zehn Jahren. Unter den Voraussetzungen des Schutzes der ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts bestehe er fort. Über derartige Ansprüche sei jedoch nach dem Gegenstand des Rechtsstreits nicht zu entscheiden gewesen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 2006

Pressemitteilung Nr. 134/2006

Gruner + Jahr darf weiterhin „National Geographic“ herausgeben - Lizenzvertrag unterliegt nicht der Fusionskontrolle

BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2006 – KVR 32/05 - Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 15. Juni 2005 - VIKart 24/04 (V)

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat gestern entschieden, dass der Lizenzvertrag über die Herausgabe der deutschsprachigen Zeitschrift „National Geographic“ nicht der Zusammen-

schlusskontrolle nach deutschem Kartellrecht unterliegt.

Unter dem Titel „National Geographic“ gibt die National Geographic Society seit Ende des neunzehnten Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten ein englischsprachiges Magazin heraus. Im Frühjahr 1999 schloss sie mit Gruner + Jahr und einem spanischen Verlagshaus als gemeinschaftlichen Lizenznehmern einen Lizenzvertrag über die Herausgabe eines deutschsprachigen Magazins mit dem Titel „National Geographic“. Seit September 1999 gibt das Gemeinschaftsunternehmen unter der operativen Führung von Gruner + Jahr die deutschsprachige Ausgabe von „National Geographic“ heraus, die – wie im Lizenzvertrag vereinbart – im äußeren Erscheinungsbild der Originalausgabe entspricht und ins Deutsche übersetzte Beiträge aus der Originalausgabe enthält.

Nachdem das Bundeskartellamt von der Existenz des Lizenzvertrages Kenntnis erlangt hatte, hat es im August 2004 den Erwerb der Lizenz für die deutschsprachige Ausgabe der Zeitschrift „National Geographic“ untersagt (BKartA WuW/E DE-V 947). Nach Ansicht des Bundeskartellamts handelt es sich bei dem Lizenzvertrag um einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss i. S. von § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GWB. Die Lizenz verkörpere das Marktpotential für eine deutschsprachige Ausgabe von „National Geographic“. Durch den Erwerb dieses Marktpotentials, werde die beherrschende Stellung von Gruner + Jahr auf dem Lesermarkt für populäre Wissensmagazine verstärkt.

Auf die Beschwerde der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Unterlassungsverfügung aufgehoben (WuW/E DE-R 1504). Mit dem gestern verkündeten Beschluss hat der Bundesgerichtshof die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamts zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat in dem Abschluss des Lizenzvertrages keinen Zusammenschluss nach § 37 GWB gesehen. Das Gesetz unterwerfe nur das externe Wachstum von Unternehmen der Fusionskontrolle. Internes Wachstum nehme es hin, auch wenn dadurch eine marktbeherrschende Stellung entsteht

oder verstärkt wird. Ein Lizenzvertrag, mit dem Nutzungsrechte an einer Marke oder an Urheberrechten eingeräumt werden, sei nur dann dem externen Wachstum zuzurechnen, wenn damit eine bereits bestehende Marktposition übernommen werde, wenn also der Lizenznehmer mit Hilfe der Lizenz an der Stelle der Lizenzgebers in dessen Marktposition einrücke.

Im Streitfall scheitere die Annahme eines Zusammenschlusses daran, dass mit den eingeräumten Rechten an der deutschsprachigen Zeitschrift „National Geographic“ keine bereits vorhandene Marktposition verbunden gewesen sei, in die Gruner + Jahr hätte einrücken können. Nicht ausreichend sei die mit der Lizenz erworbene Möglichkeit, eine solche Marktposition zu erlangen. Werde mit einer Lizenz ein zuvor nicht realisiertes Marktpotential erschlossen, handele es sich um einen Vorgang internen Wachstums, der keinen Zusammenschlussstatbestand erfülle.

Karlsruhe, den 11. Oktober 2006

II. EUGH UND EUG

Zusammengestellt von *Carsten Johnhe*

1. Entscheidungen

Verwendung einer Marke durch einen Dritten; Zusammengesetztes Zeichen bestehend aus der Bezeichnung des Dritten, gefolgt von der Marke; Richtlinie 89/104/EWG Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 06.10.2005 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgericht Düsseldorf [Deutschland]) - Medion AG / Thomson multimedia Sales Germany & Austria GmbH - Rechtssache C-120/04

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass bei identischen Waren oder Dienstleistungen eine Verwechslungsgefahr für das Publikum bestehen kann, wenn das streitige Zeichen durch die Aneinanderreihung der Unternehmensbezeichnung eines Dritten zum einen und einer normal kennzeichnungskräftigen eingetragenen Marke zum anderen gebildet wird und letztere in dem zusammengesetzten Zeichen, ohne allein seinen Gesamteindruck zu prägen, eine selbständig kennzeichnende Stellung behält.

Verbringung von Originalmarkenwaren in die Gemeinschaft ohne Zustimmung des Markeninhabers; Richtlinie 89/104/EWG; Verordnung [EG] Nr. 40/94

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 18.10.2005 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshofes 's-Gravenhage [Niederlande]): Class International BV gegen Colgate-Palmolive Company, Unilever NV, SmithKline Beecham plc, Beecham Group plc - Rechtssache C-405/03

1. Artikel 5 Absätze 1 und 3 Buchstabe c der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und

Artikel 9 Absätze 1 und 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke sind dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Marke nicht einer im Rahmen des Zollverfahrens des externen Versand- oder des Zolllagerverfahrens erfolgten bloßen Verbringung von mit der Marke versehenen Originalmarkenwaren in die Gemeinschaft widersprechen kann, die nicht schon vorher von ihm oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden sind. Der Inhaber der Marke kann die Überführung der fraglichen Waren in das externe Versand- oder das Zolllagerverfahren nicht davon abhängig machen, dass zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Gemeinschaft bereits ein endgültiger Bestimmungsort in einem Drittland, gegebenenfalls aufgrund eines Kaufvertrags, festgelegt ist.

2. Die Begriffe „Anbieten“ und „Inverkehrbringen“ von Waren im Sinne der Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/104 und 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 können sich auf das Angebot bzw. den Verkauf von Originalmarkenwaren, die den zollrechtlichen Status von Nichtgemeinschaftswaren haben, erstrecken, wenn das Angebot abgegeben wird und/oder der Verkauf erfolgt, während für die Waren das externe Versand- oder das Zolllagerverfahren gilt. Der Inhaber der Marke kann dem Anbieten oder dem Verkauf dieser Waren widersprechen, wenn diese Handlungen das Inverkehrbringen der Waren in der Gemeinschaft notwendig implizieren.

3. In einer Situation, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht, obliegt die Beweislast hinsichtlich der Umstände, unter denen der in den Artikeln 5 Absatz 3 Buchstaben b und c der Richtlinie 89/104 und 9 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94 vorgesehene Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden kann, dem Inhaber der Marke, der entweder ein Inverkehrbringen der mit seiner Marke versehenen Nichtgemeinschaftswaren oder ein Anbieten oder einen Verkauf dieser Waren, die deren Inverkehrbringen in der Gemeinschaft notwendig implizieren, nachzuweisen hat.

Fundstelle: EuZW 2005, 754; GRUR 2006, 146

Unlautere Ausnutzung des Rufes des Unterscheidungszeichens eines Mitbewerbers; Richtlinien 84/450/EWG und 97/55/EG; Vergleichende Werbung

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 23.02.2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs [Deutschland]) - Siemens AG / VIPA Gesellschaft für Visualisierung und Prozeßautomatisierung mbH - Rechtssache C-59/05

Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung in der durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsstreits der Ruf eines in Fachkreisen bekannten Unterscheidungszeichens eines Herstellers nicht in unlauterer Weise ausgenutzt wird, wenn ein konkurrierender Anbieter in seinen Katalogen den Kernbestandteil dieses Unterscheidungszeichens verwendet.

Fundstelle: EuZW 2006, 190; GRUR 2006, 345

Eintragungsfähigkeit einer Marke, die aus einem Wort gebildet ist, das der Sprache eines anderen Mitgliedstaats entlehnt ist, in der es keine Unterscheidungskraft und/oder beschreibenden Charakter in Bezug auf die Waren hat, für die die Marke eingetragen wurde

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 09.03.2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial Barcelona [Spanien]) - Matratzen Concord AG / Hukla Germany SA - Rechtssache C-421/04

Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken steht der Eintragung eines Wortes als nationale Marke in einem Mitgliedstaat nicht entgegen, das der Sprache eines ande-

ren Mitgliedstaats, in der es keine Unterscheidungskraft hat oder die Waren oder Dienstleistungen beschreibt, für die die Eintragung beantragt wird, entlehnt ist, es sei denn, dass die beteiligten Verkehrskreise in dem Mitgliedstaat, in dem die Eintragung beantragt wird, imstande sind, die Bedeutung dieses Wortes zu erkennen.

Fundstelle: EWS 2006, 181; GRUR 2006, 411; Mitt. 2006, 228; EuZW 2006, 349; GRUR Int 2006, 502

Marken, die geeignet sind, das Publikum zu täuschen oder es über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft einer Ware irrezuführen; Marke, die vom Inhaber mit dem Geschäftsbetrieb der Herstellung der Waren übertragen wird, mit denen die Marke verbunden wird - Richtlinie 89/104/EWG

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 30.03.2006 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales) [Vereinigtes Königreich]) - Elizabeth Florence Emanuel / Continental Shelf 128 Ltd - Rechtssache C-259/04

1. Die Eintragung einer Marke, die aus dem Namen des Designers und ersten Herstellers der mit dieser Marke versehenen Waren besteht, darf nicht schon aufgrund dieser Besonderheit mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken das Publikum täusche. Dies gilt insbesondere dann, wenn der mit der zuvor in anderer grafischer Form eingetragenen Marke verbundene Goodwill zusammen mit dem Geschäftsbetrieb der Herstellung der Waren, auf die sich die Marke bezieht, übertragen worden ist.

2. Eine Marke, die aus dem Namen des Designers und Ersterstellers der mit dieser Marke versehenen Waren besteht, darf nicht schon aufgrund dieser Besonderheit mit der Begründung für verfallen erklärt werden, dass sie im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 89/104 das Publikum irreführe. Dies gilt insbesondere dann, wenn der

mit dieser Marke verbundene Goodwill zusammen mit dem Geschäftsbetrieb der Herstellung der Waren, auf die sich die Marke bezieht, übertragen worden ist.

Fundstelle: GRUR 2006, 416; EWS 2006, 235; MarkenR 2006, 205; GRUR Int 2006, 594-596

Ausübung bestimmter Tätigkeiten der Beratung und des Beistands in Steuerfragen; Staatliche Beihilfen; Für Unternehmen geltende Wettbewerbsvorschriften

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 30.03.2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello Mailand [Italien]) - Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti Srl / Giuseppe Calafiori - Rechtssache C-451/03

1. Die Artikel 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren entgegenstehen, die das Recht zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten der Beratung und des Beistands in Steuerfragen den Steuerbeistandszentren vorbehält.
2. Eine Maßnahme, mit der ein Mitgliedstaat die Zahlung eines vom Staatshaushalt zu tragenden Ausgleichs zugunsten bestimmter Unternehmen vorsieht, die damit betraut sind, den Steuerpflichtigen bei der Erstellung von Steuererklärungen und ihrer Übermittlung an die Finanzverwaltung beizustehen, ist als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG zu qualifizieren, wenn
 - die Höhe des Ausgleichs über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken, und
 - der Ausgleich nicht auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt wird, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

sener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen einer Marke und einem ähnlichen Zeichen; Verlust der Unterscheidungskraft infolge des Verhaltens des Markeninhabers nach dem Zeitpunkt, zu dem die Benutzung des Zeichens begann; Marken - Richtlinie 89/104/EWG Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 27.04.2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Belgien]) - Levi Strauss & Co. / Casucci SpA - Rechtssache C-145/05

1. Artikel 5 Absatz 1 der ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass das Gericht zur Bestimmung des Schutzzumfangs einer Marke, die ordnungsgemäß aufgrund ihrer Unterscheidungskraft erworben wurde, die Auffassung der betroffenen Verkehrskreise zu dem Zeitpunkt berücksichtigen muss, zu dem die Benutzung des Zeichens begann, dessen Benutzung die betreffende Marke verletzt.
2. Stellt das zuständige Gericht fest, dass das betreffende Zeichen zu dem Zeitpunkt, zu dem seine Benutzung begann, die Marke verletzte, so ist es Sache dieses Gerichts, die Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Umständen des Einzelfalls am geeignetsten sind, das Recht des Markeninhabers aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 89/104 zu gewährleisten; diese Maßnahmen können insbesondere die Anordnung einschließen, die Benutzung des betreffenden Zeichens zu unterlassen.
3. Die Unterlassung der Benutzung des betreffenden Zeichens ist nicht anzuordnen, wenn festgestellt worden ist, dass die fragliche Marke ihre Unterscheidungskraft infolge eines Tuns oder Unterlassens ihres Inhabers verloren hat, so dass sie zu einer gebräuchlichen Bezeichnung im Sinne von Artikel 12

Absatz 2 der Richtlinie 89/104 geworden und deshalb verfallen ist.

Fundstelle: MarkenR 2006, 209; GRUR 2006, 495; GRUR Int 2006, 597

Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel; Verordnung (EWG) Nr. 1768/9; Begriff „Wirkstoffzusammensetzung“

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 04.05.2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs [Deutschland]) - Massachusetts Institute of Technology - Rechtssache C-431/04

Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel in ihrer sich aus der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ergebenden Fassung ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Wirkstoffzusammensetzung eines Arzneimittels“ eine Zusammensetzung, die aus zwei Stoffen besteht, von denen nur einer eigene arzneiliche Wirkungen für eine bestimmte Indikation besitzt und von denen der andere eine Darreichungsform des Arzneimittels ermöglicht, die für die arzneiliche Wirksamkeit des ersten Stoffes für diese Indikation notwendig ist, nicht einschließt.

Fundstelle: GRUR 2006, 694

Umfang der Befugnisse einer Verwertungsgesellschaft, die als Wahrnehmer der Rechte eines Inhabers gilt, der ihr nicht die Wahrnehmung seiner Rechte übertragen hat; Ausübung des Rechts, einem Kabelunternehmen die Erlaubnis zur Kabelweiterverbreitung einer Sendung zu erteilen oder zu verweigern; Richtlinie 93/83/EWG Artikel 9 Absatz 2

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 01.06.2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation [Belgien]) - Uradex SCRL / Union Professionnelle de la Radio et de la Télédistribution (RTD), Société Inter-

communale pour la Diffusion de la Télévision (BRUTELE) - Rechtssache C-169/05

Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung ist dahin auszulegen, dass eine Verwertungsgesellschaft, die als bevollmächtigt gilt, die Rechte eines Urheberrechtsinhabers oder Inhabers verwandter Schutzrechte, der die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen hat, wahrzunehmen, das Recht dieses Inhabers, einem Kabelunternehmen die Erlaubnis zur Kabelweiterverbreitung einer Sendung zu erteilen oder zu verweigern, ausüben kann und dass folglich die Wahrnehmung der Rechte des Inhabers durch diese Gesellschaft nicht auf die finanziellen Aspekte dieser Rechte beschränkt ist.

Höhe der Entschädigung bei einer Sortenschutzrechtsverletzung

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 08.06.2006 - Rechtssache C-7/05 bis C-9/05 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs [Deutschland]) - Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH / Ulrich Deppe, Hanne-Rose Deppe, Thomas Deppe, Matthias Deppe, Christine Urban (geborene Deppe) (C-7/05), Siegfried Hennings (C-8/05), Hartmut Lübke (C-9/05)

1. Im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahme für die Landwirtschaft nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz genügt die pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % des Betrages, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz derselben Sorte der untersten zur amtlichen Zertifizierung zugelassenen Kategorie verlangt wird, nicht der Voraussetzung, dass - vorbehaltlich der Beurteilung der anderen erheblichen Umstände der einzelnen Ausgangsrechtsstreitigkeiten durch das nationale Gericht - diese Entschädigung im Sinne von Artikel 5

Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2605/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998 "deutlich niedriger" sein muss als der Betrag, der für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz verlangt wird.

2. Die Kriterien, nach denen der Betrag der Entschädigung des Inhabers eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts bemessen werden kann, werden in Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung Nr. 1768/95 in der Fassung der Verordnung Nr. 2605/98 definiert. Diese Kriterien sind nicht rückwirkend anwendbar, können aber als Anhaltspunkt für die Berechnung der entsprechenden Entschädigung in Bezug auf einen Nachbau vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2605/98 dienen.

3. Eine Vereinbarung zwischen Vereinigungen von Inhabern und von Landwirten im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1768/95 in der Fassung der Verordnung Nr. 2605/98 kann nur dann mit allen ihren Parametern als Leitlinie dienen, wenn sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt und im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamts veröffentlicht wurde, was auch dann gilt, wenn die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2605/98 geschlossen wurde. Eine solche Vereinbarung kann für die Entschädigung einen anderen Satz festlegen als den hilfsweise in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1768/95 in der Fassung der Verordnung Nr. 2605/98 vorgesehenen.

4. Wenn keine Vereinbarung zwischen Vereinigungen von Inhabern und von Landwirten vorliegt, ist die Entschädigung des Inhabers eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1768/95 in der Fassung der Verordnung Nr. 2605/98 nach einem festen Satz zu bemessen, der weder eine obere noch eine untere Grenze darstellt.

Klagen, die die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten zum Ge-

genstand haben; Ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Ortes der Hinterlegung oder Registrierung; Brüsseler Übereinkommen Artikel 16 Nummer 4

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 13.07.2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgericht Düsseldorf [Deutschland]) - Gesellschaft für Antriebstechnik mbH & Co. KG / Lamellen und Kupplungsbau Beteiligungs KG - Rechtssache C-4/03

Artikel 16 Nummer 4 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in seiner letzten Fassung gemäß dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden ist in dem Sinne auszulegen, dass die ausschließliche Zuständigkeitsregel, die er aufstellt, alle Arten von Rechtsstreitigkeiten über die Eintragung oder die Gültigkeit eines Patents betrifft, unabhängig davon, ob die Frage klageweise oder einredeweise aufgeworfen wird.

Fundstelle: Mitt. 2006, 361

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaates; Richtlinie 92/100/EWG; Urheberrecht: Ausschließliches Recht, die Vermietung und das Verleihen zu erlauben oder zu verbieten

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13.07.2006 - Rechtssache C-61/05

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in der zuletzt durch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft geänderten Fassung verstoßen, dass sie im portugiesischen Recht ein Vermietrecht

auch für die Hersteller von Videogrammen geschaffen hat.

Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 5 und 7 der Richtlinie 92/100 in der durch die Richtlinie 2001/29/EG geänderten Fassung verstoßen, dass sie im portugiesischen Recht Unklarheit in Bezug darauf geschaffen hat, wer der Schuldner der den Künstlern für die Abtretung ihres Vermietrechts geschuldeten Vergütung ist.

2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

Erhöhung der Prämien für die obligatorische Haftpflichtversicherung durch die Versicherungsgesellschaften; Artikel 81 EG

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13.07.2006 (Vorabentscheidungsersuchen vom Giudice di pace di Bitonto [Italien]) - Vincenzo Manfredi / Lloyd Adriatico Assicurazioni SpA (C-295/04); Antonio Cannito / Fondiaria Sai SpA (C-296/04); Nicolò Tricarico (C-297/04), Pasqualina Murgolo (C-298/04) / Assitalia SpA - Rechtssachen C-295/04 bis C-298/04

1. Ein Kartell oder ein abgestimmtes Verhalten von Versicherungsgesellschaften, das wie das in den Ausgangsverfahren streitige in einem gegenseitigen Informationsaustausch besteht, der eine durch die Marktbedingungen nicht gerechtfertigte Erhöhung der Prämien für die obligatorische Haftpflichtversicherung für die durch Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorfahräder verursachten Schäden ermöglicht, und das gegen die nationalen Vorschriften über den Schutz des Wettbewerbs verstößt, kann auch gegen Artikel 81 EG verstoßen, wenn unter Berücksichtigung der Merkmale des relevanten nationalen Marktes eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das betreffende Kartell oder abgestimmte Verhalten den Abschluss dieser Versicherungen in dem betreffenden Mitgliedstaat durch Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen kann und dieser Einfluss nicht nur geringfügig ist.

2. Artikel 81 EG ist dahin auszulegen, dass jeder die Nichtigkeit eines nach dieser Bestimmung verbotenen Kartells oder Verhaltens geltend machen und Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen kann, wenn zwischen diesem und dem Kartell oder Verhalten ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

In Ermangelung einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist die Bestimmung der Einzelheiten für die Ausübung dieses Rechts einschließlich derjenigen für die Anwendung des Begriffes „ursächlicher Zusammenhang“ Aufgabe des innerstaatlichen Rechts des einzelnen Mitgliedstaats, wobei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten sind.

3. In Ermangelung einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist es Aufgabe des innerstaatlichen Rechts eines jeden Mitgliedstaats, die Gerichte zu bestimmen, die für Schadensersatzklagen wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft zuständig sind, und die Einzelheiten der entsprechenden Verfahren festzulegen, wobei die betreffenden Vorschriften nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen als die für Schadensersatzklagen wegen Verstoßes gegen nationale Wettbewerbsvorschriften und die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des durch ein nach Artikel 81 EG verbotenes Kartell oder Verhalten entstandenen Schadens nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen.

4. Die Bestimmung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der durch ein nach Artikel 81 EG verbotenes Kartell oder Verhalten entstanden ist, ist in Ermangelung einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung Aufgabe des innerstaatlichen Rechts des einzelnen Mitgliedstaats, wobei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten sind.

Dabei hat das nationale Gericht zu prüfen, ob eine nationale Vorschrift, nach der die Verjährungsfrist für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der durch ein nach Artikel 81 EG verbotenes Kartell oder Verhalten entstanden ist, von dem Tag an zu laufen beginnt, an dem dieses Kartell oder Verhalten verwirklicht

worden ist, insbesondere dann, wenn sie auch noch eine kurze Verjährungsfrist vorsieht, die nicht unterbrochen werden kann, die Geldendmachung des Schadensersatzanspruchs praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

5. Die Bestimmung der Kriterien für die Ermittlung des Umfangs des Ersatzes des Schadens, der durch ein nach Artikel 81 EG verbotenes Kartell oder Verhalten entstanden ist, ist in Ermangelung einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften Aufgabe des innerstaatlichen Rechts des einzelnen Mitgliedstaats, wobei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten sind. Infolgedessen muss nach dem Äquivalenzgrundsatz ein besonderer Schadensersatz wie der exemplarische oder Strafschadensersatz, wenn er im Rahmen von Klagen gewährt werden kann, die das innerstaatliche Recht betreffen und den auf das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft gegründeten Klagen vergleichbar sind, auch im Rahmen der letztgenannten Klagen gewährt werden können. Das Gemeinschaftsrecht hindert die innerstaatlichen Gerichte jedoch nicht daran, dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz der gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Rechte nicht zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Anspruchsberechtigten führt.

Aus dem Effektivitätsgrundsatz und dem Recht des Einzelnen auf Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder ein entsprechendes Verhalten entstanden ist, folgt, dass ein Geschädigter nicht nur Ersatz des Vermögensschadens (damnum emergens), sondern auch des entgangenen Gewinns (lucrum cessans) sowie die Zahlung von Zinsen verlangen können muss.

Brüsseler Übereinkommen Artikel 6 Nummer 1; Mehrheit von Beklagten; Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat; Klage wegen Verletzung eines europäischen Patents; In verschiedenen Vertragsstaaten ansässige Beklagte; In mehreren Vertragsstaaten began-

gene Verletzungshandlungen

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13.07.2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande [Niederlande]) - Roche Nederland BV u. a. / Frederick Primus, Milton Goldenberg - Rechtssache C-539/03

Artikel 6 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der zuletzt durch das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden geänderten Fassung ist so auszulegen, dass er im Rahmen eines Rechtsstreits wegen Verletzung eines europäischen Patents, der gegen mehrere in verschiedenen Vertragsstaaten ansässige Gesellschaften aufgrund von im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Vertragsstaaten begangenen Handlungen geführt wird, auch dann nicht anwendbar ist, wenn die demselben Konzern angehörenden Gesellschaften gemäß einer gemeinsamen Geschäftspolitik, die eine der Gesellschaften allein ausgearbeitet hat, in derselben oder in ähnlicher Weise gehandelt haben.

Artikel 3 Absatz 3 Richtlinie 89/104/EWG; Unterscheidungskraft der Wortmarke EUROPOLIS; Erwerb durch Benutzung; Berücksichtigung des ganzen oder eines erheblichen Teils des Beneluxgebiets; Berücksichtigung der Sprachgebiete im Beneluxgebiet

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Erste Kammer) vom 07.09.2006 (Vorabentscheidungsersuchen vom Gerichtshof Den Haag [Niederlande]) - Bovemij Verzekeringen NV / Benelux-Merkenbureau - Rechtssache C-108/05

1. Artikel 3 Absatz 3 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass die Eintragung einer Marke nur dann auf der Grundlage dieser Bestimmung zulässig

ist, wenn nachgewiesen wird, dass diese Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft in dem gesamten Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder – im Fall des Beneluxgebiets – in dem gesamten Teil des Beneluxgebiets erworben hat, in dem ein Eintragungshindernis besteht.

2. Bei einer Marke, die aus einem oder mehreren Wörtern einer Amtssprache eines Mitgliedstaats oder des Beneluxgebiets besteht, muss, wenn das Eintragungshindernis nur in einem Sprachgebiet des Mitgliedstaats oder im Fall des Beneluxgebiets in einem von dessen Sprachgebieten vorliegt, festgestellt werden, dass die Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft in diesem gesamten Sprachgebiet erworben hat. In dem so definierten Sprachgebiet ist zu prüfen, ob die beteiligten Verkehrskreise oder zumindest ein erheblicher Teil dieser Kreise die fragliche Ware oder Dienstleistung aufgrund der Marke als von einem bestimmten Unternehmen stammend erkennen.

Vertriebsvereinbarung über Kraftfahrzeuge; Artikel 5 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1475/95 (Gruppenfreistellung); Notwendigkeit der Umstrukturierung des Vertriebsnetzes

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer) vom 07.09.2006 (Vorabentscheidungsersuchen vom Østre Landsret [Dänemark]) - VW-Audi Forhandlerforeningen, handelnd für Vulcan Silkeborg A/S / Skandinavisk Motor Co. A/S - Rechtssache C-125/05

Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel [81] Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge ist wie folgt auszulegen:

– Das Bestehen der „Notwendigkeit, das Vertriebsnetz insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil umzugestalten“, setzt eine bedeutsame Änderung der Vertriebsstrukturen des betroffenen Lieferanten sowohl in finanzieller als auch in räumlicher Hinsicht voraus, die auf

plausible Weise durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt sein muss, welche sich auf interne oder externe objektive Umstände des Unternehmens des Lieferanten stützen, die ohne eine schnelle Umstrukturierung des Vertriebsnetzes in Anbetracht des Wettbewerbsumfelds, in dem der Lieferant agiert, die Effizienz der bestehenden Strukturen des Vertriebsnetzes beeinträchtigen könnten. Mögliche wirtschaftlich nachteilige Folgen, die der Lieferant im Fall einer Kündigung der Vertriebsvereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren erleiden könnte, sind in dieser Hinsicht erheblich. Es ist Sache der nationalen Gerichte und der Schiedsgerichte, unter Berücksichtigung aller konkreten Gegebenheiten der Streitigkeit, mit der sie befasst sind, zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

– Der Lieferant hat nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für das Bestehen des Rechts zur Kündigung mit einer Frist von einem Jahr erfüllt sind, wenn die Rechtmäßigkeit einer Kündigung mit einer Frist von einem Jahr von einem Händler vor einem nationalen Gericht oder einem Schiedsgericht bestritten wird. Wie ein solcher Beweis erbracht werden muss, bestimmt sich nach nationalem Recht.

– Sie verpflichtet den Lieferanten, der eine Vertriebsvereinbarung nach dieser Bestimmung kündigt, nicht dazu, die Kündigungsentscheidung förmlich zu begründen oder vor dieser einen Umstrukturierungsplan zu erstellen.

– Das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor als solches hat eine Umstrukturierung des Vertriebssystems eines Lieferanten nach Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1475/95 nicht notwendig gemacht. Jedoch konnte dieses Inkrafttreten nach Maßgabe des spezifischen Aufbaus des Vertriebsnetzes des einzelnen Lieferanten Änderungen von solcher Bedeutung notwendig machen, dass diese eine echte Umstrukturierung dieses Netzes im

Sinne dieser Bestimmung darstellen. Es ist Sache der nationalen Gerichte und der Schiedsgerichte, zu beurteilen, ob dies unter Berücksichtigung aller konkreten Gegebenheiten der Streitigkeit, mit der sie befasst sind, der Fall ist.

Richtlinien 84/450/EWG und 97/55/EG; Vergleich der Preise eines Warensortiments

URTEIL DES GERICHTSHOFES vom 19.09.2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel Brüssel (Belgien)) - Lidl Belgium GmbH & Co. KG / Etablissements Franz Colruyt NV - Rechtssache C-356/04

1. Die in Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung in der durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 geänderten Fassung aufgestellte Bedingung für die Zulässigkeit vergleichender Werbung ist dahin auszulegen, dass sie es nicht verwehrt, dass sich eine vergleichende Werbung auf von zwei konkurrierenden Supermarktketten verkaufte Sortimente von Waren des täglichen Bedarfs in ihrer Gesamtheit bezieht, soweit diese Sortimente beiderseits aus einzelnen Produkten bestehen, die paarweise betrachtet jeweils dem in dieser Bestimmung aufgestellten Erfordernis der Vergleichbarkeit genügen.

2. Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 84/450 in der durch die Richtlinie 97/55 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die darin aufgestellte Bedingung, dass die Werbung die Eigenschaften der betreffenden Waren „objektiv vergleicht“, beim Vergleich der Preise eines von Supermarktketten verkauften Sortiments vergleichbarer Waren des täglichen Bedarfs oder beim Vergleich des allgemeinen Niveaus der Preise, die sie im Rahmen des Sortiments der von ihnen verkauften vergleichbaren Produkte anwenden, nicht bedeutet, dass die verglichenen Produkte und Preise, also die des Werbenden und die aller seiner in den Vergleich einbezogenen Mitbewerber, Gegenstand einer ausdrücklichen

und umfassenden Nennung in der Werbeaussage sein müssen.

3. Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 84/450 in der durch die Richtlinie 97/55 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass im Sinne dieser Bestimmung „nachprüfbar“ Eigenschaften der von zwei konkurrierenden Supermarktketten verkauften Waren sind:

- die Preise der betreffenden Waren;
- das allgemeine Niveau der Preise, die diese konkurrierenden Supermarktketten im Rahmen ihres Sortiments vergleichbarer Waren anwenden, und die Höhe der Ersparnis, die ein Verbraucher, der solche Waren bei der einen und nicht bei der anderen dieser Ketten kauft, erzielen kann, sofern die betreffenden Waren tatsächlich zu dem Sortiment vergleichbarer Waren hinzugehören, auf deren Grundlage das genannte allgemeine Preisniveau ermittelt worden ist.

4. Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 84/450 in der durch die Richtlinie 97/55 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Eigenschaft, die in einer vergleichenden Werbung erwähnt wird, ohne dass darin die Bestandteile des Vergleichs, auf denen die Erwähnung der betreffenden Eigenschaft beruht, genannt werden, der in dieser Bestimmung aufgestellten Bedingung der Nachprüfbarkeit nur dann genügt, wenn der Werbende insbesondere für die Adressaten der Werbeaussage angibt, wo und wie sie die genannten Bestandteile leicht in Erfahrung bringen können, um deren Richtigkeit und die der betreffenden Eigenschaft nachzuprüfen oder, falls sie nicht über die dafür erforderliche Sachkenntnis verfügen, nachprüfen zu lassen.

5. Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 84/450 in der durch die Richtlinie 97/55 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine vergleichende Werbung, die das niedrigere allgemeine Preisniveau des Werbenden gegenüber dem von dessen Hauptmitbewerbern hervorhebt, obwohl sich der Vergleich auf eine Musterauswahl von Produkten bezogen hat, irreführend sein kann, wenn die Werbeaussage

- nicht deutlich macht, dass sich der Vergleich nur auf eine solche Auswahl und nicht auf alle Produkte des Werbenden bezogen hat,

– nicht die Bestandteile des vorgenommenen Vergleichs erkennbar macht oder dem Adressaten keine Informationsquelle nennt, über die eine solche Erkennbarkeit hergestellt werden kann, oder

- einen umfassenden Hinweis auf eine Ersparnispanne enthält, die der Verbraucher, der seine Einkäufe beim Werbenden und nicht bei dessen Mitbewerbern tätigt, erzielen kann, ohne dass das allgemeine Niveau der Preise, die diese Mitbewerber jeweils anwenden, und die Höhe der Ersparnis, die durch das Einkaufen beim Werbenden und nicht bei dessen Mitbewerbern erzielt werden kann, individualisiert werden.

2. Pressenmitteilungen

PRESSEMITTEILUNG Nr. 58/2006

EIN KARTELL, DASS GEGEN DAS NATIONALE WETTBEWERBSRECHT VERSTÖSST, KANN GLEICHZEITIG GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT VERSTÖSSEN

Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-295/04 bis C-298/04 - Vincenzo Manfredi u. a. / Lloyd Adriatico Assicurazioni SpA u. a.
13. Juli 2006

Jedermann kann sich auf das Gemeinschaftsrecht berufen, um Schadensersatz nach den von den Mitgliedstaaten dafür vorgesehenen Vorschriften zu verlangen

Im Juli 2000 stellte die italienische Wettbewerbsbehörde fest, dass die Versicherungsgesellschaften Lloyd Adriatico Assicurazioni SpA, Fondiaria Sai SpA und Assitalia SpA eine unzulässige Vereinbarung über den Austausch von Informationen über den Versicherungssektor getroffen hatten. Diese Vereinbarung ermöglichte ihnen eine durch die Marktbedingungen nicht gerechtfertigte Erhöhung der Prämien für die obligatorische Haftpflichtversicherung für die durch Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorfahräder verursachten Schäden.

Herr Manfredi u. a. erhoben vor dem Giudice di pace die Bitonto (Italien) Klage mit dem Antrag, die Versicherungsgesellschaften zur Rückzahlung der Prämien erhöhungen zu verurteilen, die

sie aufgrund des für rechtswidrig erklärten Kartells hatten zahlen müssen.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrere Fragen nach dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft (Artikel 81 EG) zur Vorabentscheidung vorgelegt, um Aufschluss darüber zu erhalten, ob diese Vereinbarung nicht nur gegen das italienische Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs, sondern auch gegen den EG-Vertrag verstößt, da an der beanstandeten Vereinbarung auch Versicherungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten, die ebenfalls in Italien tätig waren, beteiligt waren, ob Dritte Ersatz des ihnen durch das verbotene Kartell entstandenen Schadens verlangen können und ob nationale Vorschriften wie die im Ausgangsverfahren

streitigen über die Bestimmung der zuständigen Gerichte, die Verjährungsfristen bei Schadensersatzklagen sowie die Höhe der Entschädigung gegen Artikel 81 EG verstoßen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Kartell wie das in Rede stehende auch¹ gegen den EG-Vertrag verstoßen kann, wenn unter Berücksichtigung der Merkmale des relevanten nationalen Marktes eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieses Kartell den Abschluss der in Rede stehenden Versicherungen in dem betreffenden Mitgliedstaat durch Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten beeinflussen kann und dieser Einfluss nicht nur geringfügig ist.

Sodann erinnert der Gerichtshof daran, dass Artikel 81 EG unmittelbare Wirkungen in den Beziehungen zwischen Einzelnen erzeugt. Infolgedessen kann jeder sich auf diese Bestimmung berufen, um die Nichtigkeit eines nach Artikel 81 EG verbotenen Kartells oder Verhaltens geltend zu machen und Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen, wenn zwischen diesem und dem nach der genannten Bestimmung verbotenen Kartell oder Verhalten ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass es den Mitgliedstaaten in

¹ Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Kartell, das wie das in Rede stehende gegen das nationale Wettbewerbsrecht verstößt, auch gegen den EG-Vertrag verstoßen kann.

Ermangelung einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung obliegt,

– die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Ausgestaltung der Rechtsbehelfsverfahren festzulegen, die den Schutz der dem Einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, wobei diese Verfahren nicht weniger günstiger ausgestaltet sein dürfen als bei entsprechenden Rechtsbehelfen, die nur innerstaatliches Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz);

– die Verjährungsfrist für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der durch ein nach Artikel 81 EG verbotenes Kartell oder Verhalten entstanden ist, und die Kriterien für die Ermittlung des Umfangs des Ersatzes zu bestimmen, wobei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten sind.

Das nationale Gericht hat zu prüfen, ob eine nationale Vorschrift, nach der die Verjährungsfrist für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs von dem Tag an zu laufen beginnt, an dem das verbotene Kartell oder Verhalten verwirklicht worden ist, insbesondere dann, wenn sie auch noch eine kurze Verjährungsfrist vorsieht, die nicht unterbrochen werden kann, die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

Zum Umfang des Ersatzes stellt der Gerichtshof klar, dass ein besonderer Schadensersatz wie der exemplarische oder Strafschadensersatz, wenn er im Rahmen von Klagen gewährt werden kann, die das innerstaatliche Recht betreffen und den auf das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft gegründeten Klagen vergleichbar sind, auch im Rahmen der letztgenannten Klagen gewährt werden können muss. Des Weiteren muss ein Geschädigter nicht nur Ersatz des Vermögensschadens, sondern auch des entgangenen Gewinns und die Zahlung von Zinsen verlangen können.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 59/2006

DIE NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN KÖNNEN IM VORAUS HÖCHSTBETRÄGE FÜR DIE ÜBERTRAGUNG EINER MOBILTELEFONNUMMER VON EINEM BETREIBER AUF EINEN ANDEREN FESTLEGEN

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-438/04 - Mobistar SA / Institut belge des services postaux et des télécommunications (IBPT)

13. Juli 2006

Die Preise müssen sich an den Kosten orientieren und so festgelegt werden, dass die Verbraucher nicht davon abgeschreckt werden, von der Möglichkeit der Nummernübertragung Gebrauch zu machen.

Die Universaldienstrichtlinie² bestimmt, dass Abonnenten von Mobilfunkdiensten bei einem Wechsel des Betreibers auf Antrag ihre Nummer(n) behalten können müssen. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen dafür sorgen, dass die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit kostenorientiert sind und dass die vom Verbraucher zu entrichtenden Gebühren ihn nicht davon abschrecken, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Das Institut belge des services postaux et des télécommunications (IBPT), die nationale Regulierungsbehörde für diese Sektoren in Belgien, hat die Einrichtungskosten³ für jede erfolgreich von einem Betreiber auf einen anderen übertragene Mobiltelefonnummer auf der Grundlage des Konzepts der „fiktiven Kosten eines effektiven Mobilfunkbetreibers“ festgelegt. Der abgebende Betrei-

² Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51).

³ Die Einrichtungskosten sind in den einschlägigen belgischen Rechtsvorschriften als „die einmaligen Mehrkosten infolge der Übertragung einer oder mehrerer Mobilfunknummern gegenüber den ohne Nummernübertragbarkeit anfallenden Kosten für den Wechsel von Kunden zu einem anderen Betreiber oder Erbringer von Mobilfunkdiensten oder für die Beendigung der Leistungserbringung“ definiert.

ber⁴ kann dem aufnehmenden Betreiber die Einrichtungskosten in der vom IBPT festgelegten Höhe in Rechnung stellen.

Die Mobistar, ein in Belgien tätiger Mobilfunkbetreiber, hielt die vom IBPT festgesetzten Einrichtungskosten für zu hoch und erhob deshalb Klage bei der Cour d'appel Brüssel, die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Festsetzung der Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit nach der Richtlinie die Verkehrskosten⁵ der übertragenen Nummern und die Einrichtungskosten betrifft, die den Mobilfunkbetreibern durch die Erledigung der Anträge auf Nummernübertragung entstehen.

Die Einrichtungskosten machen nämlich einen erheblichen Teil der Kosten aus, die vom aufnehmenden Betreiber unmittelbar oder mittelbar auf den Abonnenten, der von der Möglichkeit der Übertragung seiner Mobiltelefonnummer Gebrauch machen möchte, abgewälzt werden können. Erstreckte sich die Überwachungspflicht der nationalen Regulierungsbehörden nicht auf diese Kosten, bestünde die Gefahr, dass die abgebenden Betreiber, insbesondere die auf dem Markt bereits etablierten, die über einen großen Kundenstamm verfügen, diese Kosten zu hoch ansetzen und damit die Verbraucher davon abschrecken, die Übertragungsmöglichkeit zu nutzen, oder diese Möglichkeit sogar faktisch weitgehend illusorisch machen. Nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sich die Preise an den Kosten orientieren, verfügen die nationalen Regulierungsbehörden nach der Richtlinie über einen gewissen Spielraum bei der Bewertung der Situation und der Bestimmung der Methode, die ihnen zur

⁴ Der abgebende Betreiber ist der Mobilfunknetzbetreiber, von dem aus eine Mobilfunknummer übertragen wird, während der aufnehmende Betreiber der Mobilfunkbetreiber ist, auf den die Mobilfunknummer übertragen wird.

⁵ Bei den Verkehrskosten handelt es sich nach den einschlägigen belgischen Rechtsvorschriften um „die zusätzlichen Kosten, die durch Anrufe zu übertragenen Nummern im Vergleich zu Anrufen zu nicht übertragenen Nummern für das Netz verursacht werden“.

Erreichung der vollen Wirksamkeit der Nummernübertragbarkeit und damit am besten dazu geeignet erscheint, die Verbraucher nicht davon abzuschrecken, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Diesen Spielraum hat die nationale Regulierungsbehörde im vorliegenden Fall nicht überschritten.

Der Gerichtshof führt weiter aus, dass es die Richtlinie nicht verbietet, dass die zuständigen nationalen Behörden im Voraus anhand eines theoretischen Kostenmodells Höchstbeträge für alle Mobilfunkbetreiber festlegen.

Er stellt schließlich fest, dass die Stelle, die über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde befinden soll, über sämtliche Informationen verfügen können muss, die erforderlich sind, um über die Begründetheit dieser Rechtsbehelfe in voller Kenntnis der Umstände entscheiden zu können, also auch über vertrauliche Informationen. Der Schutz dieser Informationen und von Geschäftsgeheimnissen muss jedoch sichergestellt und so ausgestaltet sein, dass er mit den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes und der Wahrung der Verteidigungsrechte der am Rechtsstreit Beteiligten im Einklang steht.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 60/2006

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG FÜR NICHTIG, MIT DER DIE ERRICHTUNG VON SONY BMG GENEHMIGT WURDE

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-464/04 - Independent Music Publishers and Labels Association (Impala) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

13. Juli 2006

Die Kommission hat nicht in rechtlich hinreichender Weise dargetan, dass vor dem Zusammenschluss keine kollektive marktbeherrschende Stellung existierte und dass keine Gefahr der Entstehung einer solchen Stellung durch den Vorgang besteht.

Am 9. Januar 2004 unterrichteten die international tätigen Medienunternehmen Bertelsmann AG und Sony die Kommission über einen geplanten Zusammen-

schluss, durch den sie ihre weltweiten Aktivitäten im Tonträgerbereich (mit Ausnahme der Tätigkeiten von Sony in Japan) in drei neuen, gemeinsam unter dem Namen Sony BMG operierenden Gesellschaften vereinigen wollten.

Am 24. Mai 2004 teilte die Kommission den Parteien mit, sie sei zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sei, weil durch ihn insbesondere eine kollektive beherrschende Stellung auf dem Tonträgermarkt verstärkt werde. Nach Anhörung der Parteien erklärte die Kommission den Zusammenschluss am 18. Juli 2004 für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt.

Am 3. Dezember 2004 beantragte Impala, eine internationale Vereinigung von 2 500 unabhängigen Musikproduktionsgesellschaften, die am Verfahren vor der Kommission teilgenommen hatte, beim Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsklärung dieser Entscheidung. Dem Antrag der Klägerin, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, wurde vom Gericht stattgegeben.

Heute erklärt das Gericht die Entscheidung der Kommission für nichtig.

Das Gericht weist darauf hin, dass nach der Entscheidung der Kommission das Fehlen einer kollektiven beherrschenden Stellung auf dem Tonträgermarkt aus der Heterogenität des fraglichen Produkts, der mangelnden Markttransparenz und dem Fehlen von Vergeltungsmaßnahmen zwischen den fünf größten Gesellschaften abgeleitet werden kann.

Das Gericht stellt jedoch fest, dass die These, wonach die Verkaufsförderungsrabatte die Markttransparenz so stark verringerten, dass sie eine kollektive beherrschende Stellung verhinderten, nicht in rechtlich hinreichender Weise begründet und mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet ist. Die Anhaltspunkte, auf denen diese These beruht, sind unvollständig und umfassen nicht alle relevanten Daten, die die Kommission hätte berücksichtigen müssen. Sie vermögen daher die aus ihnen gezogenen Schlüsse nicht zu stützen.

Das Gericht führt weiter aus, dass die Kommission auf das Fehlen von Beweisen für Vergeltungsmaßnahmen in der Vergangenheit abgestellt hat, während

nach der Rechtsprechung die bloße Existenz wirksamer Abschreckungsmechanismen genügt, da, wenn sich die Gesellschaften an die gemeinsame Politik halten, kein Anlass für Sanktionen besteht. In diesem Zusammenhang fügt das Gericht hinzu, dass nach der Entscheidung und den Akten offenbar solche glaubwürdigen und wirksamen Abschreckungsmittel existieren; insbesondere besteht die Möglichkeit, eine von Vereinbarungen abweichende Plattenfirma durch ihren Ausschluss von Kompilationen zu bestrafen. Und selbst wenn es insoweit angebracht gewesen wäre, zu prüfen, ob solche Vergeltungsmaßnahmen in der Vergangenheit getroffen wurden, war die von der Kommission vorgenommene Prüfung unzureichend. Sie war nämlich in der mündlichen Verhandlung nicht in der Lage, irgendwelche Schritte anzugeben, die sie zu diesem Zweck durchgeführt oder unternehmen hatte.

Da diese beiden Gründe die wesentliche Grundlage bilden, auf der die Kommission zu dem Ergebnis kam, dass keine kollektive beherrschende Stellung vorliege, würde jeder dieser Fehler für sich ausgenommen ausreichen, um die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung zu rechtfertigen.

Außerdem wirft das Gericht der Kommission in Bezug auf die mögliche Entstehung einer kollektiven beherrschenden Stellung nach der Fusion vor, dass sie eine äußerst knappe Prüfung durchgeführt und in der Entscheidung nur einige oberflächliche und formale Ausführungen zu diesem Punkt gemacht habe.

Nach Ansicht des Gerichts war es der Kommission nicht ohne Rechtsfehler möglich, gestützt auf die fehlende Markttransparenz oder das Fehlen von Beweisen für die Existenz von Vergeltungsmaßnahmen in der Vergangenheit zu dem Ergebnis zu kommen, dass mit dem Zusammenschluss keine Gefahr der Entstehung einer kollektiven beherrschenden Stellung verbunden war.

Schließlich rügt das Gericht das Verhalten der Parteien während des gerichtlichen Verfahrens. Es ist insbesondere der Ansicht, dass die Haltung von Impala, auf deren Betreiben im beschleunigten Verfahren entschieden wurde, mit Buchstaben und Geist dieses Verfahrens

wenig vereinbar war und den Ablauf des Verfahrens verzögert hat. Aus diesem Grund beschließt das Gericht, dass Impala ein Viertel ihrer Kosten selbst zu tragen hat.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 73/2006

DAS GERICHT HEBT DIE ENTSCHEIDUNG DES HABM AUF, DAS BILDZEICHEN „METRO“ NICHT ALS GEMEINSCHAFTSMARKE EINZUTRAGEN

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-191/04 - MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

13. September 2006

Gibt es keine Koexistenz zwischen der angemeldeten Marke und einer älteren nationalen Marke, kann kein Konflikt auftreten.

Am 20. März 1998 beantragte die Gesellschaft MIP METRO beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die Eintragung des Bildzeichens „METRO“ als Gemeinschaftsmarke. Die Gesellschaft Tesco Stores erhob gegen diese Eintragung auf der Basis einer älteren nationalen Wortmarke, deren Gültigkeitsdauer am 27. Juli 2000 ablief, Widerspruch.

Am 13. Juni 2000 teilte das HABM Tesco Stores mit, dass sie innerhalb einer Frist von vier Monaten eine Verlängerungsurkunde für die ältere Marke vorlegen müsse. Die Frist wurde anschließend verlängert und lief am 13. März 2003 endgültig ab. Der Nachweis der Verlängerung wurde innerhalb dieser Frist jedoch nicht eingereicht.

Am 12. Juni 2003 wies die Widerspruchsabteilung des HABM den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass Tesco Stores keinen Nachweis dafür eingereicht habe, dass ihr älteres Recht noch gültig sei. Tesco Stores erhob gegen diese Zurückweisung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des HABM. Diese hob die Widerspruchsentscheidung

auf, indem sie feststellte, dass das ältere Recht zum Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs und selbst zum Zeitpunkt, zu dem der Nachweis der Verlängerung verlangt wurde, noch gültig gewesen sei, und Tesco Stores die Verlängerung ihrer Marke deshalb nicht hätte nachweisen müssen. Gegen diese Entscheidung hat MIP Metro beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben.

Das Gericht führt aus, dass die Regeln über die relativen Eintragungshindernisse und das Widerspruchsverfahren den Zweck haben, sicherzustellen, dass eine ältere Marke ihre Funktion als Herkunftshinweis behalten kann, indem sie die Möglichkeit vorsehen, die Eintragung einer neuen Marke zurückzuweisen, die mit der älteren Marke aufgrund einer zwischen ihnen bestehenden Verwechslungsgefahr in Konflikt tritt. Es stellt in dieser Hinsicht fest, dass zwischen einer angemeldeten Marke und einer älteren Marke, die während des Widerspruchsverfahrens abläuft, kein Konflikt entstehen kann, weil die angemeldete Marke erst nach dem Ende der Widerspruchsfrist eingetragen werden kann. Eine Koexistenz beider Marken ist somit ausgeschlossen.

Folglich urteilt das Gericht, dass der Schutz, den die Beschwerdekammer der älteren Marke zuerkannt hat, nicht durch den Schutz der Funktion der Marke als Herkunftshinweis gerechtfertigt ist.

Unter diesen Umständen hebt das Gericht die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM auf.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 75/2006

VERGLEICHENDE WERBUNG DARF SICH AUF SORTIMENTE VON WAREN IN IHRER GESAMTHEIT BEZIEHEN

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-356/04 - Lidl Belgium GmbH & Co. KG / Etablissements Franz Colruyt NV

19. September 2006

In bestimmten Fällen kann eine solche vergleichende Werbung jedoch irreführend sein

Die Firmen Lidl und Colruyt betreiben in Belgien jeweils eine Supermarktkette, deren Tätigkeit im Wesentlichen im Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs besteht.

Lidl erhob Klage bei der Rechtbank van Koophandel Brüssel, um die Beendigung verschiedener Werbepraktiken von Colruyt zu erwirken. Dieses Gericht hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrere Fragen nach der Auslegung der europäischen Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung zur Vorabentscheidung vorgelegt⁶.

Zwei Formen vergleichender Werbung stehen im Ausgangsverfahren in Rede.

Im ersten Fall vergleicht Colruyt das allgemeine Niveau der von ihr und ihren Mitbewerbern hinsichtlich ihrer Sortimente vergleichbarer Waren angewandten Preise und leitet daraus ab, wie viel ein Verbraucher einsparen kann. Dieses allgemeine Preisniveau wird monatlich und dann jährlich auf der Grundlage einer täglichen Aufstellung der einzelnen Preise einer sehr breiten Auswahl teils identischer (Markenprodukte), teils ähnlicher (Produkte ohne Marke oder solche, die mit einer Hausmarke des Händlers versehen sind) Waren des täglichen Bedarfs ermittelt.

Die zweite Form der Werbung geht von der Behauptung aus, dass alle Waren von Colruyt, die mit einem roten Etikett mit der Aufschrift „BASIC“ versehen sind, von dieser Firma zu dem niedrigsten Preis vertrieben werden, der in Belgien angeboten wird.

Dieses Warensortiment umfasst zum einen Markenprodukte und zum anderen Produkte, die ohne Marke oder unter der Hausmarke von Colruyt verkauft werden. Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass, da vergleichende Werbung dazu beiträgt, die Vorteile der verschiedenen vergleichbaren Erzeugnisse objektiv herauszustellen und so den Wettbewerb

zwischen den Anbietern von Waren und Dienstleistungen im Interesse der Verbraucher zu fördern, nach ständiger Rechtsprechung die an die vergleichende Werbung gestellten Anforderungen in dem für diese Werbung günstigsten Sinn ausgelegt werden müssen.

Nach Auffassung des Gerichtshofes verwehrt es die Richtlinie grundsätzlich nicht, dass sich eine vergleichende Werbung auf von zwei konkurrierenden Supermarktketten verkaufte Sortimente von Waren des täglichen Bedarfs in ihrer Gesamtheit bezieht, soweit diese Sortimente beiderseits aus einzelnen Produkten bestehen, die paarweise betrachtet jeweils dem Erfordernis der Vergleichbarkeit genügen.

Zwar impliziert die Richtlinie in einem solchen Fall nicht, dass die verglichenen Produkte und Preise, also die des Werbenden und die aller seiner in den Vergleich einbezogenen Mitbewerber, Gegenstand einer ausdrücklichen und umfassenden Nennung in der Werbeaussage sein müssen; sie verlangt jedoch, dass der Werbende angibt, wo und wie die Adressaten dieser Aussage die Bestandteile des Vergleichs leicht in Erfahrung bringen können, um die Richtigkeit der Aussage nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen.

Der Gerichtshof befindet außerdem, dass eine vergleichende Werbung, die das niedrigere allgemeine Preisniveau des Werbenden gegenüber dem von dessen Hauptmitbewerbern hervorhebt, obwohl sich der Vergleich auf eine Musterauswahl von Produkten bezogen hat, irreführend sein kann, wenn die Werbeaussage

- nicht deutlich macht, dass sich der Vergleich nur auf eine solche Auswahl und nicht auf alle Produkte des Werbenden bezogen hat,

- nicht die Bestandteile des vorgenommenen Vergleichs erkennbar macht oder dem Adressaten keine Informationsquelle nennt, über die eine solche Erkennbarkeit hergestellt werden kann, oder

- einen umfassenden Hinweis auf eine Ersparnispanne enthält, die der Verbraucher, der seine Einkäufe beim Werbenden und nicht bei dessen Mitbewerbern tätigt, erzielen kann, ohne dass das allgemeine Niveau der Preise, die diese Mitbewerber jeweils anwenden,

und die Höhe der Ersparnis, die durch das Einkaufen beim Werbenden und nicht bei dessen Mitbewerbern erzielt werden kann, individualisiert werden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Werbeaussagen derartige Merkmale aufweisen.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 79/2006

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG TEILWEISE FÜR NICHTIG, MIT DER GLAXO UNTERSAGT WIRD, IHRE ARZNEIMITTEL ZU PREISEN ZU VERKAUFEN, DIE DANACH DIFFERENZIIERT SIND, WO DIE KOSTEN DAFÜR ÜBERNOMMEN WERDEN

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-168/01 - GlaxoSmithKline Services Unlimited / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
27. September 2006

Die Kommission hat zwar zu Recht ausgeführt, dass die allgemeinen Verkaufsbedingungen von GSK den Wettbewerb einschränken, indem sie ein Sinken der Arzneimittelpreise und -kosten verhindern, doch hat sie nicht hinreichend geprüft, ob sie durch einen Beitrag zur Finanzierung der pharmazeutischen Innovation einen wirtschaftlichen Vorteil bewirken können

Glaxo Wellcome (GW) ist eine spanische Tochtergesellschaft des Konzerns GlaxoSmithKline (GSK), einem der weltweit bedeutendsten Hersteller von Pharmazeutika. Im März 1998 führte sie neue allgemeine Verkaufsbedingungen ein, in denen vorgesehen ist, dass ihre Arzneimittel an spanische Großhändler zu unterschiedlichen Preisen verkauft werden, je nachdem, welches nationale Krankenversicherungssystem die Kosten dafür übernimmt. In der Praxis sollen die Arzneimittel, die zur Kostenübernahme in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestimmt sind, zu einem höheren Preis verkauft werden als die, die zur Kostenübernahme in Spanien bestimmt sind. Dieses System wurde eingeführt, um den Parallelhandel mit Arzneimitteln zwischen Spanien, wo die Verwaltung Höchstpreise festsetzt, und anderen Mitgliedstaaten, insbesondere dem

Vereinigten Königreich, wo die Preise auf einem höheren Niveau liegen, zu begrenzen, um die so erzielten Mehreinnahmen für Innovation zu verwenden.

GSK meldete diese allgemeinen Verkaufsbedingungen bei der Kommission an, um eine Entscheidung zu erlangen, mit der bestätigt wird, dass sie nicht nach dem Gemeinschaftskartellrecht untersagt sind (Artikel 81 Absatz 1 EG), oder, hilfsweise, eine Entscheidung, mit der sie als Vereinbarung, die zur Förderung des technischen Fortschritts beiträgt, freigestellt werden (Artikel 81 Absatz 3 EG).

Parallel dazu gingen bei der Kommission mehrere gegen die allgemeinen Verkaufsbedingungen gerichtete Beschwerden spanischer und europäischer Verbände von Arzneimittelgroßhändlern und eines spanischen Großhändlers ein.

Am 8. Mai 2001 entschied die Kommission, dass die allgemeinen Verkaufsbedingungen nach dem Gemeinschaftskartellrecht untersagt seien, da es sich dabei um eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung handele. Ferner entschied sie, dass GSK ihr gegenüber nicht den Nachweis erbracht habe, dass die Voraussetzungen erfüllt seien, unter denen für eine solche Vereinbarung eine Freistellung gewährt werden könne. Sie gab GSK daher auf, die entsprechende Zuwiderhandlung abzustellen.

GSK hat beim Gericht erster Instanz beantragt, die Entscheidung der Kommission in vollem Umfang für nichtig zu erklären.

Mit seinem heutigen Urteil verwirft das Gericht die Analyse der Kommission teilweise.

Was zunächst das Bestehen einer Vereinbarung zwischen Unternehmen betrifft, führt das Gericht aus, dass die Kommission fehlerfrei den Schluss gezogen hat, dass die allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Vereinbarung darstellten. Einige spanische Großhändler haben nämlich ausdrücklich akzeptiert, sich so zu verhalten, wie GW es von ihnen gewünscht hatte.

Was sodann das Vorliegen einer Einschränkung des Wettbewerbs anbelangt, legt das Gericht dar, dass der wesentliche Schluss der Kommission, dass die allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Einschränkung des Wettbewerbs be-

⁶ Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 (ABl. L 250, S. 17) in der durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 (ABl. L 290, S. 18) geänderten Fassung.

zweckten, da sie unterschiedliche Preise vorsähen, mit denen der Parallelhandel mit Arzneimitteln begrenzt werden solle, fehle. Nach der Rechtsprechung ist die Kommission nämlich verpflichtet, Vereinbarungen unter Berücksichtigung ihres rechtlichen und wirtschaftlichen Kontextes zu analysieren. Doch hat die Kommission die Eigenart des Pharmasektors nicht ordnungsgemäß berücksichtigt. Anders als es in anderen Wirtschaftssektoren der Fall ist, werden die Preise der Arzneimittel, deren Kosten von den nationalen Krankenversicherungssystemen übernommen werden, nicht frei im Spiel von Angebot und Nachfrage bestimmt, sondern von den Mitgliedstaaten festgesetzt oder kontrolliert. Aus diesem Grund kann nicht vermutet werden, dass der Parallelhandel tendenziell die Preise sinken lässt und so tendenziell das Wohlergehen der Endverbraucher vermehrt, wie es ohne diese besondere Regelung der Fall wäre. Allerdings ist das Gericht der Ansicht, dass es GSK nicht gelungen ist, den hilfsweise gezogenen Schluss der Kommission zu entkräften, dass die allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Einschränkung des Wettbewerbs bewirkten. Insoweit ist nicht ausschlaggebend, dass sie die Handlungsfreiheit von GW und die der spanischen Großhändler begrenzen. Denn es liegt in der Natur jedes Vertriebsvertrags, die Autonomie der Beteiligten entsprechend den darin festgesetzten Bedingungen zu begrenzen. Insbesondere angesichts der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur teilweisen Abschöpfung der von den Parallelhändlern erzielten Gewinne zugunsten der nationalen Krankenversicherungssysteme und der Patienten führt die konkrete Prüfung der Situation des Sektors allerdings zu der Feststellung, dass der Parallelhandel ein begrenztes, aber tatsächliches Sinken der Arzneimittelpreise und -kosten ermöglicht. Da die allgemeinen Verkaufsbedingungen verhindern, dass dieser Vorteil eintritt, mindern sie das Wohlergehen der Endverbraucher. Schließlich stellt das Gericht fest, dass die Kommission den Freistellungsantrag von GSK nicht angemessen geprüft hat. Insbesondere wurde die Frage, ob die allgemeinen Verkaufsbedingungen durch

einen Beitrag zur Innovation, die im Pharmasektor eine zentrale Rolle spielt, einen wirtschaftlichen Vorteil erzeugen könnten, nicht hinreichend vertieft. Denn die Kommission hat nicht alle relevanten Sachargumente und wirtschaftlichen Beweise gebührend berücksichtigt und ihre Schlussfolgerungen nicht hinreichend untermauert.

Da die Kommission ihren Standpunkt auch hinsichtlich der anderen Voraussetzungen, die eine Vereinbarung erfüllen muss, um freigestellt werden zu können, nicht weiter begründet hat, wird die Entscheidung für nichtig erklärt, soweit darin der Freistellungsantrag von GSK zurückgewiesen wird. Aufgrund der Rückwirkung dieser Nichtigerklärung wird die Kommission in die Lage versetzt, die bestand, als GSK ihren Freistellungsantrag stellte. Die Kommission hat demnach diesen Antrag, soweit sie damit befasst bleibt, erneut zu prüfen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 80/2006

DAS GERICHT ERHÄLT DIE NICHTIGERKLÄRUNG DER ENTSCHEIDUNG AUFRECHT, MIT DER DIE KOMMISSION GEGEN FÜNF DEUTSCHE BANKEN SANKTIONEN VERHÄNGT HAT
Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-44/02 OP, T-54/02 OP, T-56/02 OP, T-60/02 OP und T-61/02 OP - Dresdner Bank u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

27. September 2006

Der Einspruch der Kommission gegen die Versäumnisurteile, mit denen ihre Entscheidung für nichtig erklärt worden ist, wird zurückgewiesen, weil die Kommission das Vorliegen einer Vereinbarung über die Erhebung von Gebühren für den Umtausch von Währungen des Euro-Gebiets nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen hat

Am 11. Dezember 2001 verhängte die Kommission Geldbußen in einer Gesamt-

höhe von über 100 Mio. Euro gegen fünf deutschen Banken, denen sie vorwarf, die Höhe der Provisionen für den An- und Verkauf von Banknoten des Euro-Gebiets während der Übergangszeit⁷, die der Einführung des Euro als Papier- und Hartgeld voranging, auf rund 3 % festgesetzt zu haben.

Gegen diese Entscheidung erhoben die betroffenen Banken im Jahr 2002 Klagen beim Gericht erster Instanz. Da die Kommission innerhalb der ihr gesetzten Frist keine Klagebeantwortung eingereicht hatte, befand das Gericht allein auf der Grundlage der Klageschriften über die Begründetheit dieser Klagen. Mit Versäumnisurteilen vom 14. Oktober 2004 gab es den Klagen der Banken statt, wobei es einen Klagegrund, mit dem die Unzulänglichkeit der von der Kommission angeführten Beweise gerügt wurde, für begründet erklärte, ohne über die weiteren Klagegründe zu entscheiden. Die Kommission hat gegen die Versäumnisurteile Einspruch eingelegt.

In seinem Urteil vom heutigen Tage weist das Gericht zunächst die Argumente zweier Klägerinnen zurück, nach deren Ansicht der Einspruch unzulässig ist. Das Gericht weist darauf hin, dass die Kommission im Rahmen ihres Einspruchs grundsätzlich frei vortragen und somit auch zu Klagegründen Stellung nehmen kann, die in den Versäumnisurteilen nicht geprüft worden sind.

Die vom Gericht vorgenommene kontradiktorische Prüfung der Begründetheit der Klagen beschränkt sich dennoch auf den in den Versäumnisurteilen geprüften Klagegrund. Mit der Begründung, dass die Kommission das Vorliegen der vorgeworfenen Vereinbarung nicht rechtlich hinreichend bewiesen hat, weist das Gericht den Einspruch ohne Prüfung der weiteren Klagegründe zurück und bestätigt damit die Versäumnisurteile.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

⁷ Vom 1. Januar 1999 bis 1. Januar 2002.

III. BUNDESPATENTGERICHT

Zusammengestellt von *Laura Zentner/Carsten Johné*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Umschreibung, Rechtliches Gehör II BPatG v. 06.10.2005 - 10 W (pat) 1/04 PatG § 30 Abs. 3

Für die Umschreibung einer Patentanmeldung oder eines Patents reicht es nicht aus, dass die von den Umschreibungsrichtlinien geforderten Nachweise für den Rechtsübergang vorliegen. Sofern nicht von allen am Umschreibungsverfahren Beteiligten Umschreibungsanträge oder -bewilligungen vorliegen, ist es vielmehr erforderlich, den übrigen Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu der beantragten Umschreibung zu äußern (im Anschluss an BPatG BIPMZ 1999, 370 - Umschreibung/Rechtliches Gehör).

BPatG v. 17.11.2005 - 2 Ni 36/04 (EU)

PatG § 99 Abs. 1; ZPO § 278 Abs. 6
Ein "schriftlicher Vergleich" gemäß ZPO § 278 Absatz 6 ist im Patentnichtigkeitsverfahren grundsätzlich möglich.

Beschwerderecht des neuen Patentinhabers

BPatG v. 12.12.2005 - 9 W (pat) 33/03
PatG § 30 Abs. 3 S. 2

1. § 30 Abs. 3 S. 2 PatG enthält nur eine formelle Legitimationswirkung, so dass der Rechtsnachfolger des Patentinhabers auch schon vor Stellung eines Umschreibungsantrags und Eintragung im Register beschwerdeberechtigt ist.
2. § 265 Abs. 2 S. 2 ZPO ist im Einspruchsbeschwerdeverfahren nicht anwendbar.
3. Für die unselbständige Anschlussbeschwerde ist eine Beschwerdegebühr nicht erforderlich.

Triazolverbindungen

BPatG v. 12.01.2006 - 10 W (pat) 51/04

PatG §§ 30 Abs. 3 S. 2, 123

1. § 30 Abs. 3 Satz 2 PatG kann nicht in der Weise interpretiert werden, dass neben dem im Register noch als Patentinhaber eingetragenen stets auch dessen noch nicht eingetragener Rechtsnachfolger zur Zahlung von Jahresgebühren verpflichtet ist.

2. Dementsprechend ist bei der Prüfung, ob die Frist zur Zahlung einer Jahresgebühr schuldlos versäumt worden ist (§ 123 Abs. 1 Satz 1 PatG), allein auf den bei Fristende noch eingetragenen früheren Patentinhaber abzustellen. Dies gilt jedenfalls, wenn der Nachweis des Rechtsübergangs und der Umschreibungsantrag erst nach Fristablauf beim Patentamt eingehen.

Probenkopf

BPatG v. 26.01.2006 - 10 W (pat) 719/03

GeschmMG §§ 66, 14; PatG § 40; GebrMG § 6 Abs. 1; PCT Art. 8 Abs. 2 lit. b; GG Art. 3

Für eine Geschmacksmusteranmeldung kann die Priorität einer inländischen früheren Patentanmeldung nicht in Anspruch genommen werden (im Anschluss an BGHZ 86, 264 - Drucksensor).

Fundstelle: GRUR 2006, 580

Türantritt

BPatG v. 03.04.2006 - 19 W (pat) 328/03

PatG § 59 Abs. 1

1. Eine pauschale Bezugnahme auf eine dem Oberbegriff eines Patentanspruchs zugrunde liegende Vorveröffentlichung genügt in der Regel nicht dem Erfordernis der Angabe der Tatsachen im einzelnen, die den Einspruch rechtfertigen.
2. Eine objektiv unzutreffende Würdigung eines vorveröffentlichten Standes der Technik in der Patentschrift oder eine mit dem Stand der Technik nicht übereinstimmende Abgrenzung eines Patentanspruchs hat keine bindende Wirkung; die Einsprechende muss sich regelmäßig mit dem Inhalt der Vorveröffentlichung selbst auseinandersetzen.

Unvollständige Recherche

BPatG v. 06.04.2006 - 10 W (pat) 2/05
PatG § 29 Abs. 3 S. 1; DPMaVwKostV § 9 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2

Die Ermächtigungsnorm für die Erteilung von Auskünften zum Stand der Technik nach § 29 Abs. 3 Satz 1 PatG sieht ausdrücklich vor, dass das Patentamt diese Auskünfte ohne Gewähr für Vollständigkeit erteilt. Damit ist ein gesetzlicher Haftungsausschluss festgeschrieben, der eine Gebührenerstattung im Fall einer Unvollständigkeit der Recherche nicht zulässt.

"Überwachungssystem"

BPatG v. 20.04.2006 - 23 W (pat) 7/05
PatG §§ 79 Abs. 3 Nr. 2, 99 Abs. 1; ZPO § 62

Bei der Prüfung der Schutzfähigkeit einer von mehreren Anmeldern getätigten Patentanmeldung handelt es sich um einen unteilbaren Verfahrensgegenstand. Zwei oder mehrere Anmelder sind notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 ZPO. Über eine Patentanmeldung kann deshalb nur einheitlich entschieden werden (BPatGE 40, 276 - "Verstellvorrichtung"). Eine Sachentscheidung kann nicht durch Teilentscheidung gegen nur einen Streitgenossen erfolgen.

Kalibrierverfahren

BPatG v. 25.04.2006 - 21 W (pat) 339/03

PatG § 59 Abs. 1

Im Einspruchsverfahren nach § 59 PatG besteht keine Antragsbindung bei einem gegenständlich beschränkten Einspruch. Deshalb entbinden weder der von Anfang an gegenständlich beschränkte Einspruch noch die teilweise Rücknahme eines Einspruchs das Patentamt bzw. Patentgericht (als Erstinstanz) von einer umfassenden Prüfung des gesamten Patentgegenstandes.

BPatG v. 26.04.2006 - 7 W (pat) 308/03

PatG § 20 Abs. 1 Nr. 1, 59

Die Geltendmachung einer indiziellen Wirkung auf ein entspr. europäisches

Patent begründet kein Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung eines Einspruchsverfahrens nach einem Verzicht auf das Patent.

Mischvorrichtung

BPatG v. 27.04.2006 - 10 W (pat) 52/04
PatG § 30 Abs. 3; ZPO § 319

Eine fehlerhaft vorgenommene Eintragung des Patentinhabers im Patentregister kann über die Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten hinaus nicht mit rückwirkender Kraft, d. h. mit Wirkung ex tunc, korrigiert werden.

Zulässigkeit des Einspruchs

BPatG v. 04.05.2006 - 11 W (pat) 326/02

IntPatÜG Art. II § 8; PatG §§ 59, 61

Ein Einspruch wird nicht dadurch unzulässig, dass die Wirkungslosigkeit des angegriffenen deutschen Patents infolge der Bestandskraft des gleichen europäischen Patents eintritt, und zwar auch dann, wenn das deutsche und das europäische Patent offensichtlich identisch sein sollten (Anschluss an BGH GRUR 1994, 439 ff. - Sulfonsäurechlorid).

Frequenzsignal

BPatG v. 18.05.2006 - 10 W (pat) 1/05
PatG § 40 Abs. 5

1. § 40 Abs. 5 Satz 1 PatG (wonach eine Patentanmeldung, deren Priorität für eine spätere Anmeldung in Anspruch genommen wird, als zurückgenommen gilt) ist auf Fälle, in denen für eine spätere Patentanmeldung nicht die Priorität einer früheren Patentanmeldung, sondern die Priorität einer aus dieser Anmeldung abgezwigten Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch genommen wird, nicht analog anwendbar.
2. Eine Erklärung, mit der ausdrücklich die Priorität aus einem abgezwigten Gebrauchsmuster in Anspruch genommen wird, kann im Fall ihrer Unwirksamkeit nicht gegen den Willen des Anmelders in die Inanspruchnahme der Priorität der früheren Patentanmeldung, aus

der die Abzweigung vorgenommen wurde, umgedeutet werden.

Neurodermitis-Behandlungs-Gerät

BPatG v. 22.05.2006 - 21 W (pat) 42/04
PatG §§ 14 Satz 2, 1, 34 Abs. 4

1. Für die Beurteilung der technischen Brauchbarkeit einer Erfindung - sei es im Sinne der objektiven Realisierbarkeit der technischen Lehre gemäß § 1 PatG oder als besonderer Aspekt des in § 34 Abs. 4 PatG bestimmten Gebots der ausführbaren Offenbarung - ist allein die in den Patentansprüchen beanspruchte technische Lehre maßgeblich. Die Beschreibung ist zwar zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen, darin enthaltene weitergehende aufgabengemäße Zielsetzungen sind aber für die Beurteilung der Brauchbarkeit ohne Belang, sofern sie keine Berücksichtigung in den Ansprüchen gefunden haben.

2. Eine im Patentanspruch enthaltene Bestimmungsangabe (vorliegend: „Elektronisches Allergie- und Neurodermitis-Behandlungs-Gerät“) ist insofern eine beachtliche Funktions- oder Zweckangabe, als erst sie die räumlich-körperliche Ausgestaltung der Vorrichtung ermöglichen soll und damit die Verwendung zum funktionellen Merkmal des Anspruchs selbst erhebt. Die Realisierung dieses vom beanspruchten Schutzgegenstand umfassten Verwendungszwecks (hier: Heilbehandlung von Allergien und Neurodermitis) muss deshalb auch offenbart sein.

3. Sind für den angesprochenen Fachmann im Hinblick auf die lediglich sehr vagen Dimensionierungsangaben (vorliegend: großer Wertebereich im Hinblick auf Leistung, Frequenz, Stromstärke und Spannung einer Spule) nicht nur einzelne, orientierende, sondern aufwändige Versuche erforderlich, um die von der beanspruchten Lehre umfasste Wirkungsweise der Vorrichtung zu realisieren (hier Heilwirkung elektromagnetische Impulse), so ist die Erfindung nicht ausführbar i. S. v. § 34 Abs. 4 PatG.

Mischvorrichtung

BPatG v. 16.06.2006 - 10 W (pat) 52/04

Eine fehlerhaft vorgenommene Eintragung des Patentinhabers im Patentregister kann - über die Korrektur offener Unrichtigkeiten hinaus - nicht mit rückwirkender Kraft, d. h. mit Wirkung ex tunc, korrigiert werden.

Frequenzsignal

BPatG v. 30.06.2006 - 10 W (pat) 1/05
PatG § 40 Abs. 5

1. § 40 Abs. 5 Satz 1 PatG (wonach eine Patentanmeldung, deren Priorität für eine spätere Anmeldung in Anspruch genommen wird, als zurückgenommen gilt) ist auf Fälle, in denen für eine spätere Patentanmeldung nicht die Priorität einer früheren Patentanmeldung, sondern die Priorität einer aus dieser Anmeldung abgezwigten Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch genommen wird, nicht analog anwendbar.

2. Eine Erklärung, mit der ausdrücklich die Priorität aus einem abgezwigten Gebrauchsmuster in Anspruch genommen wird, kann im Fall ihrer Unwirksamkeit nicht gegen den Willen des Anmelders in die Inanspruchnahme der Priorität der früheren Patentanmeldung, aus der die Abzweigung vorgenommen wurde, umgedeutet werden.

BPatG v. 04.07.2006 - 5 W (pat) 3/06

BGB § 315

Die Gebühren für die patentanwaltliche Tätigkeit berechnen sich auch im Gebrauchsmusterlösungsverfahren vor der Gebrauchsmusterabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts nach den für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften. [im Anschluss an 5 W (pat) 433/04, 29 W (pat) 194/93 = BPatGE 41, 6; 27 W (pat) 68/02; 27 W (pat) 263/03; entgegen 10 W (pat) 46/04].

Auswertung diskreter Messwerte

BPatG v. 11.07.2006 - 23 W (pat) 55/04
PatG § 1 Abs. 3 Nr. 1, 3, Abs. 4, 5 Abs. 2

a) Ein Verfahren, mit dem diskrete Messwertfolgen physikalischer Größen, auch physiologischer Parameter des menschlichen oder tierischen Körpers, mittels einer mathematischen Methode auswertbar sind, bezieht sich auf die Ermittlung messbarer Eigenschaften physikalischer Systeme unter Einsatz einer Messeinrichtung, beinhaltet somit einen kausal übersehbaren Erfolg unter planmäßigem Einsatz beherrschbarer Naturkräfte und hat daher technischen Charakter.

b) Ein solches Verfahren unterfällt nicht den Ausschlüssen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 3, jeweils i. V. m. Abs. 4 PatG, wenn damit eine technische Aufgabe auf nicht nahe liegende Weise unter Erzielung eines technischen Effektes gelöst wird.

c) Der Patentierbarkeit eines solchen Verfahrens steht auch nicht § 5 Abs. 2 PatG entgegen, soweit das Verfahren nur Untersuchungswerte liefert, aus denen sich erst bei Wertung durch den Arzt eine Diagnose ergibt.

Aceclofenac

BPatG v. 18.07.2006 - 14 W (pat) 42/04
VO (EWG) 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1991 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, Art. 13; Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittelspezialitäten; PatG § 16a, § 49a; ZPO § 260.

Der für die Laufzeitberechnung eines Zertifikats nach Art. 13 Abs. 1 VO (EWG) 1768/92 maßgebliche, in verschiedenen Vorschriften dieser Verordnung vorkommende Begriff "erste Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft" ist jeweils in gleicher Weise dahin auszulegen, dass es sich dabei um eine erste nach Arzneimittelrecht erforderliche Genehmigung im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG handelt, d. h. eine aufgrund harmonisierten nationalen Rechts erteilte Genehmigung (im Anschluss an EuGH GRUR 2004, 225 Omeprazol).

Die Patentabteilung hat auch bei der Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats über Haupt- und Hilfsantrag in

einem einzigen einheitlichen Beschluss zu entscheiden. Im Fall der erfolgreichen Beschwerde gegen die Zurückweisung des Hauptantrags kann ein gem. Hilfsantrag ergangener zweiter Beschluss im Interesse einer eindeutigen Klärung der Rechtslage für wirkungslos erklärt werden.

Paraphe

BPatG v. 10.08.2006 - 10 W (pat) 61/05
PatG § 47 Abs. 1

Ist ein im schriftlichen Verfahren zustande gekommener Beschluss des Patentamts nicht unterschrieben, sondern lediglich mit einer Paraphe versehen und daher unwirksam, so kann die Unterschrift im Laufe eines Beschwerdeverfahrens nicht nachgeholt werden.

Antriebsvorrichtung

BPatG v. 28.08.2006 - 9 W (pat) 16/04
PatG § 59

Erfolgt der Beitritt erst im Einspruchsbeschwerdeverfahren, kann der Beitritt zu sich auch auf Widerrufsgünde stützen, die nicht Gegenstand des Einspruchsverfahrens vor der Patentabteilung waren.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

cotto.nino / cottonita

BPatG v. 30.08.2005 - 27 W (pat) 224/04
MarkenG §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 42 Abs. 2 Nr. 1

Zwischen Webstoffen und Bekleidungsteilen, Kopfbedeckungen besteht Ähnlichkeit mit größerer Warenferne, zwischen Webstoffen und Schuhwaren Warenferne bis hin zur Unähnlichkeit, wenn nicht besondere Umstände für größere Ähnlichkeit vorliegen (im Anschluss an EuG, Ur v 13.12.04 - T - 8/03 - EMILIO PUCCI/EMIDIO TUCCI).

Seniorität

BPatG v. 20.09.2005 - 27 W (pat) 106/04

EGV 40/94, MarkenG § 42 Abs. 1

Wird für eine nationale Marke, aus der Widerspruch gem. § 42 Abs. 1 MarkenG erhoben worden ist, nach Anmeldung einer identischen Gemeinschaftsmarke für identische Waren und Dienstleistungen die Seniorität gemäß Art. 34 Abs 1 GMVO beansprucht, so kann der Widerspruch aufgrund der Gemeinschaftsmarke das Beschwerdeverfahren in dem Stande, in dem es sich befand, weiterführen.

Fundstellen: GRUR 2006, 612

Infoprofil

BPatG v. 15.11.2005 - 27 W (pat) 287/04

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2
Die Kombination von "Info" und "Profil" ergibt keinen eindeutig beschreibenden Hinweis, da sie "Profil" nicht auf Geräte zur Visualisierung von Information bezieht, sondern allein auf den Bestandteil "Info".

Energy Data Warehouse

BPatG v. 22.11.2005 - 27 W (pat) 108/04

MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 50 Abs. 1, Abs. 2 S. 1

"Data Warehouse" war 1999 ein gängiger Fachbegriff, den der vorangestellte Zusatz "Energy" in seiner freihaltebedürftigen Bedeutung präzisiert.

COLOURS

BPatG v. 22.11.2005 - 27 W (pat) 256/04

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1
COLOURS ist für Kontaktlinsen und Brillengläser beschreibend, da diese Waren gefärbt sein können. Ein regenbogen-farbiger Farbverlauf ist nicht unterscheidungskräftig.

ARTIST(E)

BPatG v. 29.11.2005 - 24 W (pat) 116/03

MarkenG §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 26 Abs. 3 S. 1

1. Der kennzeichnende Charakter einer Marke wird nur dann nicht iSv § 26 Abs

3 Satz 1 MarkenG verändert, wenn die angesprochenen Verkehrskreise gerade bei Wahrnehmung der Unterschiede zwischen der registrierten und der benutzten Markenform in beiden Formen dieselbe Marke erkennen; eine bloße (fiktive) Verwechselbarkeit der Formen kann insoweit nicht maßgeblich sein. Ebenfalls unerheblich ist, ob die registrierte und die benutzte Form als (verschiedene) Marken desselben Inhabers aufgefasst werden.

2. Bei dieser Beurteilung des § 26 Abs 3 Satz 1 MarkenG kommt es darauf an, inwieweit sich die registrierte und die tatsächlich verwendete Markenform in ihrer (rechtlichen) Kennzeichnungskraft unterscheiden. Insoweit kann bei einer mehrteiligen Marke auch die nahezu identische Benutzung eines blickfangartig hervorgehobenen, aber kennzeichnungsschwachen Einzelbestandteils nicht rechtserhaltend sein, wenn weitere zwar optisch zurücktretende, aber für die Kennzeichnungskraft der Gesamtmarke nicht unbedeutende Markenteile erheblich verändert wiedergegeben werden.

Fundstellen: MarkenR 2006, 237; GRUR 2006, 768

X / X

BPatG v. 29.11.2006 - 27 W (pat) 273/04

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

1. Ein X in Alleinstellung hat als Marke für Bekleidung durchschnittliche Kennzeichnungskraft.

2. Zwei verschieden gestaltete Buchstaben X sind klanglich verwechselbar.

FAVORIT-OfficeFlow/OfficeFlow

BPatG v. 13.12.2005 - 27 W (pat) 3/03

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Wird einem kennzeichnungsschwachen Zeichen ein Bestandteil vorangesetzt, so besteht mit der so gebildeten jüngeren Marke keine Verwechslungsgefahr (Abgrenzung zu EuGH C-120/04 v 6.10.2005, GRUR 2005, 1042 -1044).

ELLE / Ellee

BPatG v. 31.12.2005 - 27 W (pat) 59/04

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Die durch intensive Benutzung gesteigerte Kennzeichnungskraft eines Titels für eine Modezeitschrift (hier: ELLE) strahlt nicht auf unter derselben Marke vertriebene Bekleidungsstücke aus.

Fundstellen: AfP 2006, 244

Chevalier / J. Chevalier

BPatG v. 10.01.2006 - 27 W (pat) 259/04

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

1. Bei Wiedergabe einer Widerspruchsmarke wird ein abgekürzter Vorname neben einem ausgeschriebenen Nachnamen nicht immer mitgesprochen (Abgrenzung zu BGH GRUR 2000, 1031 - Karl Lingen).

2. Handelt es sich um eine bekannte Bezeichnung, wird der Vorname leichter weggelassen (vgl BGH GRUR 2000, 233 , 234 - RAUSCH / ELFI RAUCH; Beschluss des Senats vom 8. Juni 2004, Az: 27 W (pat) 319/03 - GEORGIO VALENTINO / VALENTINO, in Juris MPRE142810964).

3. Es besteht in solchen Fällen zudem die Gefahr, dass die Marken gedanklich miteinander in Verbindung gebracht werden (vgl Beschluss des Senats - GEORGIO VALENTINO / VALENTINO; BGH GRUR 2005, 513 - MEY / ELLA MAY).

4. CHEVALIER ist mit J. CHEVALIER im Bereich von Schmuckwaren verwechselbar.

HAIWAY / HAI

BPatG v. 10.01.2006 - 27 W (pat) 43/05

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Der Wortbestandteil "Haiway" einer Marke und die bildliche Darstellung eines Hai-fisches sind mit dem Wortzeichen "HAI" nicht verwechselbar, weil "Haiway" einen Gesamtbegriff, ähnlich "highway" bildet und neben der Grafik nicht in den Hintergrund tritt.

ask4Golf

BPatG v. 17.01.2006 - 27 W (pat) 73/05

MarkenG § 8 Abs 2 Nr. 1, Nr 2

Die Aufforderung "Frag nach Golf" ist für Bekleidung, Sportartikel sowie Lederwaren nicht beschreibend.

Schwarz-blaues Quadrat

BPatG v. 17.01.2006 - 27 W (pat) 136/05

MarkenG § 8

Eine zweidimensionale Bildmarke, die ein blaues Quadrat mit schwarzer Umrandung zeigt, ist als unterscheidungskräftig anzusehen, da eine Verwendung als Etikette oder Aufmachung nicht unterstellt werden darf.

ABELLA / LABELLE

BPatG v. 24.01.2006 - 27 W (pat) 67/05

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Identität besteht zwischen "Feinstrumpfhosen, Strümpfen" und "Bekleidungsstücken"; zwischen "Feinstrumpfhosen, Strümpfen" und "Kopfbedeckungen, Schuhwaren" nur Ähnlichkeit, die zur Verneinung der Verwechslungsgefahr insoweit ausreichen kann.

Fundstellen: Mitt. 2006, 232 (Leitsatz)

Dark Angel / ANGEL

BPatG v. 31.01.2006 - 27 W (pat) 141/05

MarkenG § 9 Abs. 2 Nr. 1

Im Bereich Parfümeriewaren ist Dark Angel mit Angel verwechselbar, weil dark eine Duftnote beschreiben kann.

TEDI / TEDDY'S

BPatG v. 07.02.2006 - 27 W (pat) 37/05

MarkenG § 9

1. Die Ersetzung eines E durch das Euro-Zeichen ist werbeüblich und verändert das Klangbild einer Marke nicht.
2. Die unterschiedliche Länge des Vokals E in Tedi und Teddy verändert das Klangbild nicht so, dass eine markenrechtliche Verwechslungsgefahr ausgeschlossen wird.

Samtrot / Silber

BPatG v. 07.02.2006 - 27 W (pat) 233/04

MarkenG §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1

Ohne klare Festlegung eines größen- und flächenmäßigen Verhältnisses der beiden Farben einer als konturlose Farbmarke angemeldeten Farbkombination und

ohne sonstige Definition fehlt die grafische Darstellbarkeit i. S. d § 8 Abs. 1 MarkenG (Abgrenzung 29 W (pat) 68/03).

Fundstellen: MarkenR 2006, 367; GRUR 2006, 764

Streetball

BPatG v. 07.03.2006 - 27 W (pat) 39/05
MarkenG § 8 Abs. 2

1. Auch wenn ein Markeninhaber nicht gehindert ist, eine bereits eingetragene Marke erneut anzumelden, führt dies zu keinem Anspruch auf eine - weitere oder nunmehr - fehlerhafte Eintragung einer freihaltungsbedürftigen und/oder nicht unterscheidungskräftigen Marke. Die Voraussetzungen des § 8 Abs 2 Nr 1 und 2 MarkenG sind auch bei Wiederholungsanmeldungen ohne jede Einschränkung zu prüfen.

2. Selbst wenn bei einer Wiederholungsanmeldung bereits eine Monopolisierung eines markenrechtlich schutzunfähigen Begriffes eingetreten ist, besteht ein Allgemeininteresse, weitere Schutzrechte zu verhindern

LEA/LEE

BPatG v. 14.03.2006 - 27 W (pat) 35/05
MarkenG § 9

1. LEA und LEE sind nicht verwechselbar, da nur wenige Verbraucher LEA wie das englische Wort für Aue als "Li-a" aussprechen.

2. Dass die angegriffene Marke LEA tatsächlich meist im englischen Kontext verwendet wird, kann im Widerspruchsverfahren nach § 9 MarkenG nicht berücksichtigt werden.

Rätsel total

BPatG v. 05.04.2006 - 29 W (pat) 206/03

MarkenG § 32 Abs. 3 i. V. m. MarkenV § 20 Abs. 1

1. Der Anmelderin steht für jede angemeldete Ware und Dienstleistung ein subjektives öffentliches Recht auf Eintragung zu. Bei Prüfung dieser durch Art. 14 GG geschützten Rechtsposition hat sich der zu erlassende Verwaltungsakt

mit sämtlichen angemeldeten Waren und Dienstleistungen zu beschäftigen.

2. Die Beurteilung der Schutzfähigkeit eines Zeichens kann nur auf der Grundlage eines genau festgelegten Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses erfolgen. Dieses muss daher klar, eindeutig und unmissverständlich sein.

3. Das Deutsche Patent- und Markenamt ist daher verpflichtet, unklare Angaben aufzuklären. Die Anmelderin trifft dabei eine Pflicht zur Sachaufklärung beim Erlass des mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakts.

4. Die bloße „summarische“ Überprüfung eines unklaren Verzeichnisses durch das Deutsche Patent- und Markenamt ist ein Begründungsmangel im Sinn von § 70 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG. Auch im Interesse der Verfahrensökonomie ist nicht auf eine Behebung von Verfahrensmängeln zu verzichten. Dies gilt auch, wenn das angemeldete Zeichen insgesamt für nicht schutzfähig gehalten wird.

Rado-Uhr II

BPatG v. 26.04.2006 - 28 W (pat) 117/04

MarkenG §§ 107, 8 II 2

Die äußere Form von (Armband-)Uhren unterliegt regelmäßig einem Freihaltebedürfnis der Mitbewerber und ist als Marke nicht schutzfähig.

„KieINET“

BPatG v. 17.05.2006 - 29 W (pat) 88/02
MarkenG §§ 32 Abs. 2 Nr. 2, 33 Abs. 1, 36 Abs. 2 S. 2

1. Das Deutsche Patent- und Markenamt ist verpflichtet, vor Prüfung der Schutzfähigkeit den Anmeldetag der eingereichten Markenmeldung festzustellen.

2. Die Zuerkennung eines Anmeldetags setzt die Einreichung einer eindeutigen Markenwiedergabe voraus (§ 33 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG).

3. Die Einreichung eines einzigen Antragsvordrucks mit mehreren Markenwiedergaben erfüllt jedenfalls dann nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anmeldetags, wenn der Anmelder nur eine einzige Anmeldegebühr entrichtet. In diesem Fall kann erst der Tag als Anmeldetag zuerkannt

werden, an dem der Anmelder wirksam bestimmt, für welche der eingereichten Wiedergaben der Schutz beansprucht wird (§ 36 Abs. 2 S. 2 MarkenG).

Taschenlampen II

BPatG v. 24.05.2006 - 32 W (pat) 91/97
MarkenG § 89 Abs. 2 Satz 2

Die Beachtung des Gemeinschaftsrechts und dessen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof hat Vorrang vor der Bindung des Patentgerichts an die einem Zurückverweisungsbeschluss des Bundesgerichtshofes zugrunde liegende Rechtsauffassung (vgl. EuGH Slg. 1974, 33 - Rheinmühlen-Düsseldorf). Dies gilt auch dann, wenn dem Zurückverweisungsbeschluss eine Vorlage des Bundesgerichtshofes an den Europäischen Gerichtshof vorausgegangen ist, sofern sich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Nachhinein geändert hat oder in einem wesentlichen Punkt präzisiert worden ist.

„VisionArena / @rena vision“

BPatG v. 31.05.2006 - 29 W (pat) 127/04

MarkenG § 43 Abs. 1; ZPO § 139 Abs. 2

1. Eine eidesstattliche Versicherung, die keine Angabe zur Art der Verwendung der Marke für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen enthält, ist für sich allein zur Glaubhaftmachung einer ernsthaften Benutzung nicht ausreichend.

2. Zum Umfang des gerichtlichen Hinweises nach § 139 Abs. 2 ZPO bei der Glaubhaftmachung der rechtserhaltenen Benutzung der Widerspruchsmarke.

3. Weist das Gericht den Widersprechenden erst in der mündlichen Verhandlung auf Mängel der zur Glaubhaftmachung der Benutzung eingereichten Unterlagen hin, liegt darin kein Verstoß gegen die Hinweispflicht nach § 139 Abs. 2 ZPO. Dem Antrag auf Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zur Vorlage weiterer Glaubhaftmachungsunterlagen war daher nicht stattzugeben.

Interactive Wear

BPatG v. 06.06.2006 - 27 W (pat) 194/05

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

Bei geläufigen beschreibenden Begriffen gibt allein der Gebrauch der englischen Sprache im Bekleidungssektor keinen Anlass, von einer markenmäßigen Verwendung auszugehen (vgl. BPatG GRUR 1999, 333 - NEW LIFE; BPatG Beschluss vom 24. April 1999, Az: 27 W (pat) 34/98 - RAG WEAR).

Neben für Sicherheit und Gesundheit relevanten Funktionen sind Unterhaltungsangebote und Kommunikationsmöglichkeiten als integrierte Bekleidungsbestandteile auf dem Markt, so dass "Interactive Wear" für Waren, die unter den Begriff "Bekleidung" fallen, nicht unterscheidungskräftig ist.

Wenn die Markenmelderin viele mit einer Marke beschreibbare Produkte selbst entwickelt hat, und Branchenkenner ihr diese Waren zuordnen, ändert daran nichts.

EVIAN/REVEAN

BPatG v. 29.06.2006 - 26 W (pat) 93/02
EG Art 234; MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

1. Die Würdigung der tatsächlichen Grundlagen für die rechtliche Beurteilung der Ähnlichkeit zweier Waren ist eine Tatsachenfrage. Daher ist das nationale Gericht nicht verpflichtet, diese Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung nach Art. 234 EG vorzulegen, selbst wenn das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) und das Gericht 1. Instanz der Europäischen Gemeinschaften über eine gleichlautende Gemeinschaftsmarkenmeldung in einem anderen Sinne entschieden haben.

2. Wein bzw. Schaumwein und Mineralwasser weisen hinreichende Berührungspunkte zur Begründung einer Warenähnlichkeit auf. Jedenfalls bei für diese Waren bestimmte hochgradig ähnlichen Marken und gesteigerter Kennzeichnungskraft der älteren Marke kann eine (unmittelbare) Verwechslungsgefahr nicht ausgeschlossen werden.

3. Die Grundsätze der Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne finden nur bei nicht ausreichend ähnlichen Vergleichs-

marken Anwendung, nicht aber bei der Frage, ob der Verkehr aufgrund der Art der Waren/Dienstleistungen ausreichende Berührungspunkte sieht, um von derselben Herkunft der Waren/Dienstleistungen auszugehen.

Christkindlesmarkt

BPatG v. 05.07.2006 - 26 W (pat) 77/04
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

Die Bezeichnung „Christkindlesmarkt“ weist auch für Waren und Dienstleistungen, die typischerweise im Zusammenhang mit der Durchführung von Weihnachtsmärkten angeboten werden, keine Unterscheidungskraft auf.

Drillisch ALPHATEL/ALCATEL

BPatG v. 06.07.2006 - 27 W (pat) 70/05
MarkenG § 9

Für eine Ausweitung der THOMSON LIFE-Rechtsprechung des EuGH auf die Bildung einer jüngeren Marke, die aus einem mit der Widerspruchsmarke lediglich ähnlichen Zeichen und dem Unternehmens-Kennzeichen des Inhabers der angegriffenen Marke zusammengesetzt ist, besteht keine Veranlassung.

Chrisma/Charisma

BPatG v. 11.07.2006 - 27 W (pat) 208/05
MarkenG § 9

Da es für die Verwechselbarkeit von Marken ausreicht, wenn die Marken in optischer, akustischer oder semantischer Hinsicht ähnlich sind, schließt ein erkennbarer Sinngehalt einer Marke die Verwechslungsgefahr nur aus, wenn die Ähnlichkeit in Schrift- oder Klangbild nicht zu groß ist (Abgrenzung EuG MarkenR 2004, 162 - SIR/ZIRH).

FC Vorwärts Frankfurt (Oder)

BPatG v. 11.07.2006 - 27 W (pat) 42/06

1. Den Namen von bestehenden oder ehemaligen Sportvereinen fehlt für allgemeine Waren und Dienstleistungen nicht die Unterscheidungskraft

2. Die Anmeldung des Namen eines ehemaligen Sportvereines für allgemeine Waren und Dienstleistungen ist nicht bösgläubig - auch wenn es sich um einen (ehemals) nicht - wirtschaftlichen Verein handelt.

Gegenstandswert für Widerspruchs-Beschwerdeverfahren

BPatG v. 07.08.2006 - 25 W (pat) 73/04

RVG § 23 Abs. 3 S. 2; BRAGO § 8 Abs. 2 S. 2 i. V. m. RVG § 61 Abs. 1

Für markenrechtliche Widerspruchs-Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht beträgt der gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG nach billigem Ermessen zu bestimmende Gegenstandswert im Regelfall 20.000,- EURO.

leistung

Urt. v. 10.11.2005 - 7 O 24552/04
UrhG § 32 Abs. 1 S. 3

1. Die mit einem Übersetzer für ein Buchmanuskript vereinbarte Einmalzahlung, die nicht zwischen einem Werklohn für die Erstellung der Übersetzung und der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte unterscheidet, ist unangemessen i.S. von § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG.

2. Die Branchenübung, die pro Normseite einer Übersetzung eine Einmalzahlung für die Herstellung der Übersetzung und die damit verbundenen Nutzungsrechte vorsieht, begünstigt wegen des Fehlens jeglicher Absatzbeteiligung einseitig die Interessen der Verwerter, sodass sie nicht als redlich anzusehen ist.

3. Ein Pauschalhonorar ist im Grundsatz dann unangemessen, wenn ein Werk fortlaufend genutzt wird, es sei denn, es liegen besondere Gründe für ein Pauschalhonorar vor. Solche Gründe können etwa vorliegen bei Werken, die neben anderen Werken nur untergeordnete Bedeutung haben (z.B. Titelbildillustrationen), oder bei Werken, deren Nutzung weniger dem Werkgewinn als anderen Zwecken (z.B. Werbung) dient bzw. wo aufgrund der Vielzahl der Urheber nur ein Pauschalhonorar als praktikabel erscheint.

4. Darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass eine gezahlte Vergütung unangemessen und welche Vergütung angemessen ist, ist der Urheber.

Fundstelle: AfP 2005, 569; ZUM 2006, 73

LG Oldenburg: "Beachparty" als öffentliche Veranstaltung i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG

Urt. v. 11.01.2006 - 5 S 740/05
UrhG §§ 15 Abs. 3, 97

Richtet eine Familie eine "Beachparty" mit 83 Personen mit einer Umlage (Eintritt) von 13,00 € aus, so handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung.

Fundstelle: GRUR-RR 2006, 177

OLG München: Gestaltungsantrag im Urheberrecht

Urt. v. 09.03.2006 - 6 WG 1/04
UrhWG §§ 12, 16 Abs. 4 S. 1

IV. INSTANZGERICHTE

Zusammengestellt von Birthe Rautenstrauch/Carsten Johnne

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

LG Düsseldorf: Bestimmung des Toleranzbereichs einer Klagesorte

Urt. v. 12.07.2005 - 4a O 347/03
SortG

1. Die in den "Grundsätzen des Bundesortenamtes für die Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzensorten" enthaltenen Bestimmungen zur Unterscheidbarkeit können als Maßstab für die Bestimmung des Toleranzbereiches einer Klagesorte entsprechend herangezogen werden, wenn das Pflanzenmaterial der Klagesorte und das als verletzend beanstandete Pflanzenmaterial in einem Vergleichsanbau am gleichen Ort während der gleichen Vegetationsperiode angebaut worden sind.

2. Die Feststellung, ob es sich bei dem Pflanzenmaterial, das zur Klagesorte gehören soll, tatsächlich um solches handelt, kann sich im Falle von sich vegetativ vermehrenden Pflanzen nur aus einem Vergleich der bei der Registerprüfung erfassten und im Erteilungsbeschluss niedergelegten Ausprägungsmerkmalen des jeweils aktuellen Pflanzmaterials ergeben.

3. Für einen zwei unterschiedliche Vegetationsperioden betreffenden Vergleich sind die für den Vergleichsanbau geltenden Grundsätze des Bundessortenamtes nicht ohne weiteres übertragbar. Vielmehr ist bei dem Vergleich zu berücksichtigen, dass es bei sich vegetativ vermehrenden Pflanzen neben eher konstanten Ausprägungsmerkmalen auch sich aufgrund der äußeren Einflüsse in den einzelnen Vegetationsperioden mehr oder weniger stark verändernde Ausprägungsmerkmale gibt.

Fundstelle: Mitt. 2006, 219

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

LG München: Angemessenheit der Vergütung für eine Übersetzungs-

1. Im Verfahren nach §§ 16 Abs. 4 S. 1, 12 UrhWG bedarf es der Stellung eines konkreten Gestaltungsantrags.

2. Die Höhe der Nutzungsvergütung stellt eine wesentliche Vertragsgrundlage beim Abschluss eines Gesamtvertrags dar. Fehlen im Klageantrag bzw. in seiner Begründung hierzu jegliche Angaben, ist ein solcher Antrag unbestimmt.

3. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des OLG München nach §§ 16 Abs. 4 S. 1, 12 UrhWG ist nicht begründet, wenn eine französische Nutzervereinigung nach französischem Recht den Abschluss eines Gesamtvertrags begehrt.

Fundstelle: OLGR München 2006, 396

OLG Frankfurt: Anspruch auf Vernichtung von Fotomaterial

Beschl. v. 22.05.2006 – 11 W 13/06
KunstUrhG § 37; ZPO §§ 887, 888

Der Anspruch auf Vernichtung von Fotomaterial, das sich im Besitz des Schuldners befindet, ist nicht auf eine nicht vertretbare Handlung gerichtet, sondern kann gegebenenfalls gem. §§ 887, 892 ZPO durchgesetzt werden.

OLG Karlsruhe: Umfang einer stillschweigenden Einwilligung in Aufnahmen durch ein Kamerateam des Fernsehens

Urt. v. 26.05.2006 – 14 U 27/05
GG Art. 1, 2; BGB § 823 Abs. 1; KunstUrhG § 22 S. 1

1. Wer erkennt, daß er von einem Kamerateam des Fernsehens gefilmt wird und dabei ohne Unwillen zu zeigen an ihn gerichtete Fragen beantwortet, willigt damit grundsätzlich auch in eine spätere Ausstrahlung der ihn zeigenden Fernsehaufzeichnung ein.

2. Die stillschweigend erteilte Einwilligung des Betroffenen in die Ausstrahlung von ihm gefertigter Fernsehaufnahmen kann nur für die Verbreitung in einem Rahmen angenommen werden, der nicht in einem Missverhältnis zu der Bedeutung steht, die der Betroffene selbst in erkennbarer Weise der den Gegenstand der Fernsehaufnahme bildenden Thematik beilegt.

3. Werden Fernsehaufnahmen in einem Rahmen gesendet, der der Thematik

nach der erkennbaren Einschätzung des Betroffenen nicht angemessen ist, so ist ihre Veröffentlichung von einer grundsätzlich erteilten Einwilligung nur dann gedeckt, wenn der Betroffene zuvor über die Einzelheiten der geplanten Verbreitung – insbesondere über das Niveau der Sendung und den Zusammenhang, in den der Beitrag gestellt werden sollte – unterrichtet worden war.

Fundstelle: ZUM 2006, 568; OLGR Karlsruhe 2006, 598-600; NJW-RR 2006, 1198

LG Braunschweig: Zur Zulässigkeit eines virtuellen Online-Videorecorders

Urt. v. 07.06.2006 – 9 O 869/06
UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 6, 7, 15 Abs. 2, 16, 19a

Der Anbieter eines Onlinedienstes, der es im Internet gegen Entgelt ermöglicht, das laufende Fernsehprogramm individuell durch die Nutzer aufzeichnen zu lassen und diesen anschließend zum Download bereitzustellen (virtueller Online-Videorecorder), verstößt gegen das Urheberrecht und kann sich insbesondere nicht auf das Privileg der Privatkopie (§ 53 UrhG) berufen.

Fundstelle: K&R 2006, 362; ZUM-RD 2006, 396

OLG Hamburg: Unzulässige Übernahme einer Rhythmussequenz

Urt. v. 07.06.2006 – 5 U 48/05
UrhG §§ 85, 97

1. Wird aus einer fremden Tonaufnahme eine kurze, aber charakteristische und fortlaufend wiederholte Rhythmussequenz im Wege des Sampling übernommen und einer anderen Tonaufnahme in ebenfalls fortlaufender Wiederholung unterlegt, können die Tonträgerherstellerrechte an der fremden Tonaufnahme verletzt sein.

2. Der Anspruch auf Herausgabe rechtsverletzender Tonträger zum Zwecke der Vernichtung kann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

LG Flensburg: Zur Irreführungseignung von Werbeaussagen bei nicht hinreichend gesicherten wissen-

schaftlichen Erkenntnissen

Urt. v. 11.06.2006 – 6 O 87/06
LFGB § 11 Abs. 1 Nr. 2; UWG §§ 3, 5 Abs. 1

Die Werbung für ein Nahrungsergänzungsmittel mit den Behauptungen "Eine Kapsel täglich hilft Ihren Gelenken 3-fach, die schützende Knorpelschicht zu erhalten ... Chondroitin kann mit Glucosamin den Knorpelabbau verringern" ist zu Irreführung geeignet, sofern keine hinreichend gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, nach denen die in Anspruch genommenen Wirkungen bei Einnahme der empfohlenen Tagesdosis des Mittels eintreten.

OLG Hamburg: Geltendmachung eines urheberrechtlichen Anspruchs im Wege der Leistungsverfügung

Urt. v. 14.06.2006 – 5 U 21/06
UrhG § 101a; ZPO §§ 93, 935, 940

1. Eine zur vollständigen Erfüllung eines vom Gläubiger geltend gemachten Anspruchs im Wege der Leistungsverfügung kann nur aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes in besonderen Ausnahmefällen hingenommen werden, die ohne diese Maßnahme zu besonders schweren und existentiellen Rechtsbeeinträchtigungen beim Gläubiger führen.

2. Eine entsprechende Anwendung des § 101 a Abs. 3 UrhG auf einen vom Gläubiger geltend gemachten Auskunftsanspruch aus § 242 BGB kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

3. Eine vorgerichtliche Abmahnung ist zur Vermeidung der Kostenfolge des § 93 ZPO ausnahmsweise dann nicht zumutbar, wenn neben der Unterlassung zugleich die Sequestration rechtsverletzender Gegenstände beantragt wird. Von diesem Grundsatz ist regelmäßig auch dann nicht abzuweichen, wenn vor Stellung des Verfügungsantrages eine staatsanwaltschaftliche Durchsuchung der Räumlichkeiten des Schuldners stattgefunden hat.

OLG München: Auskunftspflicht des Betreibers einer Online-Handelsplattform bei Urheberrechtsverletzungen

Urt. v. 21.09.2006 – 29 U 2119/06

UrhG §§ 2, 23, 101a; UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 242

1. Der Betreiber einer Online-Handelsplattform, der als Störer für Urheberrechtsverletzungen von Anbietern haftet, kann ab Eintritt der Störerhaftung nach § 101a UrhG auskunfts-pflichtig sein.

2. § 101a UrhG ist eine andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 3 Abs. 2 TDDSG.

3. Marken- und Kennzeichenrecht

OLG Hamburg: Prismenpackung

Urt. v. 01.03.2005 – 5 U 5/05
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2
1. Werden Zigaretten in mit der Bezeichnung „Calumé“ und weiteren Angaben versehenen Packungen in verschiedenen Farben angeboten, die sich von einer viereckigen Zigarettenpackung nur durch leicht abgeschrägte Ecken unterscheiden, misst der Verkehr dieser Formgestaltung keine herkunftshinweisende Bedeutung bei.

2. Zwischen einer u.a. für Zigaretten eingetragenen Formmarke, die eine neutrale Packungsform mit abgeschrägten Ecken schützt (sog. „Prismenpackung“), und den für die Zigaretten „Calumé“ verwendeten Packungen besteht keine Verwechslungsgefahr.

Fundstelle: Mitt. 2006, 469 (Leitsatz)

LG Düsseldorf: computer-partner.de / „ComputerPartner“

Entsch. v. 01.06.2005 – 2a O 9/05
MarkenG §§ 5, 14, 15; ZPO § 256; UWG § 3

1. Die Verwechslungsgefahr bei Werktiteln wird bestimmt durch die Zeichenähnlichkeit, die Kennzeichnungskraft der geschützten Bezeichnung sowie die Werk- oder Produktähnlichkeit, wobei diese drei Faktoren zueinander dergestalt in Wechselwirkung stehen, das ein hochgradigeres Vorliegen eines Faktors dazu führen kann, dass Verwechslungsgefahr eines anderen Faktors zu bejahren ist.

2. Vorliegend ist nur von einer schwachen Kennzeichnungskraft des Werktitels

auszugehen, da die Bezeichnung ComputerPartner beschreibende Elemente enthält und nicht sehr originell ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Verkehr bei Titeln, die keine namensmäßigen Bestandteile enthalten, nicht notwendigerweise das Angebot eines bestimmten Anbieters erwartet. Es ist deshalb bei Ansprüchen auf Grund wenig unterscheidungskräftiger Titel besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Verkehr in dem beanstandeten Domainnamen den Begriff wirklich als kennzeichnend versteht.

3. Die sich gegenüberstehenden Zeichen „ComputerPartner“ und „computerpartner.de“ sind zwar ähnlich. Es fehlt aber an der erforderlichen Werk- oder Produktähnlichkeit.

Fundstelle: MMR 2006, 121; Mitt. 2006, 471 (Leitsatz)

LG Stuttgart: Verhältnis einer Domain mit umschriebenen Umlaut zu einer Umlautdomain

Urt. v. 05.07.2005 - 17 O 128/05
MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3, 15 Abs. 2, Abs. 3, UWG § 4 Nr. 10
Aus der Inhaberschaft an einer Domain mit umschriebenem Umlaut lässt sich ein Recht an der entsprechenden IDN (Umlautdomain) nicht herleiten. Es bleibt dabei, dass bei Gattungsbegriffen in aller Regel das Prioritätsprinzip gilt.

OLG Hamburg: Klarstellender Hinweis bei Auftreten von Bekleidungsunternehmen mit identischer Firma und Rechtsform (Recht der Gleichnamigen)

Urt. v. 04.08.2005 - 3 U 12/04
MarkenG §§ 15, 19

1. Bestehen zwei Bekleidungsunternehmen mit identischer Firma und Rechtsform (hier: KG in Firma P. & C. bzw. P. & C. KG) seit Jahrzehnten dergestalt nebeneinander im Bundesgebiet, dass sie ihre Bekleidungshäuser jeweils nur in getrennten Wirtschaftsräumen (NORD und SÜD) betreiben, so kann nach dem Recht der Gleichnamigen verlangt werden, dass die Aufnahme einer Anzeigenwerbung durch das Unternehmen SÜD im Wirtschaftsraum NORD nicht ohne

einen klarstellenden Hinweis auf der "ersten" Seite der Werbeanzeige erfolgt.
2. Die Ausgabe einer Kundenkarte durch das Unternehmen SÜD an Kunden in NORD stört die Gleichgewichtslage nicht, wenn auf der Karten-Vorderseite nur der auf "P. & C." verkürzte Firmenname, aber auf der Rückseite die vollständige Firma nebst Firmensitz Düsseldorf steht, soweit die Kunden wissen, mit wem der Vertrag geschlossen wird. Auch das bloße Versenden von Werbeschriften durch das Unternehmen SÜD mit einer solchen Kennzeichnung an Kundenkarteninhaber im Bereich NORD stört die Gleichgewichtslage ebenfalls nicht.

Fundstelle: WRP 2006, 1035 (Leitsatz)

LG Frankenthal: guenstig.de / günstig.de

Entsch. v. 29.09.2005 - 2 HKO 55/05
MarkenG §§ 4, 5, 6, 8 Abs. 3, 14 Abs. 2 Nr. 2, 15; UWG § 4 Nr. 10
Dem Wort „Günstig“ fehlt jegliche Unterscheidungskraft. Der Wiedergabe des Top Levels („.de“) in einer Wortmarke kommt kennzeichenrechtlich keine Bedeutung zu.

Fundstelle: GRUR-RR 2006, 13; MMR 2006, 116; NJW-RR 2006, 480; CR 2006, 421; Mitt. 2006, 471 (Leitsatz)

LG Stuttgart: „Umland-Apotheke“ als Unternehmenskennzeichen

Urt. v. 25.10.2005 - 17 O 426/05
MarkenG § 5 Abs. 2 S. 1

1. Die Bezeichnung "Umland-Apotheke" genießt als Etablisementbezeichnung örtlich begrenzten Schutz als Unternehmenskennzeichen i.S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG für das Stadtgebiet, in dem die Apotheke betrieben wird.
2. Anders als der Verpächter einer Apotheke kann der Vermieter der Räume, in denen diese betrieben wird, selbst dann nicht Inhaber der Kennzeichenrechte sein, wenn er die Räume speziell für den Betrieb einer Apotheke erbaut hat und die Idee für den Namen der Apotheke von ihm stammt. Die Kennzeichenrechte sind vielmehr schon aus apothekenrechtlichen Gründen bei dem die Räume mietenden Apotheker als Betriebsinhaber entstanden.

Fundstelle: ApoR 2006, 67

OLG Hamburg: EU-Parallelimport markenrechtlich geschützter Nahrungsergänzungsmittel

Urt. v. 27.10.2005 - 3 U 16/05

EG Art. 28, 30; MarkenG §§ 14, 24

Beim EU-Parallelimport markenrechtlich geschützter Nahrungsergänzungsmittel kann sich der Markeninhaber dem unautorisierten Umpacken in eine neu hergestellte äußere Umverpackung (hier: Faltschachtel) widersetzen (§ 24 MarkenG), weil die Importware in der ursprünglichen Packungsgröße mit einer umetikettierten Umverpackung im Inland vertrieben werden kann und deswegen ein Umpacken in eine neu hergestellte Umverpackung nicht (auch nicht in der ursprünglichen Packungsgröße) erforderlich ist. Das gilt nach den gleichen Grundsätzen auch dann, wenn die Originalware in den EU-Ländern in verschiedenen Packungsgrößen und Aufmachungen vertrieben wird.

LG Stuttgart: Verwendung eines Künstlernamens als Unternehmenskennzeichen

Urt. v. 31.10.2005 - 17 O 441/05

GVG §§ 95, 98 Abs. 1 S. 1; MarkenG §§ 5 Abs. 2 S. 1, § 15 Abs. 2; BGB § 12

1. Eine „vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage“ i. S. v. § 98 Abs. 1 Satz 1 GVG setzt voraus, dass der Kläger seinen Anspruch ausschließlich auf rechtliche Gründe stützt, die eine Handelssache i. S. v. § 95 GVG begründen.
2. Auch Künstlernamen können Unternehmenskennzeichen i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG darstellen.
3. Der Vorrang des Schutzes von Unternehmenskennzeichen nach §§ 5, 15 MarkenG schließt die Anwendung der Bestimmungen des BGB und des UWG nur aus, soweit ein - kennzeichenmäßiges - „Benutzen“ i. S. v. § 15 Abs. 2 MarkenG vorliegt. § 12 BGB ist deshalb beim Schutz von Unternehmenskennzeichen nicht nur dann anwendbar, wenn es auf Seiten des Verletzers an einem Handeln im geschäftlichen Verkehr fehlt.
4. Verwendet ein Unternehmen der Mobilfunkbranche für die Bewerbung seiner Produkte auf einem Plakat den ein Unternehmenskennzeichen darstellenden

Künstlernamen einer Gruppe von Berufsmusikern, so liegt darin keine kennzeichenmäßige Verwendung i. S. v. § 15 MarkenG. Dem Namensträger ist bei unbefugter Verwendung vielmehr Schutz über die §§ 12, 823 Abs. 1 BGB zu gewähren.

5. Verwendet ein Unternehmen der Mobilfunkbranche den Künstlernamen einer Gruppe von Berufsmusikern, so liegt ein konkretes Wettbewerbsverhältnis i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG jedenfalls dann vor, wenn die Gruppe anderen Mobilfunkunternehmen die Nutzung ihres Künstlernamens für Werbezwecke gestattet hat. Wird dabei durch die bewusste Verwendung des Künstlernamens als „eyecatcher“ dessen Bekanntheit ausgenutzt, besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Unterlassungsanspruch wegen unlauterer Rufausbeutung nach §§ 3, 8 Abs. 1 UWG.

OLG Hamburg: Parallelimport von Arzneimitteln

Urt. v. 17.11.2005 - 3 U 126/03

EG Art. 28, 30; MarkenG §§ 14, 19, 24

1. Wird ein Arzneimittel mit markenrechtlich geschützter Bezeichnung (hier: K.) aus der EU parallelimportiert und durch Markenersetzung unter einer verwechslungsfähigen Marke (hier: K. PRO) umgepackt im Inland vertrieben, so ist eine Markenverletzung gegeben, wenn die Markenersetzung nach den Grundsätzen zu Art. 28, 30 EG nicht erforderlich ist.

Eine solche die Markenersetzung notwendig machende "Zwangslage" ist für den Parallelimporteur nicht gegeben, wenn das Präparat K. in EU-Ländern einschließlich Deutschland, das Arzneimittel K. PRO aber nur in Deutschland vertrieben wird und beide Präparate mit identischem Wirkstoff und Indikationsgebiet unterschiedliche Dosierschemata, verschiedene (compliancegerechte) Verblisterungen und verschiedene arzneimittelrechtliche Zulassungen haben. Wegen der Warenverschiedenheit kann von einer künstlichen Marktaufteilung nicht ausgegangen werden. Dass mit K. PRO ganz erheblich höhere Umsätze als

mit K. erzielbar sind, begründet keine Zwangslage zur Markensetzung.

2. Zum Umfang der Auskunftserteilung unter Belegbeibringung mit der Befugnis, Hinweise auf Herstellerfirmen, Lieferanten und Vorbesitzer unkenntlich zu machen.

Fundstellen: OLGR Hamburg 2006, 589; Pharma Recht 2006, 383

LG Leipzig: kettenzuege.de

Entsch. v. 24.11.2005 – 05 O 2142/05
MarkenG §§ 5, 15; UWG §§ 3, 4 Nr. 10, 8; BGB §§ 12, 823, 826, 1004

Kaufangebot bei generischen Domains ist grundsätzlich nicht unlauter.

Wird eine Internetdomain vom Verkehr nur als Adresse verstanden, scheidet ein Schutz über § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG aus.

Fundstelle: Mitt. 2006, 471 (Leitsatz)

LG Braunschweig: Verwendung von Adwords als markenrechtsrelevante Handlung

Beschl. v. 28.12.2005 – 9 O 2852/05
ZPO § 91a, MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2
Adwords sind wie Metatags zu behandeln. Ihre Verwendung kann zu einer Markenrechtsverletzung führen.

Fundstelle: K&R 2006, 143; MMR 2006, 178; CR 2006, 281; MarkenR 2006, 354

OLG Köln: Verwendung einer Domain zur Weiterleitung auf eine andere Domain als markenmäßige Verwendung; Verhältnis Namensrecht und zeichenrechtlicher Schutz

Urt. v. 20.01.2006 – 6 U 146/05

BGB § 12; MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

1. Wer eine Domain zur Weiterleitung auf eine andere Domain, auf der sie Waren anbietet, verwendet, nutzt diese Domain markenmäßig, ohne dass es darauf ankommt, ob die Verknüpfung über einen Link oder mit Hilfe des HTML-Befehls "Refresh" hergestellt worden ist.

2. Zwischen für Reinigungsarbeiten verwendbaren Substanzen einerseits sowie Chemikalien und Reagenzien andererseits besteht (schwach durchschnittliche) Warenähnlichkeit.

3. Der zeichenrechtliche Schutz geht "in seinem Anwendungsbereich" dem Namensrecht vor (zuletzt BGH v. 9.9.2004

- I ZR 65/02, BGHReport 2005, 660 m. Anm. Mulch = MDR 2005, 765 = CR 2005, 359 m. Anm. Junker = GRUR 2005, 430 - mho.de). Danach kommen Ansprüche aus § 12 BGB nur in Betracht, wenn der Schutzbereich des Kennzeichens nicht betroffen ist. Letzteres ist z.B. der Fall, wenn es an Kennzeichnungskraft, Zeichenähnlichkeit oder Warenähnlichkeit ganz fehlt. Liegen aber diese drei Parameter vor und führt deren Gesamtbetrachtung zur Verneinung der Verwechslungsgefahr, so ist ein Rückgriff auf namensrechtliche Ansprüche nicht möglich.

4. Eine unbefugte Namensanmaßung qua Bezeichnung einer Internetadresse, die mit einem fremden Namen identisch ist, scheidet nicht nur dann grundsätzlich aus, wenn der Inhaber der Domain selbst Namensträger ist (Fallkonstellation BGH v. 22.11.201 - I ZR 138/99, BGHReport 2002, 509 m. Anm. Härting = MDR 2002, 835 = CR 2002, 525 = GRUR 2002, 622 (625) - shell.de), sondern auch, wenn er zugleich Inhaber einer gleichlautenden Marke ist.

Fundstelle: OLGR Köln 2006, 513; CR 2006, 549; MMR 2006, 629

OLG Köln: „Duplo“-Schokoladenriegel als Herkunftshinweis

Urt. v. 03.03.2006 – 6 W 5/06

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5

1. Die schmal-längliche, im Querschnitt halbrunde Form des "Duplo"-Schokoladenriegels ist dem Verkehr aufgrund länglicher und intensiver Benutzung als Hinweis auf dessen Hersteller bekannt geworden. Wie der mit hohem Aufwand beworbene Slogan "Die längste Praline der Welt" indiziert, weckt Herkunftsvorstellungen bereits die Grundform des Riegels und nicht erste der Riegel mit seiner Baumrinde nachempfundenen Oberflächenstruktur.

2. Bei dreidimensionalen Marken, die die äußere Form eines unverpackten Lebensmittels originalgetreu wiedergeben, verbietet sich eine Trennung zwischen nur auf das Produkt oder nur auf die Marke bezogene Verkehrsvorstellungen.

3. Eine Schokolade deren Riegelform nur bei einem unmittelbaren Vergleich der nebeneinander liegenden Produkte von

der Form des "Duplo-Riegels" unterschieden werden kann, wird markenmäßig und in verwechslungsfähiger Weise benutzt.

Fundstelle: MarkenR 2006, 234

OLG Köln: investment.de

Urt. v. 17.03.2006 – 6 U 163/05

BGB § 823 I; MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2

1. Die (geplante) Nutzung der Internetadresse „investment.de“ als Portal mit - auch eigenen - Finanzdienstleistungsinformationen sowie der Vermittlung von Investmentmöglichkeiten hat keine Dienstleistungsähnlichkeit mit einer für „Telekommunikation“ geschützten Marke. Der Umstand, dass die genannte Internetadresse nur mit Hilfe der modernen „Telekommunikations“-Mittel aufgesucht werden kann, bleibt insoweit außer Betracht (Bestätigung von OLG Hamburg, MMR 2002, 682 [683]).

2. Das Recht auf Nutzung einer Internetdomain ist ein „sonstiges Recht“ i.S. des § 823 I BGB, mit dem die Löschung eines zu Unrecht erfolgten Disputes-Eintrags verlangt werden kann.

Fundstelle: GRUR-RR 2006, 267; MarkenR 2006, 290; ZUM 2006, 573; MMR 2006, 469; CR 2006, 487

OLG Hamburg: Name „Oberlix“ als Werktitel

Urt. v. 22.03.2006 – 5 U 188/04

EGV 40/94 Art. 9 Art. 1 Buchst b, EGV 40/94 Art. 9 Art. 1 Buchst c, EGV 40/94 Art. 9 Art. 2; MarkenG §§ 5, 15

OBELIX

1. Das Zeichen "OBELIX" ist deutschen Verkehrskreisen als Name einer Comicfigur, nicht aber als eine Marke bekannt, mit der auf die Herkunft bestimmter Waren oder Dienstleistungen aus einem bestimmten Unternehmen hingewiesen wird. Auch soweit der Name "OBELIX" für Bücher der Asterix-Comicreihe und andere Druckschriften sowie Filme verwendet wird, sieht der Verkehr hierin in erster Linie einen Werktitel und nicht eine Marke.

2. Die Bekanntheit eines Werktitels oder einer Comicfigur im Sinne von § 15 Abs. 3 MarkenG bedeutet regelmäßig nicht zugleich, dass es sich bei diesem Titel, selbst wenn er markenmäßig verwendet

werden sollte, zugleich um eine bekannte Marke handelt (Art. 9 (1) c GMV).

3. Aufgrund der konkreten Benutzung ist der Name "OBELIX" Werktitel im Sinne von § 15 MarkenG. Dieses trifft auch auf die Comicfigur des "OBELIX" wegen ihrer Originalität und Einprägsamkeit zu.

4. Die Bekanntheit eines Werktitels und die hieraus folgende eindeutige Zuordnung seines Sinngehaltes führt regelmäßig nicht zu einer Aufhebung einer vorhandenen Zeichenähnlichkeit, da dieses dem Sinn und Zweck des Werktitelschutzes widerspräche, einen möglichst umfassenden Zeichenschutz zu gewährleisten. Der zu Tage tretende unterschiedliche Sinngehalt von Zeichen ist im Rahmen der Verwechslungsgefahr unter Berücksichtigung der Wechselwirkung und sämtlicher Umstände zu bewerten.

5. Zur Begründung von Ansprüchen aus § 15 Abs. 3 MarkenG reicht es regelmäßig nicht aus, dass ein Zeichen geeignet ist, durch bloße Assoziation an ein fremdes Zeichen Aufmerksamkeit zu erwecken. Es reicht auch nicht aus, dass die Wahl des Verletzungszeichens nicht als zufällig erscheinen mag. Vielmehr muss ein Element der Anstößigkeit hinzutreten.

Fundstelle: WRP 2006, 1144-1145 (Leitsatz)

OLG Karlsruhe: Abmahnkosten in einem Kennzeichenstreit als Gegenstand einer Zahlungsklage

Beschl. v. 16.06.2006 – 6 W 46/06

MarkenG § 140 Abs. 3

Sind Gegenstand einer Zahlungsklage die Abmahnkosten in einem Kennzeichenstreit, handelt es sich dabei wiederum um eine Kennzeichenstreitsache, weshalb die Kosten eines mitwirkenden Patentanwalts nach § 140 Abs. 3 MarkenG erstattungsfähig sind.

Fundstelle: GRUR-RR 2006, 302

LG Braunschweig: Erstattung von Lagerkosten

Urt. v. 12.07.2006 – 9 O 232/06

MarkenG § 18; ZPO § 788

Zur Erstattungsfähigkeit von Lagerkosten für Sequestration von markenverletzenden Gegenständen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung.

LG Braunschweig: Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln

Urt. v. 26.07.2006 - 9 O 1276/06
MarkenG §§ 14, 24

Der Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung eines Originalkanisters mit eingetragter Kennzeichnung der Originalmarke und einem neuen Etikett mit neuer Kennzeichnung ist nach den Kriterien der Rechtsprechung des EuGH zum Parallelimport von Arzneimitteln zu beurteilen. Eine Erschöpfung der Markenrechte liegt nicht vor, wenn die Verwendung des mit der Originalmarke gekennzeichneten Kanisters nicht erforderlich ist und Unklarheit über den Hersteller des Produkts entsteht.

KG: Vorprozessuale Abmahnlast

Beschl. v. 04.08.2006 - 5 W 47/06
ZPO § 93; MarkenG § 55 Abs. 2 Nr. 1

Auch bei einer markenrechtlichen Löschungsklage wegen Verfalls unterliegt der Kläger grundsätzlich der vorprozessualen Abmahnlast, selbst wenn ihm insoweit materiell-rechtlich kein Kostenersatz zusteht.

4. Wettbewerbsrecht

OLG Hamburg: Zu irreführenden Angaben in der Pharmawerbung; Reichweite der Unterlassungsklage

Urt. v. 14.04.2005 - 3 U 162/04

HeilMWerbG § 3; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5

1. Werden mit der Unterlassungsklage mehrere Werbeangaben aus einer Anzeige gesondert in der Weise angegriffen, dass bei jedem Verbot durch die Wendung "wie geschehen in" auf dieselbe Anzeige Bezug genommen wird, so erfasst ein solches Verbot jede Werbeangabe in dem konkreten werblichen Umfeld der Anzeige, aber losgelöst jeweils von der anderen Werbeangabe.

2. a) Die Angabe in der Pharmawerbung: "Das erste Atypikum der nächsten Generation" (hier: für ein atypisches Neuroleptikum) werden die Fachkreise

nicht stets dahin verstehen, es gehe nur um die "Aussicht auf eine relevante Verbesserung"; es kommt auch das Verkehrsverständnis im Sinne eines schon erreichten Fortschritts in Betracht. b) Wird diese Angabe in der Werbeanzeige durch zusätzliche Hinweise zur "nächsten Generation" erläutert, so erfasst der Unterlassungsantrag ohne die angeführten Erläuterungen nicht die konkrete Verletzungsform.

OLG Hamburg: Zur Irreführung einer Werbeaussage für Anti-Falten-Creme

Urt. v. 21.04.2005 - 3 U 23/05

UWG §§ 3, 4 Nr. 11; LMG § 27 Abs. 1 Nr. 1

1. Die Angabe "Sichtbare Glättung bis zu 50 % geringere Faltentiefe" für eine Hautcreme ist (u. a.) dann irreführend, wenn sie nicht hinreichend wissenschaftlich gesichert ist. Das ist der Fall, wenn es für die durch die Werbung bedingte Annahme, die Creme bewirke eine erhebliche und zugleich (wegen der zahlenmäßigen Konkretisierung) auch nachprüfbare Veränderung der Haut, keinerlei Literaturbelege gibt. Eine nur unwesentliche Hautstraffung allenfalls während der Anwendungszeit wird aufgrund der Werbeaussage nicht erwartet.

2. Gegenüber der fehlenden wissenschaftlichen Gesicherheit der Werbeaussage ist ein Gegenbeweis antritt zur Richtigkeit der Werbeaussage das untaugliche Mittel. Es geht gerade darum, dass die Aussage nicht wissenschaftlich hinreichend gesichert ist und nicht darum, dass sie nicht zutrifft.

OLG Hamburg: Keine Unlauterkeit der wahrheitsgemäßen Verbreitung hinsichtlich eines gesetzwidrigen Handelns des Mitbewerbers

Beschl. v. 28.04.2005 - 3 U 153/04

UWG §§ 4 Nr. 7, Nr. 8, 6 Abs. 2 Nr. 5

Wird vom Mitbewerber wahrheitsgemäß im Internet verbreitet, der Gläubiger biete gefälschte Auflastungs-Gutachten (zur Erhöhung des zulässigen Kfz-Gesamtgewichts) an, so handelt der Mitbewerber wegen des aktuellen Anlages

ses und seiner abzuwendenden eigenen konkreten wirtschaftlichen Beeinträchtigung nicht unlauter, auch wenn er bei der Äußerung zugleich dazu auffordert, gegen den Gläubiger Strafanzeige zu erstatten. Der gegen die Verbreitung der Äußerung gerichtete Unterlassungsanspruch ist unbegründet: 1. § 4 Nr. 8 UWG ist nicht gegeben, weil die behauptete Tatsache zutrifft. § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG kommt nicht in Betracht, wenn die herabsetzende Äußerung nicht mit einem Vergleich verbunden gewesen ist. 2. § 4 Nr. 7 UWG findet in Abgrenzung von § 4 Nr. 8 UWG und § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG nur bei herabsetzenden oder verunglimpfenden wahren Äußerungen Anwendung, die außerhalb eines Vergleichs gemacht werden und deren Verbreitung unter Gesamtwürdigung aller Umstände unlauter ist.

OLG Hamburg: Keine Irreführung durch das Angebot einer Rechtsberatung

Urt. v. 28.04.2005 - 3 U 230/04

RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5

1. Die Übersendung einer Postwurfsendung eines Mietervereins an Mieter einer Wohnanlage, unter denen auch Nichtmitglieder des Vereins sind, mit konkreten Informationen zu einer möglichen Mietminderung und der Beifügung von Mustern, ist keine "geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung" i.S. des Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 RBerG.

2. Es stellt keine Irreführung dar, wenn aus den Anschreiben des Mietervereins deutlich wird, dass der weitere Rechtsrat von der Mitgliedschaft in dem Mieterverein abhängt.

Fundstellen: OLGR Hamburg 2006, 507

OLG Hamburg: Keine Irreführung durch die Angabe "Dinkel-Grünkern-Brot" bei entsprechendem Hinweis

Urt. v. 19.05.2005 - 3 U 172/04

UWG § 5; LFGB § 11

Die Angabe "Dinkel-Grünkern-Brot" ist nicht irreführend, wenn auf der Verpackung unmittelbar darunter deutlich der (inhaltlich zutreffende) Hinweis steht:

"Brotbackmischung mit Weizen, Dinkel & Grünkern". Der Verkehr erwartet hier keine Mischung aus 90 % Dinkelerzeugnissen. Ziffer 1.6.1 der Leitsätze betrifft die Angabe "Dinkelbrot" nur als "Brotgrundsorte" und nicht eine Getreidemischung mit einer abweichenden Bezeichnung.

Fundstelle: OLGR 2006, 646

OLG Oldenburg: Hinweis auf Zwangsverwaltertätigkeit

Urt. v. 08.07.2004 - 1 U 34/04

UWG § 4 Nr. 1

Wer im gewerblichen Bereich der Wohnungsverwaltung zu Zwecken der Kundenwerbung in Anschreiben auf seine Tätigkeit als Zwangsverwalter anderer Objekte hinwirkt, macht sich in unlauterer Weise den durch die gerichtliche Bestellung begründeten Anschein besonderer Seriosität zunutze.

OLG Hamburg: Umfang einer auf mehrere Werbeangaben bezogenen Unterlassungsklage; zur Unzulässigkeit von Angaben in einer Pharmawerbung

Urt. v. 14.04.2005 - 3 U 162/04

HWG § 3; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5

1. Werden mit der Unterlassungsklage mehrere Werbeangaben aus einer Anzeige gesondert in der Weise angegriffen, dass bei jedem Verbot durch die Wendung "wie geschehen in" auf dieselbe Anzeige Bezug genommen wird, so erfasst ein solches Verbot jede Werbeangabe in dem konkreten werblichen Umfeld der Anzeige, aber losgelöst jeweils von der anderen Werbeangabe.

2. a) Die Angabe in der Pharmawerbung: "Das erste Atypikum der nächsten Generation" (hier: für ein atypisches Neuroleptikum) werden die Fachkreise nicht stets dahin verstehen, es gehe nur um die "Aussicht auf eine relevante Verbesserung"; es kommt auch das Verkehrsverständnis im Sinne eines schon erreichten Fortschritts in Betracht. b) Wird diese Angabe in der Werbeanzeige durch zusätzliche Hinweise zur "nächsten Generation" erläutert, so erfasst der Unterlassungsantrag ohne die angeführten Erläuterungen nicht die konkrete Verletzungsform.

3. Die Werbeaussage "Überlegene Verträglichkeit" ist entsprechend dem normalen Sprachgebrauch auch für Fachkreise eine Überlegenheitsbehauptung generell hinsichtlich der Verträglichkeit des beworbenen Arzneimittels. Insoweit erwartet man einen deutlichen Vorsprung in der Verminderung der wesentlichen Nebenwirkung (hier: der sog. extrapyramidalen Symptome) und nicht etwa nur einen Vorsprung in einer "Bilanz" aller Nebenwirkungen.

OLG Düsseldorf: Zur Irreführung der Angabe „ohne Fett“

Urt. v. 21.06.2005 - 20 U 188/04 („ohne Fett“)
 UWG §§ 3, 5; UKlaG § 2 I; Richtlinie 2000/13/EG Art. 2 I lit. a i; LMBG § 17 I Nr. 5 lit. b; Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Die blickfangmäßig hervorgehobene Angabe „ohne Fett“ auf den Schauseiten von Verpackungen für Süßigkeiten, die zwischen 0,2 und 0,4 g Fett enthalten, ist weder irreführend noch verstößt sie gegen lebensmittelkennzeichnungsrechtliche Bestimmungen, wenn die Nährwertkennzeichnung korrekt erfolgt.

Fundstelle: GRUR 2006, 599 (Leitsatz); GRUR-RR 2006, 235

OLG Hamburg: Zur Unzulässigkeit von Angaben in einer Pharmawerbung

Urt. v. 23.06.2005 - 3 U 12/05
 HeilMWerBG §§ 3, 3 a; UWG §§ 3, 4 Nr. 11

1. Wird für eine Arzneimittelkombination mit dem Hinweis auf die "volle Dosis" mit der graphischen Darstellung zum Behandlungsverlauf geworben, die auf der Zeitachse bis zum "Monat 12" reicht, so entnimmt der Verkehr der Kurve mangels einschränkender Angaben, dass die Kombination mit der "vollen Dosis" für die 12 Monate unbedenklich angewendet werden kann; die Werbung ist irreführend, wenn die "volle Dosis" laut Fachinformation schon nach dem ersten Monat reduziert werden soll. Wenn die Graphik aus einer Studie stammt und deswegen nicht verändert werden kann, muss die Einschränkung anderweitig erfolgen.

2. Werden in der Pharmawerbung Wirkungen beschrieben und dabei nur ein Arzneimittel genannt, so handelt es sich um Werbung mit einer nicht zugelassenen Indikation (§ 3 a HWG), wenn das beworbene Arzneimittel hierfür nur in Kombination mit weiteren Präparaten arzneimittelrechtlich zugelassen ist. Eine solche Werbung ist zugleich irreführend (§ 3 HWG).

Fundstelle: WRP 2006, 1036 (Leitsatz)

OLG Köln: Zur Einordnung eines Präparates als Funktionsarzneimittels – Glucosaminsulfat

Urt. v. 15.07.2005 - 6 U 103/03

Ein Präparat stellt sich nicht als Funktionsarzneimittel dar, wenn die anerkannten wissenschaftlichen testreihen Belege für eine pharmakologische Wirkung nur bei Verwendung von Präparaten eines bestimmten Herstellers erbracht haben, aus den Testreihen mit konkurrierenden Präparaten anderer Hersteller, die den gleichen Wirkstoff (hier: Glucosaminsulfat) enthalten, sich derartige Belege aber nicht entnehmen ließen. Das gilt auch dann, wenn die Wissenschaft nicht plausibel erklären kann, worauf die unterschiedlichen Testergebnisse beruhen.

LG Dresden: Unzulässige Werbung einer Partnervermittlungsagentur

Urt. v. 22.07.2005 - 44 O 0436/04
 UWG §§ 3, 5 Abs. 1, 5 Abs. 2 Nr. 3, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2

1. Eine Partnervermittlungsagentur, die in Kleinanzeigen für die Kontaktaufnahme mit Privatpersonen wirbt, ohne klar und unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um das gewerbliche Angebot einer Partnervermittlung handelt, täuscht über ihre geschäftlichen Verhältnisse und handelt irreführend i.S.v. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG.
 2. Eine Drittunterwerfung, die gegenüber einem unberechtigten Abmahnenden abgegeben wird, der nicht in derselben Branche tätig ist, beseitigt nicht die Wiederholungsgefahr.

OLG Frankfurt: Widerlegung des Verfügungsgrundes in einer wettbewerbsrechtlichen Eilsache

Beschl. v. 08.08.2005 - 6 W 107/05
 UWG § 12 Abs. 2

Der Verfügungsgrund in einer wettbewerbsrechtlichen Eilsache ist widerlegt, wenn der Antragsteller mehrere Wettbewerbsverstöße innerhalb einer Zeitungsanzeige isoliert angreift, nachdem er unmittelbar zuvor die Gesamtanzeige im Sinne der BGH-Entscheidung TCM-Zentrum zum Gegenstand eines Eilantrags gemacht und diesen mit den Wettbewerbsverstößen innerhalb der Anzeige begründet hat.

LG Mainz: Unzulässige Verfahrensaufspaltung

Urt. v. 22.09.2005 - 12 HKO 59/05
 UWG §§ 8, 14

Eine rechtsmissbräuchliche und sachlich nicht gerechtfertigte Verfahrensaufspaltung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein und derselbe Sachverhalt/Streitgegenstand durch ein und denselben Anspruchsberechtigten gegenüber demselben Verfahrensgegner geltend gemacht wird und wenn derselbe Anwalt den Anspruchsteller in der Serie der Verfahren vertritt und wenn eine zeitgleiche oder zeitnahe Geltendmachung der Serie von Klagen/Anträgen auf Erlass der einstweiligen Verfügung festzustellen ist. In diesem Fall liegt Rechtsmissbrauch der Anspruchsgeltendmachung deswegen vor, weil eine Vielzahl von Verfahren zu einer Multiplizierung der Verfahrenskosten zum Nachteil des Antragsgegners im Falle der sachlichen Berechtigung der Anträge führen würde. Ein sachfremdes Ziel ist es aber, den Gegner durch möglichst hohe Prozesskosten zu belasten. Die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung eines Anspruches führt zur Unzulässigkeit der Klage/des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

LG Klevé: Zur Zulässigkeit der Erteilung von Mahn- und Vollstreckungsaufträgen durch Kreishandwerkerschaften

Urt. v. 23.09.2005 - 8 O 11/05

UWG §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 11; RBerG §§ 1, 3 Nr. 1

Die Kreishandwerkerschaften verstoßen nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz, wenn sie für Mitglieder der ihr angeschlossenen Handwerksinnungen Mahn- und Vollstreckungsaufträge erteilen, soweit dies der Durchsetzung der Forderung dient, die mit den Handwerksbetrieben in Zusammenhang stehen.

Fundstelle: GewArch 2006, 167

LG Köln: Zum Abtretungsverbot für Anwaltsforderungen

Urt. v. 30.09.2005 - 81 O 77/05
 UWG §§ 3, 4 Nr. 11

Die Geschäftstätigkeit als Verrechnungsstelle für anwaltliche Honorarforderungen durch Ankauf und Abrechnung derselben gegenüber dem Mandanten ist wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden, weil das in § 49b BRAO enthaltene Abtretungsverbot für Anwaltsforderungen zwar der Sicherstellung der Verschwiegenheit des Anwalts auch in diesen Fällen dienen soll, nicht aber (auch) dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln; es fehlt von daher an dem für § 4 Nr. 11 UWG geforderten Wettbewerbsbezug.

Fundstelle: ZAP EN-Nr 369/2006

LG München: Irreführung einer Werbung, welche die Möglichkeit des Kennenlernens von Singles suggeriert

Urt. v. 11.10.2005 - 33 O 8728/05
 UWG §§ 3, 5 Abs. 1

Eine (Videotext-) Werbung, die über eine „SMS-Plattform“ durch das Angebot entsprechender SMS-Dienste suggeriert, es bestünde die Möglichkeit zum Kennenlernen anderer interessierter Singles, ist i. S. d. § 5 Abs. 1 UWG irreführend, wenn die eingehenden Flirtnachrichten tatsächlich nur durch professionelle Kommunikationsagenten beantwortet werden.

Fundstelle: ZAP EN-Nr 390/2006

OLG Köln: keine Ansprüche des Inhabers eines Markenparfums gegenüber dem Hersteller einer billigen Nachahmung

Urt. v. 14.10.2005 – 6 U 63/05
 UWG §§ 4 Nr. 9 b, 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6; MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3

1. Der Tatbestand der vergleichenden Werbung (§ 6 Abs. 1 UWG) setzt eine Äußerung voraus, die auf den Mitbewerber oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistung Bezug nimmt. Die bloße Bezeichnung und Ausstattung eines Produkts stellen keine derartige Äußerung dar.

2. Der Inhaber einer Parfummarke hat keinen Anspruch nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG, wenn der Verkehr die angegriffenen Produkte als – billigere – Nachahmungen der (bekannten) Markendüfte identifiziert.

Fundstelle: Mitt. 2006, 472 (Leitsatz)

OLG Hamburg: Unautorisierte Erwerb und Weitervertrieb von sog. Klinikpackungen

Urt. v. 03.11.2005 – 3 U 29/01
 UWG § 4 Nr. 11; GG Art. 103 Abs. 2; ApoG §§ 14 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7, 25 Abs. 1 Nr. 3

Der unautorisierte Erwerb und Weitervertrieb von sog. Klinikpackungen durch den Pharmahandel verstößt nicht gegen § 14 Abs. 4-5 ApG, und zwar auch nicht als Beteiligung an fremdem Wettbewerbsverstoß oder aus dem Gesichtspunkt des Ausnutzen fremden Vertragsbruchs; auch Ansprüche aus Störerhaftung scheiden grundsätzlich aus. § 14 Abs. 4-5 ApG regeln nur die Abgabe (nicht auch den Erwerb und Weitervertrieb durch Dritte) von Klinikware und richtet sich wie die Bußgeldandrohung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 ApG nur an Krankenhausapotheken und an Krankenhausversorgende Apotheken. Die sonstigen Unternehmen des Pharmahandels sind nicht Normadressaten (Art. 103 Abs. 2 GG); insoweit ist auch kein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG gegeben.

Fundstelle: Pharma Recht 2006, 375; WRP 2006, 1036 (Leitsatz)

OLG Köln: Hörgeräte-Aktien

Urt. v. 04.11.2005 - 6 U 46/05 (Hörgeräte-Aktien)
 UWG §§ 3, 4 Nrn. 1, 2, 10 und 11, 5; GG Art. 12 I; MBO §§ 3 II, 30 III, 33 I, 34 V

1. Das Geschäftsmodell eines Hörgeräte vertreibenden Unternehmens, einerseits dem HNO-Arzt eine Beteiligung mittels Aktienerwerbs anzutragen und dies andererseits mit dem Hinweis zu verbinden, dass er zudem von der Versorgung von Patienten bei der Zusammenarbeit im verkürzten Versorgungsweg profitieren könne, verstößt nicht gegen berufsrechtliche Vorschriften, sofern dem Arzt für die dabei zu erbringende Leistung keine unangemessen hohe Vergütung zugesagt wird.

2. Weist das Hörgeräteakustikunternehmen in seiner Werbung darauf hin, dass für den Arzt die aktienrechtliche Beteiligung umso lukrativer ist, je häufiger er Patienten beim Erwerb von Hörgeräten an „seine Gesellschaft“ verweist, und bringt es die Beeinflussbarkeit des Gewinns durch die Zuweisungspraxis als maßgebliches Argument für die Anlage vor, so verleitet es zu einem Verstoß gegen das Berufsrecht der Ärzte (§ 34 V MBO) und handelt unlauter nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG.

Fundstelle: GRUR 2006, 600

OLG Brandenburg: Zu den Voraussetzungen für ein nach dem UWG relevantes Verleiten zum Vertragsbruch

Urt. v. 15.11.2005 – 6 U 138/04
 UWG §§ 3, 4 Nr. 10, 8 Abs. 1, 3; BGB §§ 826, 1004

1. Das Verleiten zum Vertragsbruch kann nur dann nach dem UWG untersagt werden, wenn die Parteien Mitbewerber sind. Ein Unternehmen, das sich in Liquidation befindet und seit Jahren keine Geschäftstätigkeit mehr entfaltet, ist kein Mitbewerber.

2. § 1004 BGB gewährt dem nichtbesitzenden Miteigentümer keinen Anspruch gegen einen Dritten, der an der Sache weder Eigentum noch Besitz hat, auf Unterlassung der Verleitung des besitzenden Miteigentümers zum Bruch von zwischen den Miteigentümern geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen.

3. Ein dem nichtbesitzenden Miteigentümer vom besitzenden Miteigentümer eingeräumtes Nutzungsrecht rechtfertigt einen Anspruch gem. § 1004 BGB gegen Dritte nicht, weil diese Vorschrift nur absolute Rechte schützt.

Fundstelle: OLGR Brandenburg 2006, 224

OLG Bremen: Pflicht zur Vorrätighaltung der Ware bei blickfangmäßiger Werbung

Urt. v. 17.11.2005 – 2 U 83/04
 UWG §§ 3, 5 Abs. 5 S. 1

Die blickfangmäßig hervorgehobene Werbung für eine Ware (hier: Bewerbung eines PC in einer Werbebeilage für eine Tageszeitung) ist wettbewerbswidrig, wenn die Ware am Tag der Werbung nicht vorrätig ist. Jedenfalls bei attraktiven Waren hat sich der Werbende durch telefonische Nachfrage beim Lieferanten über die Lieferbarkeit zu vergewissern, ehe die Werbung in den Druck geht, falls der Werbe nicht die Anlieferung dieser Waren abwarten will. Unterläßt er dies, darf die Werbung nicht erfolgen.

Fundstellen: OLGR Bremen 2006, 250

LG Stuttgart: Regelungen über das Verhalten in den von den Landesärztekammern erlassenen Berufsordnungen als Marktverhaltensregelungen

Urt. v. 29.11.2005 – 17 O 565/05
 UWG § 4 Nr. 11

1. Bei den Regelungen über das berufliche Verhalten in den von den Landesärztekammern erlassenen Berufsordnungen handelt es sich um Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG. Dies gilt auch für § 31 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

2. § 31 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (entspricht § 31 MBO) verbietet nur solche Vorteilsgewährungen, die in direktem Zusammenhang mit der Zuweisung von Patienten und/oder Untersuchungsmaterial stehen. Der Umstand, dass sich der Arzt mittelbar einen Vorteil dadurch verschaffen kann, dass er einer bestimmten Stelle Patienten oder Untersuchungsmaterial zuweist, genügt nicht.

3. Beteiligt sich ein Arzt an einer GbR, deren Zweck darin besteht, sich an einer labormedizinische Leistungen anbieten der GmbH zu beteiligten, liegt ein Verstoß gegen § 31 der Berufsordnung nur dann vor, wenn die Ausschüttung des verteilungsfähigen Gewinns der GbR

vom Umfang der Einsendung von Labor material an die GmbH durch die Gesellschafter abhängt. In diesem Fall handelt es sich um eine unzulässige verdeckte Provision für das Zuweisungsverhalten des Arztes.

LG Bonn

Urt. v. 02.12.2005 – 11 O 120/05
 UWG §§ 3, 4 Nr. 8, 10, 11; TKG § 42 Abs. 1

§§ 42 Abs. 1, 28 TKG stellen keine gesetzlichen Vorschriften im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar.

LG Hamburg: Geltendmachung außergerichtlicher Regressansprüche gegen Dritte durch den technischen Versicherungsmakler

Urt. v. 06.12.2005 - 312 O 592/05
 UWG §§ 3, 4, 8, RBerg Art. 1 § 1, Art. 1 § 5

Der technische Versicherungsmakler ist gem. Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerg – jedenfalls bei der Betreuung gewerblicher VN – berechtigt, außergerichtlich Regressansprüche gegen Dritte geltend zu machen, wenn es sich um Schadensfälle innerhalb der primären Risikoumschreibung der vermittelten Verträge handelt. Dies gilt unabhängig von der Eintrittspflicht des Versicherers.

Fundstelle: VersR 2006, 696

OLG Frankfurt: § 14 b Abs. 3 DiätV als Marktverhaltensregelung

Urt. v. 12.01.2006 - 6 U 241/04
 DiätV §§ 1 IV a; 14 b III; UWG §§ 3; 4 Nr. 11

1. Allein aus der besonderen medizinischen Zweckbestimmung eines als bilanzierte Diät angebotenen Erzeugnisses kann eine Arzneimitteleigenschaft nicht hergeleitet werden.

2. Eine zu medizinischen Therapie zwecken formulierte ergänzende bilanzierte Diät muss keine Makronährstoffe enthalten.

3. Die DiätV verlangt für eine bilanzierte Diät zwar den Nachweis, dass sie im Ergebnis wirksam ist, nicht aber die vollständige Erklärung des diätetischen Wirkungszusammenhangs.

4. Die Wirksamkeit einer bilanzierten Diät muss nicht allgemein anerkannt und unumstritten sein. Es reicht ein Nachweis durch Vorlage von nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellten Studien.

5. § 14 b III DiätV ist eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 4 Nr.11 UWG

OLG Köln: Zum Erfordernis der Bestimmtheit eines Unterlassungsantrags

Urt. v. 13.01.2006 – 6 U 116/05
ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2; UWG §§ 5, 8, 11

1. Ein Unterlassungsantrag, der das angestrebte Verbot eines werblichen Auftritts mit der Einschränkung verbindet "ohne gleichzeitig klarzustellen, dass es sich um ein Inserentenverzeichnis handelt", genügt dem Bestimmtheitsgebot jedenfalls dann nicht, wenn die Parteien darüber streiten, welchen Anforderungen eine entsprechende "Klarstellung" unterliegt.

2. Ein Klageantrag, mit dem abstrakt die Verwendung einer bestimmten Bezeichnung (hier: "Branchenführer") angegriffen wird, enthält das Petitum, diese Bezeichnung jedenfalls in der konkreten Verletzungsform zu unterlassen, als konkludent begehrtes "minus" dann nicht, wenn der Kläger es auf einen Einwand der Beklagten ausdrücklich ablehnt, sich mit der konkreten Verletzungsform zu befassen. Die Verjährung der die Werbung in der konkreten Verletzungsform betreffenden Ansprüche wird bei dieser Fallgestaltung nicht durch die Klageerhebung gehemmt.

3. Die Verwendung eines bestimmten Artikel i.V.m. einem geographischen Hinweis (hier: "Der Kölner Online-Branchenführer") kann je nach den Umständen des Einzelfalles vom Verkehr als Spitzenstellungsbehauptung verstanden werden. Der Antrag, die Verwendung der entsprechenden Aussage generell zu verbieten, ist nur begründet, wenn keine erläuternde Zusätze in der Werbung denkbar sind, die irreführende Vorstellungen über die Spitzenstellung beseitigen.

Fundstelle: OLGR Köln 2006, 470; MMR 2006, 557

LG Mainz: Handwerkliches Tätigwerden ohne Eintragung in der Handwerksrolle

Urt. v. 31.01.2006 – 10 HKO 54/05
GG Art. 12 Abs. 1; HWO §§ 1 Abs. 2, 3, 8; UWG §§ 3, 4 Nr. 11

1. Das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs.1 GG gebietet, Tätigkeiten, die nicht verboten sind, als erlaubt anzusehen. Der Einzelhandelskaufmann verletzt bei Ausübung seines Handelsgewerbes erst dann die Handwerksordnung, wenn die Schwelle zum erlaubnispflichtigen Handwerk überschritten wird (hier: Handel mit Grabmalen in Abgrenzung zu dem Handwerk der Steinmetzen und Steinbildhauer, § 1 Abs.2 HandwO iVm Anlage A I Nr.11).

2. Die Zuordnung einer Tätigkeit zu einem bestimmten Handwerk entscheidet sich danach, ob wesentliche Tätigkeiten des betreffenden Handwerks ausgeübt werden (§ 1 Abs. 2 HandwO), also Tätigkeiten, die den Kernbereich gerade dieses Handwerks ausmachen und ihm sein essentielles Gepräge geben. Dazu gehören nicht solche Tätigkeiten, die ohne Beherrschung in handwerklicher Schulung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten einwandfrei und gefahrlos ausgeführt werden können (im Anschluss an BGH, GRUR 2001, 352 /354; BVerfG, NVwZ 2001, 187 f.; BVerfG NVwZ 2001, 189).

3. Wer bei Wettbewerbshandlungen in Ausübung seiner handelsgewerblichen Tätigkeit die Schwelle zum erlaubnispflichtigen Handwerk überschreitet, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 Abs. 1 HandwO), kann damit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles einer gesetzlichen Vorschrift im Sinne des § 4 Nr.11 UWG zuwiderhandeln, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

OLG Bremen: Verwirkung der Ordnungsmaßnahme bei Aufrechterhaltung der untersagten Behauptung einer führenden Stellung durch erneuten Vergleich mit dem im Wettbewerb stehenden Presseergebnis

Beschl. v. 14.02.2006 – 2 U 17/06
UWG §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1; ZPO § 890 Abs. 1 S. 1

1. Ist dem Herausgeber eines Anzeigenblatts im Wege einer auf Widerspruch bestätigten einstweiligen Verfügung untersagt worden, unter Berufung auf eine bestimmte, des Näheren bezeichnete Marktforschungsanalyse öffentlich zu behaupten, sein Erzeugnis "liege weiter vorn", weil das räumliche Verbreitungsgebiet dieses Erzeugnisses sich nicht mit demjenigen des Mitbewerbers deckt, so verwirkt der Herausgeber die angedrohte Ordnungsmaßnahme, wenn er unter erneutem Hinweis auf dieselbe Marktforschungsanalyse in einem Schreiben an bestimmte Anzeigenkunden die Behauptung aufstellt, sein Erzeugnis erziele in seinem Verbreitungsgebiet "eine Reichweite von 63,9 % aller dort lebenden Personen über 14 Jahre", weil damit die untersagte Behauptung in ihrem Kern aufrechterhalten wird.

2. Der vom Schuldner zur Rechtfertigung seines Verhaltens vorgebrachte Einwand, den Adressaten seines Schreibens als "Markt-Insidern" die Unterschiedlichkeit der Verbreitungsgebiete der Druckzeugnisse bekannt, greift nicht durch.

Fundstelle: OLGR Bremen 2006, 559

OLG Jena: Veranstaltung eines Pyramidensystems

Beschl. v. 14.02.2006 – 1 Ss 211/04
UWG § 6c; StPO §§ 153a Abs. 1, 153a Abs. 2, 206a, 264

1. Zur Strafbarkeit der progressiven Kundenwerbung durch Veranstaltung eines Pyramidensystems.

2. Durch die Veranstaltung mehrerer Präsentationen, die demselben System der Kundenwerbung dienen, verwirklicht der Täter den Tatbestand der progressiven Kundenwerbung nur einmal (Anschluss an KG NSTZ-RR 2005, 26).

3. Zur Frage des Strafklageverbrauchs nach § 6c UWG: hier bei Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO.

LG Itzehoe: Durchführung eines Preisausschreibens

Urt. v. 17.02.2006 – 3 O 46/06
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; HeilMWerbG §§ 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 13

Es stellt keinen Verstoß gegen das Verbot der Ankündigung und Gewährung von Zuwendungen und Werbegaben nach § 7 HWG dar, wenn innerhalb der Fachkreise für den Absatz von Heilmitteln durch ein Preisausschreiben gewonnen wird, bei dem die Teilnehmer die Idee für ein Bildmotiv zu einem Werbeslogan für das Heilmittel mitteilen müssen. Dies gilt, auch wenn die ausgelobten Gewinne einen nicht geringen Wert haben (hier: 5mal eine Reise im Wert von etwa 3.000,00 EUR), jedenfalls solange, wie derjenige, der sich auf den Verstoß beruft, nicht glaubhaft macht, dass der Wert der Leistungen der Teilnehmer im wirtschaftlichen Interesse des Werbenden keine adäquate Gegenleistung darstellt.

OLG Köln: Zur Irreführung von werblichen Äußerungen über die Wirksamkeit einer Therapie

Urt. v. 17.02.2006 – 6 U 138/05

HWG § 3 Ziff. 2a; UWG § 4 Nr. 11

Werbliche Äußerungen über die Wirksamkeit einer Therapie - hier: einer auf Magnetfeldern basierenden Kernspin Resonanz Therapie - sind irreführend i.S.d. § 3 Nr. 2a HWG, wenn diese Wirksamkeit wissenschaftlich umstritten ist und darauf in der Werbung nicht hingewiesen wird. Es ist nicht Aufgabe des Wettbewerbsgerichts zu entscheiden, welcher der verschiedenen Lehrmeinungen der Vorzug gebührt. Deshalb ist - bei feststehendem wissenschaftlichen Meinungsstreit - einem Beweisantritt (Sachverständigengutachten) nicht nachzugehen, welche die Richtigkeit der in der Werbung behaupteten Wirksamkeit der Therapie belegen soll.

Fundstelle: OLGR Köln 2006, 543

OLG Naumburg: Zur Einordnung eines Produkts als Arzneimittel

Urt. v. 17.02.2006 – 10 U 40/05

UWG § 4 Nr. 11, 8 Abs. 1 Nr. 2, HeilMWerbG §§ 3a, 4

Der Einordnung eines Produkts (hier: "Glukokine") als Arzneimittel steht nicht entgegen, dass es sein Hersteller "nur" als Nahrungsergänzungsmittel qualifiziert; entscheidend ist, ob der Verbraucher ihm anhand von Werbeaussagen

eine pharmakologische Wirkung zu-schreibt.

OLG Naumburg: Unverlangte Zu-sendung von Telefax-Werbung

Urt. v. 17.02.2006 - 10 U 41/05
 UWG §§ 3, 7 Abs. 2, 8

Zu den Voraussetzungen eines An-spruchs auf Unterlassung von unverlang-ter Zusendung von Telefax-Werbung. Insbesondere liegen genügend Indizien zur Annahme einer Störereigenschaft vor, wenn keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Dritter unter dem Namen des Prozessgegners Telefax-schreiben versendet.

OLG Naumburg: assoziative Verknüpfung eines Bildes mit einem Textaussage

Urt. v. 17.02.2006 - 10 U 52/05
 UWG §§ 3, 5 Abs. 1, 8 Abs. 1

Die assoziative Verknüpfung eines im Bildteil abgebildeten, hochpreisigen Geräts einerseits und des Textbestand-teils "Sparen Sie bis zu 40 %" sowie "Geräte-Wochen" andererseits, löst bei dem angesprochenen Verkehrskreis die Vorstellung aus, dies beziehe sich auf ähnliche Geräte. Bezieht sich die Wer-bung tatsächlich aber auf niedrigpreisige Geräte, ist sie irreführend.

OLG München: Vorschriften der ApoBetrO als Marktverhaltensrege-lung

Urt. v. 23.02.2006 - 6 U 3721/05
 UWG § 4 Nr. 11; AMG §§ 21, 48; HWG §§ 3a, 11, 12

1. Stellt ein Apotheker ein Fertigarznei-mittel in seiner Apotheke dadurch her, dass er mehrere medizinisch wirksame Substanzen mischt, dann ist dieses Mittel gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 AMG auch dann von der Zulassungspflicht befreit, wenn der Apotheker diese Wirkstoffe nicht selbst herstellt, sondern fertig von dritter Seite bezogen hat.

2. Die Vorschriften der ApoBetrO, die bei der Herstellung von Arzneimitteln durch den Apotheker zu beachten sind, schüt-zen ausschließlich Interessen der Allge-

meinheit und nicht Individualinteressen von Wettbewerbern. Ihre Verletzung kann daher keine Ansprüche nach §§ 3, 4 Nr. 11, 8 UWG begründen.

3. Dass in § 21 Abs. 2 Nr. 1 die "nach-weislich häufige ärztliche Verschreibung" als Voraussetzung für die zulassungsfreie Herstellung eines Fertigarzneimittels durch den Apotheker genannt ist, bedeu-tet nicht, dass ein in dieser Weise herge-stelltes Fertigarzneimittel grundsätzlich nur auf Verschreibung abgegeben wer-den dürfte. Die Verschreibungspflicht ist vielmehr abschließend in § 48 AMG geregelt.

OLG Köln: Pflicht zur eindeutigen Angabe der Voraussetzungen für eine Vergünstigung

Urt. v. 24.02.2006 - 6 U 213/05
 UWG §§ 3, 4 Nr. 1 und Nr. 4; PangV § 1; BGB-InfoV § 1 Abs. 1 Nr. 4; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2

1. Ein Antrag, mit dem eine Werbung bei Koppelungsangeboten untersagt werden soll, „ohne über die verkehrswesentli-chen Leistungsmerkmale der verbunde-nen Waren aufzuklären“, genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

2. Nach § 4 Nr. 4 UWG sind die Voraus-setzungen, unter denen die angegebene Vergünstigung in Anspruch genommen werden kann, unzweideutig anzugeben. Nähere Angaben über die zu erwerbende entgeltliche Ware werden von dieser Vorschrift nicht gefordert.

3. Eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 4 Nr. 1 UWG ist nicht gegeben, wenn bei einem Koppelungsangebot ein Teil der Leistungen unentgeltlich abge-gaben wird und der Preis des entgeltli-chen Leistungsteils angegeben wird, ohne dass dessen Merkmale im Einzel-nen beschrieben werden. Ob die Pflicht zu einer genaueren Bezeichnung des entgeltlichen Leistungsteils besteht, bleibt offen.

4. Die Bewerbung eines DSL-Zugangs mit der Möglichkeit, die Begegnungen einer Fußball-Liga sehen zu können, stellt kein „Anbieten“ i.S.d. PangV dar, wenn keine DSL-Tarife genannt werden.

Fundstelle: MMR 2006, 472; OLGR Köln 2006, 472; CR 2006, 546

2. Negative Werturteile, durch welche das geschäftliche Ansehen eines Mitbe-werbers beeinträchtigt wird, sind nicht durch das Grundrecht der freien Mei-nungsäußerung gedeckt, wenn der Beurteilung kein sachlicher Maßstab zugrunde liegt (Anschluss an BGH GRUR 1997, 912 ff. - Die Besten I; GRUR 1997, 914 ff. - Die Besten II).

Fundstelle: GRUR-RR 2006, 268; Mitt. 2006, 328

OLG Naumburg: Bezeichnung als „fachhandel 1a“

Urt. v. 16.03.2006 - 10 W 3/06
 BGB-InfoV § 1 Abs. 1; TDG § 6; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8

Bezeichnet sich ein Verkäufer im Rah-men seines Internetauftritts lediglich als "fachhandel 1a", liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 TDG vor.

OLG Köln: Zur Irreführung der Bezeichnung „Naturärzte“ im Ver-einsnamen eines Verbandes Freier Heilpraktiker

Urt. v. 17.03.2006 - 6 U 160/05
 UWG § 5 Abs. 1

Die Bezeichnung "Naturärzte" im Ver-einsnamen eines in Deutschland ansässigen Verbandes Freier Heilpraktiker ist zur Irreführung i.S.d. § 5 Abs. 1 UWG geeignet, wenn der Verband nicht auch die berufsständischen Interessen von Ärzten wahrnimmt. Der Umstand, dass satzungsgemäß auch Heilpraktiker aus der Schweiz Verbandsmitglieder werden können und dort in deutschsprachigen Kantonen Heilpraktiker gängig als "Na-turärzte" bezeichnet werden, führt allein nicht zur Zulässigkeit einer entsprechen-den Bezeichnung im Vereinsnamen.

Fundstelle: OLGR Köln 2006, 577

OLG Köln: Irreführende Werbung mit der Mitgliedschaft in einem Verband bzw. der Auszeichnung durch einen Berufsverband

Urt. v. 17.03. 2006 - 6 U 176/05
 UWG §§ 3, 5 Abs. 1, 2 Nr. 3; BRAGO § 118 Abs. 2

1. Die Werbung mit der Angabe, Mitglied in einem Bundesverband zu sein, ist zur Irreführung geeignet, wenn es sich nur

OLG Naumburg: Irreführungsgefahr bei der Berufsbezeichnung als Sachverständiger

Urt. v. 03.03.2006 - 10 U 53/05
 UWG §§ 3, 5 Abs. 1, 5 Abs. 2, 8

Der durchschnittliche Leser der Homepa-ge des Beklagten wird nicht zwingend aus der Berufsbezeichnung des Sachver-ständigen auf eine besondere Kompetenz auch hinsichtlich der im Übrigen angebo-tenen Dienstleistungen schließen, die über die übliche Kompetenz eines hier in Rede stehenden Kraftfahrzeugmechani-kers, -technikers oder -handwerkers hinausgeht. Der Begriff des Sachver-ständigen bezeichnet keinen geschützten Beruf.

OLG Köln: Fehlende Angabe der Dauer einer Preissenkung

Beschl. v. 06.03.2006 - 6 W 27/06
 UWG §§ 3, 4 Nr. 4

Die Bewerbung von Preissenkungen für Winterbekleidungsstücke unter der Angabe, "Winterschlussverkauf" ist nicht nach §§ 3, 4 Nr. 4 UWG unzulässig, wenn genauere Angaben über die Dauer der angekündigten Verkaufsveranstal-tung fehlen, die reduzierten Preise aber bis zum Abverkauf der Ware bzw. der Räumung der Regale zugunsten der neuen Saisonware gelten sollen.

Fundstellen: OLGR Köln 2006, 510; GRUR 2006, 786; NJW-RR 2006, 1192

OLG München: Wettbewerbsrechtli-che Relevanz von öffentlichen Verlautbarungen eines GmbH-Geschäftsführers in seiner Doppel-funktion als Verbandsorgan

Urt. v. 09.03.2006 - 6 U 5757/04
 UWG §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 Nr. 7; GG Art. 5 Abs. 1

1. Greift der Geschäftsführer einer GmbH in seiner Doppelfunktion als Verbandsor-gan durch öffentliche Verlautbarungen objektiv zugunsten seiner GmbH in den Wettbewerb ein, ist die für eine Wettbe-werbshandlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG erforderliche Absicht, fremden Wettbewerb (hier: der GmbH) zu för-dern, nach der Lebenserfahrung zu ver-muten (Anschluss an BGH GRUR 1997, 916 ff. - Kaffeebohne).

um die Mitgliedschaft in einem Landesfachverband handelt, der seinerseits Bundesverbandsmitglied ist.

2. Diese Irreführung ist wettbewerbsrechtlich nicht erheblich, wenn sämtliche einzelnen Unternehmen allein die Mitgliedschaft in einem Landesverband erhalten können und sich der Bundesverband ausschließlich aus den Landesverbänden zusammensetzt. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Bezeichnungsgewohnheiten der in Rede stehenden Branche die präzisen Organisationsverhältnisse selbst vernachlässigen.

3. Wer ohne weitere Angaben damit wirbt, von seinem Berufsverband ausgezeichnet worden zu sein, erweckt den Eindruck, dass es sich dabei um eine positive Bewertung seiner Fachkompetenz handelt. Die Werbung führt daher in die Irre, wenn die Auszeichnung lediglich auf einem Jubiläum (hier: 100-jähriges Bestehen des Unternehmens) beruht.

4. Die wegen einer vor dem 1. 7. 2004 in Auftrag gegebenen Abmahnung nach § 118 II BRAGO angefallenen Kosten sind in voller Höhe auf die in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nach dem RVG entstehenden Gebühren anzurechnen. Werden die Abmahnkosten selbstständig miteingeklagt und zugesprochen, so sind sie im Kostenfestsetzungsverfahren von den gerichtlich entstandenen Anwaltsgebühren abzusetzen.

Fundstelle: GRUR-RR 2006, 287

OLG Köln: Irreführende Bewerbung eines Satellitenempfangsgeräts

Urt. vom 24.03.2006 - 6 U 198/05
UWG § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1

1. Befindet sich auf einem technischen Gerät (hier: Satellitenempfangsgerät) eine Produktbezeichnung mit dem Zusatz „Das Original“, so verbindet der überwiegende Teil des Verkehrs damit die Vorstellung, das fragliche Gerät sei das erste mit entsprechenden Funktionen auf den Markt gekommene Produkt. Das gilt auch dann, wenn sich auf dem Gerät ein weiterer Produktname befindet und die mit dem Zusatz „Das Original“ verbundene Bezeichnung als Unternehmenskennzeichen verwendet wird.

2. Werden auf einem Produkt in räumlicher Nähe zu der Angabe „Das Original“ die Farben der Deutschlandfahne einge-

fügt, so vermutet der Verkehr, dass es in Deutschland hergestellt worden ist.

Fundstelle: GRUR-RR 2006, 286

OLG Köln: Notwendige Preisangaben für die Bewerbung eines Prepaid-Handys

Urt. v. 24.03.2006 - 6 U 212/05
PAngV § 1 Abs. 1 und 6; UWG § 4 Nr. 11

Bei der Bewerbung eines Prepaid-Handys genügt die Angabe des Preises, der sich aus den Kosten für das Mobilfunkgerät und die (ein Startguthaben enthaltende) Netzzugangskarte errechnet. Die ergänzende Angabe der Tarifstrukturen für verbrauchsabhängige Kosten ist nicht erforderlich (Abgrenzung zu BGH WRP 2006, 84 [= MMR 2006, 105] - Aktivierungskosten II).

Fundstelle: MMR 2006, 466; OLGR Köln 2006, 584

OLG Naumburg: Massenhafte Versendung von Werbemails

Urt. v. 24.03.2006 - 10 U 56/05
BGB § 339 S. 2; UWG § 7 Abs. 2

Jemand, der sich durch die massenhafte Versendung von Werbemails einen massiven Werbevorteil verschafft, beeinträchtigt Mitbewerber, was - in Ermangelung anderer Anhaltspunkte - gegen den Schutzzumfang einer gegenüber einem Mitbewerber erteilten Unterlassungserklärung verstößt.

OLG Naumburg: Angaben auf einem Internet-Bestellformular

Urt. v. 24.03.2006 - 10 U 58/05
HeilMWerbG §§ 1 Abs. 6, 4 Abs. 1a, § 4 Abs. 3; UWG §§ 3, 8 Abs. 1

Auch im Internethandel darf ein Bestellformular nur die Angaben enthalten, die unbedingt für die Bestellung notwendig sind. Irgendwelche weitergehenden Werbeaussagen sind untersagt.

Fundstellen: MMR 2006, 467

LG Bonn: Nicht deutliche Lesbarkeit des Fußnotentextes bei Kopplungsangebot

Urt. v. 11.04.2006 - 11 O 9/06
UWG §§ 3, 4 Nr. 4, 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2

Ist bei einem Koppelungsangebot für Telefongeräte der Fußnotentext nicht deutlich lesbar, indem sich Angaben zu Preibestandteilen befinden, verstößt das gegen §§ 3, 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 4 Nr. 4 UWG.

Fundstellen: MMR 2006, 634; K&R 2006, 421

OLG Düsseldorf: Erforderliche Angaben für die Spielteilnahme, die ein gewerblicher Spielevermittler vornehmen muss

Urt. v. 13.04.2006 - U (Kart) 23/05
Lotteriestaatsvertrag § 14 Abs. 1; UWG § 4 Nr. 2

1. Ein gewerblicher Spielevermittler i.S. von § 14 I Lotteriestaatsvertrag hat die Spieler vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen.

2. Eine unzureichende Belehrung über ein Widerrufsrecht ist unlauter i.S. des § 4 Nr. 2 UWG, wenn durch sie die Gefahr begründet wird, dass der Kunde von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch macht und der Unternehmer diese Rechtsunkenntnis zu seinem Vorteil ausnutzt.

OLG Köln: Zum Ort der Wettbewerbsbehandlung bei Wettangeboten im Internet

Urt. v. 21.04.2006 - 6 U 145/05
UWG §§ 4 Nr. 11, 8, 14 Abs. 2 S. 1; StGB § 284; EGV Art. 46, 49; EuGVVO Art. 5 Nr. 3; SportwettenG NW §§ 1, 2

1. Richtet sich ein ausländischer Wettanbieter über das Internet an das deutsche Publikum, indem der Auftritt in deutscher Sprache gehalten ist und für die Wett-einsatzzahlungen ein Konto eines deutschen Bankinstituts genannt wird, so ist Begehungsort i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 1 UWG (auch) die Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Veranstaltung von Sportwetten im Inland ohne Genehmigung der zuständigen Landesbehörde verstößt bis zum Auslaufen der dem Gesetzgeber vom BVerfG in der Entscheidung vom 28.3.2006 gesetzten Frist für eine gesetzliche Neuregelung (31.12.2007)

weiterhin gegen den objektiven Tatbestand des § 284 Abs. 1 StGB.

3. In der vorgenannten Übergangszeit können nicht allein die Ordnungsbehörden gegen Wettveranstalter, die über keine Genehmigung verfügen, vorgehen. Die nach § 8 UWG aktivlegitimierten Mitbewerber und Einrichtungen bleiben zu einem Vorgehen auf wettbewerbsrechtlicher Ebene befugt.

Fundstelle: OLGR Köln 2006, 618

OLG Koblenz: Fehlende Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde

Urt. v. 25.04.2006 - 4 U 1587/05
UWG §§ 3, § 4 Nr. 11; TDG § 6 S. 1 Nr. 3

Das Fehlen der Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 6 S. 1 Nr. 3 TDG kann nicht ohne Weiteres als nicht unerhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung zum Nachteil der Mitbewerber oder der Verbraucher gewertet werden.

Fundstellen: ZUM-RD 2006, 336; K&R 2006, 345; OLGR Koblenz 2006, 739

OLG Oldenburg: Erforderliche Angaben eines Verkäufers bei einer Internet-Verkaufsplattform

Beschl. v. 12.05.2006 - 1 W 29/06
TDG § 6 Nr. 2; UWG § 4 Nr. 11

1. Ein gewerblicher Verkäufer, der im Internet über die Verkaufsplattform "Ebay" Waren anbietet, hat nach §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 TDG, 6 Nr. 2 TDG unter anderem Angaben zu machen, die eine unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Dies erfordert die Angabe einer Telefonnummer, unter der der Verkäufer erreichbar ist.

2. § 6 Nr. 2 TDG stellt dabei im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG eine gesetzliche Vorschrift dar, die auch das Marktverhalten regelt und deren Verletzung zu einem Wettbewerbsverstoß nach § 3, 4 Nr. 11 UWG führen kann.

OLG Bremen: Persönliche Inanspruchnahme des Organs einer juristischen Person

Urt. v. 22.06.2006 - 2 U 19/06
UWG § 8 Abs. 1 S. 1; BGB § 823 Abs. 1

1. Der persönlichen Inanspruchnahme des Organs einer juristischen Person

wegen einer von dieser begangenen wettbewerbswidrigen Handlung steht nicht entgegen, dass letztere wegen eben dieser Wettbewerbshandlung bereits erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch genommen worden ist (vgl. OLG Nürnberg WRP 1971, 338 für den zeitlich umgekehrten Fall).

2. Die persönliche Haftung des Organs einer juristischen Person für eine von dieser begangene wettbewerbswidrige Handlung setzt voraus, dass die natürliche Person entweder die Wettbewerbshandlung selbst begangen oder diejenige eines anderen gekannt, sie aber pflichtwidrig nicht verhindert hat (wie BGH GRUR 1986, 248 - "Sporthosen" - und GRUR 1986, 252 - "Sportschuhe").

3. Die Voraussetzungen der Möglichkeit zu einer persönlichen Inanspruchnahme des Organs einer juristischen Person hat die Partei darzulegen und zu beweisen, die deren Verantwortlichkeit für die wettbewerbswidrige Handlung für gegeben ansieht.

OLG Frankfurt: Veröffentlichung von Warentests

Urt. v. 29.06.2006 - 6 U 103/05
GG Art. 5; UWG §§ 2 I Nr. 1, 3, 5

1. Veröffentlicht eine Zeitschrift Warentests, denen Untersuchungen auf gesundheitlich oder ökologisch bedenkliche Inhaltsstoffe zugrunde liegen, nicht aber eine Wirksamkeitsprüfung, ist darin nur dann eine Wettbewerbshandlung zu sehen, wenn damit eine klare und deutliche Irreführung der Leser verbunden ist.

2. Die Zeitschrift kann jedoch verpflichtet sein, die Warenhersteller, die mit einem Label der Zeitschrift für ihre getesteten Waren mit der Testnote werben wollen, darauf hinzuweisen, dass diese die Verbraucher über den eingeschränkten Testumfang informieren.

KG: Link auf eine Werbeseite

Urt. v. 30.06.2006 - 5 U 127/05
UWG §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 3, 4 Nr. 3, Nr. 11

1. Auch bei der Beurteilung eines potentiellen Mitbewerbers sind keine hohen Anforderungen zu stellen.

2. Ein Link, der aus einem redaktionellen Zusammenhang auf eine Werbeseite führt, muss so gestaltet sein, dass dem Nutzer erkennbar ist, dass auf eine Werbeseite verwiesen wird.

OLG Oldenburg: Hinweis auf Tätigkeit als Zwangsverwalter anderer Objekte

Urt. v. 08.07.2006 - 1 U 34/04
UWG §§ 3, 4 Nr. 1

Wer im gewerblichen Bereich der Wohnungsverwaltung zu Zwecken der Kundenwerbung in Anschreiben auf seine Tätigkeit als Zwangsverwalter anderer Objekte hinwirkt, macht sich in unlauterer Weise den durch die gerichtliche Bestellung begründeten Anschein besonderer Seriosität zunutze.

OLG Hamburg: Zum Mißbräuchlichkeit eines Vorgehens gegen konzernmäßig verbundene Unternehmen in getrennten Verfahren

Urt. v. 12.07.2006 - 5 U 179/05
UWG §§ 3, 4, 5, 8 Abs. 1, 12 Abs. 2

1. Die Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen gegen rechtlich selbständige, konzernmäßig verbundene Unternehmen kann im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG missbräuchlich sein, wenn gegen diese Unternehmen in getrennten Verfahren vorgegangen wird, obwohl die in Anspruch genommenen Unternehmen in einer gemeinsamen Werbeanzeige einen einheitlichen Wettbewerbsverstoß begangen haben, und dadurch die Kostenlast wird (Anschluss an BGH GRUR 2006, 243 - MEGA SALE).

2. Für nur ähnliche, nach Art, Zeit und Ort und hinsichtlich der beworbenen Produkte verschiedenartige Wettbewerbsverstöße rechtlich unabhängiger Konzernunternehmen bleibt es bei den allgemeinen prozessualen Regelungen der §§ 59, 60 ZPO.

3. Das Wissen Dritter von Wettbewerbsverstößen ist regelmäßig nur dann dringlichkeitsschädlich im Sinne von § 12 Abs. 2 UWG, wenn diese aufgrund ihrer Stellung Wissensvertreter sind oder ausdrücklich zu Wissensvertreter bestellt worden sind.

Fundstelle: WRP 2006, 1145 (Leitsatz)

OLG Hamburg: Bemessung des Streitwertes bei einem Vorgehen gegen konzernmäßig verbundene Unternehmen

Beschl. v. 13.07.2006 - 5 W 89/06
GKG § 68; ZPO §§ 3, 5; UWG § 8 Abs. 4
Sofern im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 4 UWG zur Vermeidung des Missbrauchseinwandes rechtlich unabhängige, konzernmäßig verbundene Unternehmen in einem Verfahren in Anspruch genommen werden, bemisst sich die Höhe des Streitwertes nach § 5 ZPO, d.h. die jeweils anfallenden Streitwerte werden zusammengerechnet.

KG: Anforderung an eine Widerrufsbelehrung bei dem Vertrieb von Waren im Internet

Beschl. v. 18.07.2006 - 5 W 156/06
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; BGB §§ 126b, 312c, 312d, 355; BGB-InfoVO § 1 Abs. 4 S. 3

1. Wer als Unternehmer Waren über das Internet absetzt, genügt der aus § 312 c Abs. 1 S. 1 BGB folgenden Pflicht, den Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragsklärung über ein bestehendes Widerrufsrecht zu informieren, auch dann, wenn eine solche Information im Internet in Allgemeine Geschäftsbedingungen eingebettet ist, ohne eine hervorgehobene und deutlich gestaltete Form aufzuweisen. Besagte Form gebietet § 1 Abs. 4 S. 3 BGB-InfoVO erst bei Erfüllung der aus § 312c Abs. 2 S. 1 BGB folgenden (weiteren) Pflicht, den Verbraucher ferner über ein solches Recht in Textform spätestens bis zur Lieferung der Waren zu belehren.

2. Eine lediglich ins Internet gestellte Widerrufsbelehrung ist keine solche in „Textform“ i.S. von §§ 126b, 312c Abs. 2 S. 1 BGB, § 1 Abs. 4 BGB-InfoVO, solange es nicht zu einer Perpetuierung der Erklärung beim abrufenden Verbraucher (Ausdruck der Seite oder Abspeicherung auf der eigenen Festplatte) kommt.

3. Die ins Internet im Rahmen einer Widerrufsbelehrung gestellte Information, dass die Frist „frühestens mit Erhalt der Ware“ zu laufen beginne, ist nicht

„klar und verständlich“ i.S. von § 312c Abs. 1 S. 1 BGB, wenn eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung in Textform – wie von § 355 Abs. 2 S. 1 BGB für den Fristbeginn vorausgesetzt – noch nicht erfolgt ist.

Fundstelle: K&R 2006, 415

OLG Hamburg: Wettbewerbsrechtliche Relevanz einer „ad-hoc“-Mitteilung nach § 15 WpHG

Urt. v. 19.07.2006 - 5 U 10/06
UWG §§ 3, 5, 8; WpHG § 15

In einer sogenannten „ad-hoc“-Mitteilung nach § 15 WpHG kann eine Wettbewerbshandlung im Sinne von § 3 UWG und eine Werbung im Sinne von § 5 UWG jedenfalls dann gesehen werden, wenn der mitgeteilte Inhalt nicht vollen Umfangs den Tatsachen entspricht und irreführend ist.

OLG Koblenz: Bestehen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses

Urt. v. 08.08.2006 - 4 U 268/06
UWG §§ 2 Abs. 1 Nr. 3; 8 Abs. 3

Zwischen Herstellern und Anbietern von Luxuskosmetika einerseits und dem Betreiber eines Online-Marktplatzes andererseits besteht kein konkretes Wettbewerbsverhältnis.

LG Braunschweig: Verbot des Naturalrabatts für apothekenpflichtige Arzneimittel

Urt. v. 22.08.2006 - 9 O 1695/06
AMG § 47; HeilmWerbG § 7 Abs. 1; UWG § 4 Nr. 11

Nach der Novelle des HWG gilt das Verbot des Naturalrabatts für apothekenpflichtige Arzneimittel (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 b HWG) auch für die Abgabe nach § 47 AMG (hier: Vertrieb von in-vivo Diagnostika an Radiologen). Der Verstoß gegen § 7 HWG begründet zugleich einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG.

OLG Frankfurt: Zur Zulässigkeit einer werblichen Selbstdarstellung eines Arztes

Urt. v. 31.08.2006 - 6 U 118/05
HWG § 10 Abs. 1; UWG §§ 3, 4 Nr. 11

Das Recht eines Arztes auf werbliche Selbstdarstellung steht dem Verbot einer Publikumswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht entgegen, wenn der Arzt in einer Anzeige neben anderen Behandlungsmethoden eine "Faltenbehandlung mit Botox" aufführt (Abgrenzung zu BVerfG Botox-Faltenbehandlung, GRUR 2004, 797).

OLG Oldenburg: Regelungen des Pkw-EnVKV als Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG

Urt. v. 14.09.2006 – 1 U 41/06
PKw-EnVKV §§ 1, 5; RL 1999/94 EG Anhang 4 Unterabsatz 2; UWG § 4 Nr. 11; GG Art. 12

1. Die §§ 1, 5 i.V.m. der Anlage 4 zu § 5 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) sind so zu verstehen, dass bei der Werbung für den Kauf von Neuwagen Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂ Emissionen immer dann gemacht werden müssen, wenn ein bestimmtes Fahrzeugmodell und nicht lediglich eine Fabrikmarke oder ein Fahrzeugtyp beworben wird.

2. Die Auslegung der Begriffe "Fabrikmarke", "Modell" und "Typ" hat sich primär an der Legaldefinition des § 2 Nr. 14 - 16 Pkw-EnVKV zu orientieren.

3. Die Kennzeichnungspflicht aus § 1 Pkw-EnVKV dient dem Umweltschutz i.S.d. Art 20 a GG und stellt eine zulässige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit i.S.d. Art 12 Abs. 1 GG dar.

4. Ein Verstoß gegen die Regeln des Pkw-EnVKV stellt einen Gesetzesverstoß i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG dar.

5. Kartellrecht

OLG Koblenz: Sammelklage nach US-amerikanisches Recht, von der auch ein deutsches Unternehmen betroffen ist

Beschl. v. 27.06.2005 – 12 VA 2/04
HZÜ Art. 13 Abs. 1

1. Die Frage, ob eine Zivil- oder Handelssache i.S. von Art. 1 Abs. 1 HZÜ vorliegt, ist aufgrund einer autonomen staatsvertraglichen Qualifikation zu

beantworten. Maßgebend ist, ob bei der Rechtsverfolgung private oder öffentliche Interessen im Vordergrund stehen. Wird eine auf einen Kartellverstoß gestützte Sammelklage nach US-amerikanischem Recht (class action) erhoben, die auch auf die Verpflichtung eines deutschen Unternehmens zur Zahlung von Schadensersatz (treble damages) an alle Arzneimittelkonsumenten in den USA gerichtet ist, so handelt es sich nicht um eine Zivil- und Handelssache in diesem Sinne.

2. Hilfsweise stünde der Anordnung der Zustellung dieser Klage im Wege internationaler Rechtshilfe im Inland der Souveränitätsvorbehalt gem. Art. 13 Abs. 1 HZÜ entgegen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Sammelklage missbräuchlich erhoben wird, weil sie unter Ausnutzung publizistischen Drucks und der unbegrenzten Höhe des möglichen Schadensersatzes nur auf die Erzwingung eines Vergleichs abzielt. Die Offensichtlichkeit des Missbrauchs kann sich daraus ergeben, dass die als extraterritorialer Kartellrechtsverstoß bezeichneten Handlungen im Einklang mit einem Importverbot nach dem Recht der USA stehen.

Fundstelle: WuW/E DE-R 1557; IPRax 2006, 25

OLG Hamburg: Verpflichtung eines Aufstellers von Zigarettenautomaten, Zigaretten nur in einem definierten Bereich anzubieten keine Vereinbarung über Preisgestaltung

Urt. v. 04.08.2005 – 1 Kart U 12/04
GWB §§ 14, 21; UWG §§ 4 Nr. 1, Nr. 10

1. Es ist keine Vereinbarung über die Preisgestaltung (§ 14 GWB), wenn sich der Aufsteller von Zigarettenautomaten vertraglich verpflichtet, Zigaretten in den Automaten nur in einem definierten Bereich anzubieten, der sich nach Packungsgröße und Preiszone des Automatenangebots des vertragsschließenden Zigarettenherstellers bestimmt.

2. Betrifft die Vertragsabrede nur die Voraussetzung für eine Zusatzvergütung als Gegenleistung für die Einhaltung des definierten Automaten-Angebotsbereichs, ist nicht allein deswegen von einer Aufforderung zu einer Liefer- oder

Bezugssperre und/oder von der Absicht auszugehen, bestimmte Unternehmen "unbillig" zu beeinträchtigen. Diese Umstände allein reichen auch für einen Verstoß gegen § 4 Nr. 1 UWG und/oder § 4 Nr. 10 UWG nicht aus.

Fundstelle: OLG Hamburg 2006, 592; WRP 2006, 1035 (Leitsatz)

OLG Jena: Zur Rückforderung europarechtswidrig gewährter Beihilfen

Urt. v. 30.11.2005 – 6 U 906/04
EG Art 88 Abs. 3 S. 3

1. Im Rahmen der Rückforderung europarechtswidrig gewährter Beihilfen sind die Vorschriften des deutschen Kapitalerhaltungs- und Insolvenzrechts zu beachten, soweit hierdurch nicht der Zielsetzung des Beihilfenverbots zuwider gehandelt wird.

2. Das europäische Beihilferecht steht einer auf die Rechtsprechungsgrundsätze gem. §§ 30, 31 GmbHG analog gestützten Rückforderung einer als verbotene Beihilfe zu qualifizierenden kapitalersetzenden Finanzierungshilfe des Gesellschafters nicht entgegen.

3. Auch Bereicherungsansprüche eines Gesellschafters, die aus einer nichtigen - weil europarechtswidrigen - Darlegungshingabe resultieren, können kapitalersetzend verstrickt sein, wenn sie in der Krise der Gesellschaft stehen gelassen werden.

4. Das Kleingesellschafterprivileg des § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG findet keine Anwendung, wenn die Finanzierungshilfe des Gesellschafters bereits vor dem Inkraft-Treten der Regelung am 24. April 1998 verstrickt war; der spätere Zeitpunkt der Rückzahlung ist hingegen unmaßgeblich.

Fundstelle: ZIP 2005, 2218; ZInsO 2005, 1331; DB 2006, 95-99; WM 2006, 222

LG Heilbronn: Gerichtliche Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB für die Erhöhung der Gaspreise

Urt. v. 19.01.2005 – 6 S 16/05
BGB § 315 Abs. 3

In Übereinstimmung mit dem Urteil der 1. Instanz unterliegt auch nach Auffassung der Kammer die von der Beklagten vorgenommene Erhöhung der Gaspreise einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

nach § 315 Abs. 3 BGB. Diese Überprüfungsmöglichkeit wird weder durch anderweitige Regelungen des Kartellrechts oder des Energiewirtschaftsrechts noch durch eine Substitutions-Wettbewerbssituation mit anderen Wärmeenergieträgern gehindert.

Fundstelle: RdE 2006, 88; ZMR 2006, 369-375; WuW/E DE-R 1699

OLG Frankfurt: Preisbindung für Buchklubangaben

Beschl. v. 11.04.2006 – 11 W 9/06 (Kart)

BuchPrG § 5 Abs. 5, ZPO § 890 Abs. 1

1. Auch Buchklubangaben sind als Lizenzangaben preisgebunden (§ 5 V PreisbindungsG).

2. Eine Abweichung vom gebundenen Verkaufspreis ist weder nach unten noch nach oben zulässig.

3. Zur Beweislastverteilung im Ordnungsmittelverfahren (§ 890 ZPO).

Fundstelle: GRUR 2006, 520

OLG Koblenz: Zum Ablauf einer zeitlich begrenzten kartellbehördlichen Verfügung; Bestimmtheit einer kartellbehördlichen Verfügung

Beschl. v. 17.08.2006 – W 330/06 Kart
GWB §§ 32, 71 Abs. 2 S. 2

Ist eine kartellbehördliche Verfügung, durch welche gemäß § 32 GWB ein bestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten untersagt wird, zeitlich begrenzt und endet der Geltungszeitraum während des Beschwerdeverfahrens, so tritt Erledigung i.S.v. § 71 Abs. 2 Satz 2 GWB ein. Das gilt auch dann, wenn weiterhin die Möglichkeit besteht, dass die Kartellbehörde aufgrund ihrer Verfügung wegen in der Vergangenheit erfolgter Verstöße Sanktionen verhängt.

Eine kartellbehördliche Verfügung, durch welche das Fordern bestimmter wettbewerbswidriger Preise untersagt wird, ist unzulässig, wenn sie nicht sicher erkennen lässt, für welchen Zeitraum die Unterlassungspflicht des Betroffenen bestehen soll, insbesondere, ob diese auch für Leistungen gelten soll, die vor Zustellung der Verfügung erbracht wurden, aber noch nicht in Rechnung gestellt worden sind.

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

6. Sonstiges

OLG Hamburg: Zur Vollziehung einer Urteils-Unterlassungsverfügung

Urt. v. 30.06.2005 – 3 U 221/04
ZPO §§ 171, 189, 929

1. Eine Urteils-Unterlassungsverfügung bedarf der Vollziehung (§ 929 ZPO), und zwar im Regelfall durch deren Zustellung in Parteibetrieb. Die Zustellung von Amtswegen ist auch ausnahmsweise keine Vollziehung.
2. Ist ein Prozessbevollmächtigter des Schuldners bestellt, so muss an den Prozessbevollmächtigten im Parteibetrieb zugestellt werden (§ 172 ZPO), die Zustellung an den Schuldner selbst ist insoweit keine wirksame Vollziehung.
3. Eine Heilung des Vollziehungsmangels nach § 189 ZPO setzt voraus, dass innerhalb der Vollziehungsfrist das zuzustellende Schriftstück selbst an den Prozessbevollmächtigten des Schuldners gelangt und nicht irgendeine andere Urteilsausfertigung. Eine Heilung durch die Zustellung von Amts wegen kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Fundstell: OLGR Hamburg 2006, 572

LG Hamburg: Begründung einer Erstbegehungsgefahr hinsichtlich der Zeichenbenutzung bei Einreichung einer Markenmeldung; Erstattung von Abmahnkosten

Urteil vom 26.07.2005 – 312 O 893/04
BGB §§ 254, 677, 683, 670; ZPO § 93

1. Die Einreichung einer Markenmeldung beim DPMA begründet stets Erstbegehungsgefahr hinsichtlich der Benutzung des angemeldeten Zeichens im geschäftlichen Verkehr. Die Erstbegehungsgefahr erstreckt sich auf alle angemeldeten Waren und Dienstleistungen und besteht bundesweit. Die aus dieser Erstbegehungsgefahr resultierende bundesweite Zuständigkeit auch des angerufenen Gerichtes erstreckt sich auch auf die Geltendmachung von Abmahnungskostenersatz.
2. Der Anspruch auf Erstattung von Kosten für Abmahnungen, die nicht zur außergerichtlichen Streitbeilegung geführt haben, neben dem prozessualen

Kostenerstattungsanspruch setzt voraus, dass zwei verschiedene vergütungspflichtige Angelegenheiten vorliegen, für die der Anwalt mehrfach Bezahlung verlangen kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Abmahnung und die gerichtliche Rechtsverfolgung (sei es im Wege der Klage oder im Wege der einstweiligen Verfügung) Gegenstand zweier gesonderter Aufträge sind.

3. Das Vorliegen zweier gesonderter Aufträge zunächst zur Abmahnung und sodann zur klagweisen Rechtsdurchsetzung ist spezifiziert darzulegen, die ständige Vertretung einer Partei in Kennzeichenangelegenheiten durch ein bestimmtes Anwaltsbüro lässt eher den Schluss auf eine einheitliche, auf Dauer angelegte Beauftragung zu.

4. In Fällen von eindeutigen Markenverletzungen wäre die kostenintensive Erteilung zweier gesonderter Aufträge für Abmahnung und gerichtliche Rechtsdurchsetzung auch eher ungewöhnlich und unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit im Rahmen des Rechtsinstituts der Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. der Schadensminderungsobliegenheit im Rahmen des Schadensersatzrechts in ihrer Erstattungsfähigkeit jedenfalls bedenklich.

5. Klagveranlassung i.S. des § 93 ZPO liegt vor, wenn der Kl. darlegt und im Streitfall nachweist, dass er eine ordnungsgemäße Abmahnung an den Beklagten abgesandt hat und dass diese nicht in Rücklauf geraten ist.

6. Zu den Anforderungen an die Darlegung der Absendung des Abmahnungsschreibens bei entsprechendem Bestreiten des Beklagten.

Fundstelle: NJOZ 2006, 2387

LG Frankfurt: Veröffentlichung von Personennamen hinsichtlich ihrer Stasiverstrickung

Urt. v. 21.10.2005 – 17 O 174/05
BGB § 1004

Die Veröffentlichung der Namen von Personen wegen ihrer Stasiverstrickung in einer wissenschaftlichen Arbeit über die DDR-Vergangenheit ist rechtlich zulässig.

Fundstelle: AfP 2006, 272

OLG Frankfurt: Sequestrationssantrag ohne vorherige Abmahnung
Beschl. v. 24.10.2005 – 6 W 149/05
ZPO § 93

Ist mit der Einlegung eines bloßen Kostenwiderspruchs eine einstweilige Verfügung, die neben einem Unterlassungsanspruch mit Rücksicht auf das Sicherungsinteresse des Gläubigers einen Ausspruch auf Herausgabe von Verletzungsgegenständen zur Verwahrung an den Gerichtsvollzieher enthält, in der Hauptsache anerkannt, ist im Hinblick auf die Kostenvorschrift des § 93 ZPO eine vorherige Abmahnung des Antragsgegners aus Sicht des Antragstellers regelmäßig entbehrlich.

Fundstelle: GRUR 2006, 264

LG Berlin: Störerhaftung eines Internet-Service-Providers für Persönlichkeitsverletzungen auf den zur Verfügung gestellten Internetseiten

Urt. v. 10.11.2005 – 27 O 616/05
BGB §§ 242, 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB; TDDSG § 3

1. Wer als Internet-Service-Provider Unterverzeichnisse zur Einrichtung von Internetseiten zur Verfügung stellt, haftet als Störer für auf den Internetseiten begangenen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, wenn er trotz Hinweise keine vorbeugenden Maßnahmen wie Absuchen der Seiten nach auffälligen Begriffen durchgeführt hat.

2. In diesem Fall besteht gegen den Interessen-Service-Provider jedenfalls dann ein Auskunftsanspruch des Verletzten nach § 242 BGB auf Herausgabe der Bestandsdaten des Verantwortlichen der Internetseite, wenn eine erhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt.

OLG Karlsruhe: Zum Anspruch auf eine Gegendarstellung

Urt. v. 11.11.2005 – 14 U 13/05
PresseG BW § 11

1. Der Anspruch auf Gegendarstellung setzt weder den Nachweis der Unwahrheit der Erstmitteilung noch den der Wahrheit der Gegendarstellung voraus.

2. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn diese offenkundig unwahr

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

ist. An die Glaubhaftmachung einer offenkundigen Unwahrheit sind strenge Anforderungen zu stellen, wobei die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast beim Anspruchsverpflichteten liegt.

3. Leserkreis und Aufmerksamkeitswert der Gegendarstellung müssen dem der Erstmitteilung nach Möglichkeit entsprechen. Soweit eine auf der Titelseite erschienene Erstmitteilung in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreift, ist auch die Gegendarstellung auf der Titelseite zu veröffentlichen.

4. Umfang und Aufmachung der Gegendarstellung dürfen nicht dazu führen, daß die Titelseite ihre Funktion verliert, eine Identifizierung des Blattes zu ermöglichen. Deshalb ist ggf. eine gewisse Reduzierung der Schriftgröße im Vergleich zur Erstmitteilung hinzunehmen. Die Reduzierung der Schriftgröße darf andererseits nicht zu einer Entwertung der Gegendarstellung führen.

Fundstelle: ZUM-RD 2006, 74; NJW 2006, 621-623; OLGR Karlsruhe 2006, 156

OLG Koblenz: Anspruch auf Gegendarstellung und Erledigung in der Hauptsache bei Ausstrahlung unter Druck der Zwangsvollstreckung

Urt. v. 13.12.2005 – 4 U 1491/05
GG Art. 5 Abs. 1

1. Es entspricht nicht den Anforderungen an eine regelgerechte redaktionelle Erwiderung auf eine Gegendarstellung, wenn durch eine verkürzte Sachverhaltsdarstellung fälschlich der Eindruck erweckt wird, es sprächen weitere Tatsachen gegen die in der Gegendarstellung aufgeführten Behauptungen.

2. Durch die ordnungsgemäße Ausstrahlung der verlangten Gegendarstellung tritt Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ein, selbst wenn die Verfügungsbekl. die Ausstrahlung unter dem Druck der drohenden Zwangsvollstreckung vorgenommen hat.

Fundstelle: NJW-RR 2006, 484

OLG Hamm: Verletzung des Persönlichkeitsrechts bei unzureichender Verfremdung der Personen in einem Bühnenstück

Beschl. v. 05.04.2006 – 3 W 22/06
GG Art. 5

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

1. Ein Bühnenstück, das ein reales Mordgeschehen zum Ausgang hat und keine derartige Verfremdung vornimmt, dass die in dem Stück auftretenden Personen als Kunstfiguren ohne realen Bezug zu den Beteiligten des tatsächlichen Mordgeschehens erscheinen, kann einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines der Beteiligten am Mordgeschehen darstellen.

2. Sofern der Wert- und Achtungsanspruch der bei dem tatsächlichen Geschehen ermordeten Person missachtet wird, kann das postmortale Persönlichkeitsrecht die ebenfalls zu beachtende Kunstfreiheit überwiegen und ein Aufführungsverbot rechtfertigen.

OLG Hamburg: Zur Berichterstattung über eine begangene Straftat unter Namensnennung des Täters

Urt. v. 21.03.2006 – 7 U 124/05

GG Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1

1. Die Berichterstattung über eine begangene Straftat unter Namensnennung des Täters stellt regelmäßig einen erheblichen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts dar, die jedoch bei einem überwiegenden Informationsinteresses der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein kann.

2. Ein die Berichterstattung rechtfertigendes Informationsinteresses ist dennoch nicht gegeben, wenn es sich bei dem Täter um einen der breiten Öffentlichkeit bekannten und in einer populären Fernsehreihe spielenden Kriminalkommissar handelt, der auf dem Münchner Oktoberfest wegen (erneuten) Kokainkonsums vorläufig festgenommen und deswegen auch zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

Fundstelle: AfP 2006, 257

OLG Karlsruhe: Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung

Urt. v. 07.04.2006 - 14 U 134/05

BGB §§ 823 Abs. 1, 1004

Ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts setzt regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff hierin voraus. Ein solcher ergibt sich aber noch nicht allein

daraus, dass in der Wort- und Bildberichterstattung über eine Durchsuchung im Büro eines Rechtsanwalts die ausdrückliche Mitteilung unterlassen wird, dass das Ermittlungsverfahren sich nicht gegen ihn richte.

Fundstelle: NJW-RR 2006, 987

OLG Nürnberg: Mit einer „catch-all“-Funktion ausgestattete Internetdomain, die eine gebräuchlichen Familiennamen (hier : Süß) aufweist

Urt. v. 12.04.2006 - 4 U 1790/05

BGB § 12

1. Der Träger eines auch als Adjektiv gebräuchlichen Familiennamens (hier: Süß), kann mangels ausreichender Unterscheidungskraft des Namens vom Inhaber einer gleich lautenden Internet-Domain nicht die Unterlassung der Verwendung dieser Domain verlangen.

2. Der Inhaber einer mit einer „catch-all“-Funktion ausgestatteten Domain (www.suess.de), die bei Eingabe der Domain und eines Vornamens oder dessen Abkürzung als Subdomain eine Weiterleitung auf ein Erotikportal bewirkt, verletzt den Träger eines gleich lautenden Familiennamens in seinem Namensrecht.

Fundstelle: NJW-RR 2006, 906; GRUR-RR 2006, 302 (Leitsatz)

OLG Frankfurt: Zu den Voraussetzungen für das Auslösen einer Gebührenforderung eines Patentanwaltes

Beschl. v. 30.05.2006 - 6 W 31/06

MarkenG § 140 Abs. 3; PatG § 143 Abs.

3; ZPO §§ 103, 104

1. Für den Nachweis, dass ein Patentanwalt in einer die geltend gemachte Gebührenforderung auslösenden Weise tätig geworden ist, reicht es regelmäßig aus, dass seine Mitwirkung zu Beginn des Verfahrens angezeigt und eine auf das Verfahren bezogene Kostenrechnung vorgelegt worden ist.

2. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erstattung von Patentanwaltskosten erfüllt sind, steht es dem Kläger frei, statt eines inländischen auch einen ausländischen Patentanwalt zu beauftragen.

3. Das Kostenfestsetzungsverfahren ist jedoch ungeeignet zur Klärung der Frage, ob ein "consulente in marchi" nach italienischem Recht als ein dem deutschen Patentanwalt vergleichbarer Berater angesehen werden kann.

OLG Hamburg: Zur Darlegungslast der Presse für einen Nichteingriff in die Privatsphäre einer Person, die im öffentlichen Interesse steht

Urt. v. 20.06.2006 – 7 U 09/06

GG Art. 2 Abs. 1

Die Veröffentlichung eines Bildes, das eine Person öffentlichen Interesses in einer privaten Situation an einem Platz unter vielen Menschen zeigt, verletzt nicht die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Privatsphäre. Insoweit sind die Gerichte an die tragenden Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1999 (BVerfGE 101, 361) gebunden.

Hinsichtlich der Frage, ob sich die abgebildete Person an einem Platz unter vielen Menschen aufgehalten hat, trifft die Presse eine erweiterte Darlegungslast. Kommt die Presse dieser Darlegungslast nicht nach, ist davon auszugehen, dass die Person in der abgebildeten Situation nicht von vielen Menschen umgeben war.

V. HINWEIS

Links zu Gerichten im Internet

Einige der Entscheidungen sind zum Teil im Volltext über die Internetseiten der Gerichte abrufbar.

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
<http://curia.eu.int/>
- Bundesgerichtshof
<http://www.bundesgerichtshof.de>
- Bundespatentgericht
<http://www.bundespatentgericht.de>

B. AUFSÄTZE / URTEILSANMERKUNGEN

Zusammengestellt von *Carsten Johnne*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

- aus der Auswertung herausgenommen:
 - * KUR
- neu in die Auswertung aufgenommen:
 - * JA
 - * European Business Law Review
- ausgewertete Ausgaben: 212
- aufgeführte Literaturnachweise: 313

I. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTER-RECHT

Barona, Alfredo

TRIPs and Access of Developing Countries to Essential Medicines - Hands Tied?
Mitt. 2006, 402 (Heft 9/10)

Beyerlein, Thorsten

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.12.2005 - X ZR 72/04 - Anspruch des Lieferanten auf Ersatz des ihm durch unberechtigte Inanspruchnahme seines Abnehmers aus später für nicht erklärtem Patent entstandenen Schadens (Detektionseinrichtung II)
EWiR 2006, 409 (Heft 12); EWiR § 139 PatG 1/06, 409

Beyerlein, Thorsten

Aktuelles aus Japan - Die "Ichitaro"-Entscheidung des Oberlandesgerichts für Geistiges Eigentum
Mitt. 2006, 341 (Heft 8)

Beyerlein, Thorsten

Die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbes von Patentrechten in Singapur
Mitt. 2006, 407 (Heft 9/10)

Bomba, Wolfgang

Die Werberegeln für Europäische Patentvertreter
GRURInt 2006, 663 (Heft 8/9)

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Bublak, Wolfgang/Coehn, Markus

Diagnostizierverfahren in der europäischen Rechtsprechung: Die Stellungnahme G 1/04
GRURInt 2006, 640 (Heft 7/8)

Bublak, Wolfgang/Coehn, Markus

Diagnostizierverfahren in der europäischen Rechtsprechung - Die Stellungnahme G 1/04 der Grossen Beschwerdekammer vom 16. Dezember 2005
sic! 2006, 605 (Heft 9)

Canty, Thomas

Anmerkung zu US Supreme Court of the United States, v. 15.05.2006 - 05-130 - (Ebay vs. Merc Exchange)
Mitt. 2006, 321 (Heft 7)

Ehlers, Jochen/Bausch, Thorsten/Köhler, Martin

Internationale Vereinigung für den Schutz des Geistigen Eigentums (AIPPI) - Berichte der Deutschen Landesgruppe für den 40. Kongress der AIPPI vom 08.-12.10.2006 - Änderung von Patentansprüchen nach Erteilung (In Gerichts- und Behörden-Verfahren, einschl. Re-Examinationsverfahren auf Antrag Dritter) (Q189)
GRURInt 2006, 679 (Heft 8/9)

Ensthaler, Jürgen/Zech, Herbert

Stoffschutz bei gentechnischen Patenten. Rechtslage nach Erlass des Bundespatentgesetzes und Auswirkung auf Chemiepatente
GRUR 2006, 529 (Heft 7)

Ernsthaler, Jürgen/Strübbe, Kai/Zech, Herbert

Verwertungsstrategien für Erfindungen - Patentbewertung als rechtliche und betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlage
WRP 2006, 1157 (Heft 10)

Farmer, Stacey

Anmerkung zu Supreme Court, (USA) v. 15.05.2006 - 05-130 - No More Presumed Injunctions Against U.S. Patent Infringers
CRI 2006, 117 (Heft 4)

Féaux de Lacroix, Stefan

Wann machen überraschende Eigenschaften erfinderisch?
GRUR 2006, 625 (Heft 8)

Gehm, Matthias

Das Bayerische Patentrecht von 1825 - ein Überblick
Mitt. 2006, 385 (Heft 9/10)

Grabinski, Klaus

Schneidmesser versus Amgen. Zum Sinn oder Unsinn patentrechtlicher Äquivalenz
GRUR 2006, 714 (Heft 9)

Heselberger, Johannes

Anm. zu BGH, Beschl. v. 14.03.2006 - X ZB 5/04 - Zulässigkeit von nebengeordneten unabhängigen Patentansprüchen („Mikroprozessor“)
jurisPR-WettbR 7/2006 Anm. 6

Heselberger, Johannes

Anm. zu BGH, Urt. v. 03.05.2006 - X ZR 45/05 - Abgrenzung zulässiger Reparatur von unzulässiger Neuherstellung patentgeschützter Erzeugnisse („Laufkranz“)
jurisPR-WettbR 8/2006 Anm. 3

Heselberger, Johannes

Anm. zu BPatG München, Beschl. v. 26.09.2005 - 19 W (pat) 305/04 - Patenteinspruchsverfahren: Unzulässigkeit des Einspruchs mangels Substantiierung der Einspruchsgründe
jurisPR-WettbR 8/2006 Anm. 6

Heselberger, Johannes

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.04.2006 - X ZR 175/01 - „Stretchfolienhaube“
jurisPR-WettbR 9/2006 Anm. 6

Hölder, Niels

Exogenous Equals Endogenous? Claim Construction After the Amgen Decision
IIC 2006, 662 (Heft 6)

Hövelmann, Peter

Ein Nachruf: § 60 Patentgesetz - 01.01.1981-30.06.2006
GRUR 2006, 739 (Heft 9)

Hoffmann, Leonard Hubert

Patent Construction
GRUR 2006, 720 (Heft 9)

Hüttermann, Aloys/Storz, Ulrich

Zur "Identität" nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Gebrauchsmustergesetz
Mitt. 2006, 343 (Heft 8)

Hüttermann, Aloys/Storz, Ulrich

Die Auswirkungen der Entscheidungen G 2/04 und G 3/04 der Großen Beschwerdekammer auf die Praxis des Einspruchs
Mitt. 2006, 410 (Heft 9/10)

Jänich, Volker Michael

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 03.05.2006 - X ZR 45/05 - Austausch von Verschleißteilen gehört grundsätzlich zum bestimmungsgemäßen Patentgebrauch (Laufkranz)
LMK 2006, 191705

Jüngst, Oliver Jan/Stjerna, Ingve Björn

§ 145 PatG und die Sachdienlichkeit einer Klageänderung in der Berufungsinstanz
Mitt. 2006, 393 (Heft 9/10)

Köklü, Kaya

Der Schutz von Patentrechten in der Türkei
GRURInt 2006, 653 (Heft 8/9)

Kohler, Stefan

Patentschutz für biotechnologische Erfindungen - Zum Revisionsentwurf PatG
sic! 2006, 451 (Heft 7/8)

Laub, Christoph

Patentfähigkeit von Softwareerfindungen: Rechtliche Standards in Europa und in den USA und deren Bedeutung für den internationalen Anmelder
GRURInt 2006, 629 (Heft 8/9)

Lindenberg, Boris

Welche Fähigkeiten haben Patentgegenstände?
Mitt. 2006, 409 (Heft 9/10)

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Lorenz, Moritz

Die Beurteilung von Patentlizenzvereinbarungen anhand der Innovationstheorie
WRP 2006, 1008 (Heft 8)

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urt. v. 03.05.2006 - X ZR 45/05 - Abgrenzung zwischen zulässiger Ausbesserung eines patentierten Erzeugnisses und unzulässiger Neuherstellung („Laufkranz“)
jurisPR-BGHZivilR 27/2006 Anm. 5

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.04.2006 - X ZR 139/03 - Verhältnis des Anspruchs auf Einräumung einer Mitberechtigung am Patent zum Übertragungsanspruch des Alleinerfinders gegen den Patentinhaber
jurisPR-BGHZivilR 32/2006 Anm. 4

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urt. v. 13.06.2006 - X ZR 153/03 - Tatbestandliche Voraussetzungen der mittelbaren Patentverletzung
jurisPR-BGHZivilR 37/2006 Anm. 4

Oser, Andreas

European Patent Litigation Agreement - Zulässigkeit und Zukunft einer Streitregelung für Europa
GRURInt 2006, 539 (Heft 7)

Oser, Andreas

The European Patent Litigation Agreement - Admissibility and Future of a Dispute Resolution for Europe
IIC 2006, 520 (Heft 5)

Patterson, Mark R.

Market Power in Patent Tying Cases Before and After Illinois Tool v. Independent Ink
IIC 2006, 573 (Heft 6)

Sattler de Sousa e Brito, Clara

Tagungsbericht: Perspektiven und Risiken der Stammzelltherapie
GRURInt 2006, 715 (Heft 8/9)

Seuß, Thomas D.

Über die Notwendigkeit einer Neubewertung des Schutzes chemischer Herstellungsverfahren
Mitt. 2006, 398 (Heft 9/10)

Smith, Catriona/Ridgway, Mark

Compensation für Patent Infringement in the UK
Mitt. 2006, 310 (Heft 7)

Swanson, Erik R./Christiansen, Jason T.

An Overview of Patent Infringement Damages in the United States
Mitt. 2006, 301 (Heft 7)

Trimborn, Michael

Aktuelle Entwicklungen im Erfindungsrecht sowie bei Lizenzen und Know-how im Zeitraum 2004-2006
Mitt. 2006, 352 (Heft 8)

Uhlmann, Karen/Krauß, Jan

Vor der Patenterteilung - Optimierung des vorläufigen Schutzes einer Patentanmeldung
Mitt. 2006, 337 (Heft 8)

Véron, Pierre/Roux-Vaillard, Stanislas

Patent infringement damages in France
Mitt. 2006, 294 (Heft 7)

II. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT**Altmeppen, Stefan/Kahlen, Christine**

IWG - Neue Impulse für den Informationsmarkt; Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen
MMR 2006, 499 (Heft 8)

Arnold, Hans-Henning/Langhoff, Helge

Fehlende Beteiligung von privaten Sendeunternehmen an der Leerträgervergütung gemäß § 54 UrhG - ein Fall der Staatshaftung? - Zum Erfordernis der Streichung des § 87 Abs. 4 UrhG aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht
ZUM 2006, 605 (Heft 8/9)

Bartels, Alexander

Die Abzüge der Verwertungsgesellschaften für soziale und kulturelle Zwecke, (zugl. Diss. Freiburg 2006)
UFITA 2006, 325 (Heft 2)

Beardwood, John P./Alleyne, Andrew C.

The Price of Binary Freedom - The Challenge of Open Hybrid Software
CRi 2006, 97 (Heft 4)

Brauneck, Anja/Brauner, Frank

Optionsverträge über künftige Werke im Filmbereich
ZUM 2006, 513 (Heft 7)

Degenhart, Christoph

Verfassungsfragen urheberrechtlicher Geräteabgaben nach dem "2. Korb"
K&R 2006, 388 (Heft 9)

Determann, Lothar

Softwarekombinationen unter der GPL
GRURInt 2006, 645 (Heft 8/9)

Diesbach, Martin

Rechtliche Möglichkeiten eines Piraterieschutzes für Filme
ZUM 2006, 690 (Heft 10)

Ernst, Stefan

Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.05.2006 - 14 U 27/05 - Reichweite einer stillschweigend erteilten Einwilligung in Fernsehaufnahmen
jurisPR-WettbR 8/2006 Anm. 4

Früh, Fredi/Girsberger, Michael

Das neue Urheberrecht: Highway oder Sackgasse?
sic! 2006, 610 (Heft 9)

Fuchs, Thomas

Der Arbeitnehmerurheber im System des § 43 UrhG
GRUR 2006, 561 (Heft 7)

Geiger, Christophe

The Three-Step Test, a Threat to a Balanced Copyright Law?
IIC 2006, 683 (Heft 6)

Gercke, Marco

Die Bedeutung der Störerhaftung im Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen - Möglichkeiten und Grenzen des auf die Störerhaftung gestützten Vorgehens gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet
ZUM 2006, 593 (Heft 8/9)

Gerlach, Carsten

Praxisprobleme der Open-Source-Lizenzierung
CR 2006, 649 (Heft 10)

Gerlach, Carsten

Anmerkung zu OLG München, Urt. v. 03.08.2006 - 1818/06 - Erschöpfung beim Verkauf von Softwarelizenzrechten nur mit Programmverkörperung
CR 2006, 655 (Heft 10)

Götting, Horst-Peter/Lauber-Rönsberg, Anne

Der Schutz nachgelassener Werke
GRUR 2006, 638 (Heft 8)

Hahn, Richard

Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 10.02.2006 - 308 O 793/04 - Angemessene Vergütung für Übersetzer gemäß § 32 UrhG
ZUM 2006, 688 (Heft 8/9)

Handig, Christian

Neuer Wein in den alten Schläuchen des Folgerechts - Die geplante Anpassung aufgrund der europäischen Folgerechts-Richtlinie
ZUM 2006, 546 (Heft 7)

Heid, Veronika

Schutz von Filmen gegen Piraterie - Diskussionsbericht zum gleichnamigen XX. Symposium zum Film- und Medienrecht des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 21. Juli 2006
ZUM 2006, 713 (Heft 10)

Heinig, Klaus E.

30 Jahre GÜFA - Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmauführungsrechten mbH
UFITA 2006, 541 (Heft 2)

Hoeren, Thomas

Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz bei der Online-Übertragung von Computerprogrammen
CR 2006, 573 (Heft 9)

Hoeren, Thomas/Kalberg, Nadine

Der amerikanische TEACH Act und die deutsche Schrankenregelung zur „Öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“ (§ 52 a UrhG) im Vergleich
ZUM 2006, 600 (Heft 8/9)

Hofmann, Ruben

Anmerkung zu LG Leipzig, Urt. v. 12.05.2006 – 05 O 4391/05 - Urheberrechtswidriges Internetangebot zum zeitversetzten Herunterladen von Fernsehsendungen
ZUM 2006, 768 (Heft 10)

Jani, Ole

Urheberrechtspolitik in der 14. und 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages
UFITA 2006, 511 (Heft 2)

Kendziur, Daniel

Erlaubnis- und vergütungsfreie Einbindung fremder Werke in private wissenschaftliche Homepages? - Aktuelle Fragen zum Zitatrecht
K&R 2006, 433 (Heft 10)

Kitz, Volker

Die unbekannte Nutzungsart im Gesamtsystem des urheberrechtlichen Interessengefüges
GRUR 2006, 548 (Heft 7)

Klett, Alexander R.

Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2005
K&R 2006, 297 (Heft 7/8)

Klutmann, Albrecht

Tonträgerherstellerrechte an vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes erschienenen Musikaufnahmen
ZUM 2006, 535 (Heft 7)

Leuze, Dieter

Die Urheberrechte der wissenschaftlichen Mitarbeiter
GRUR 2006, 552 (Heft 7)

Liesching, Marc

Anmerkung zu LG München, Beschl. v. 03.05.2006 – 9 O 8051/06 – Kein Verbot der Ausstrahlung von (Pope-town)
ZUM 2006, 578 (Heft 7)

Michel, Sandra

Neues aus der Gesetzgebung: Geplante Änderungen im Urheberrecht
JA 2006, 2006 (Heft 7)

Mijatovic, Ivan

Ein Werk erfüllt die Schutzvoraussetzungen, wenn es vogelig genug ist
sic! 2006, 435 (Heft 6)

Rösler, Hannes

Haftung von Medientauschbörsen und ihrer Nutzer in Nordamerika, Australien und Europa
MMR 2006, 503 (Heft 8)

Roggenkamp, Jan Dirk

Verstößt das Content-Caching von Suchmaschinen gegen das Urheberrecht?
K&R 2006, 405 (Heft 9)

Romano, Rosaria

Die Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Italien. Die unterschiedlichen Schutzmechanismen und das Wettbewerbsrecht
GRURInt 2006, 552 (Heft 7)

Sattler, Hauke

Das Sakrileg ein Plagiat? - Zugleich ein Beitrag zum Schutz des Werkinhalts nach britischem und deutschem Urheberrecht
ZUM 2006, 612 (Heft 8/9)

Schulze, Gernot

Vermieten von Bestsellern
ZUM 2006, 543 (Heft 7)

Schwarz, Mathias/Brauneck, Anja

Verbesserung des Rechtsschutzes gegen Raubkopierer auf der Grundlage der EU-Enforcement-Richtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht
ZUM 2006, 701 (Heft 10)

Spindler, Gerald/Heckmann, Jörg

Der rückwirkende Entfall unbekannter Nutzungsrechte (§ 137 I UrhG-E) – Schließt die Archive?
ZUM 2006, 620 (Heft 8/9)

Thiele, Clemens

Mozart und das musikalische Autorrecht seiner Zeit
UFITA 2006, 553 (Heft 2)

Trump, Steffen S./Wedemeyer, Henning

Zur rechtlichen Problematik des Handels mit Gegenständen aus Onlinecomputerspielen. "Stinkt" Geld etwa doch?
K&R 2006, 397 (Heft 9)

Ulbricht, Johannes

Der Handyklingelton: das Ende der Verwertungsgesellschaften? Eine Absage an das Modell der Doppellizenzierung von Handyklingeltönen (Zugleich Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 18.01.2006 – 5 U 58/05)
CR 2006, 468 (Heft 7)

Viegner, Uta

Die unterschiedliche Bewertung der Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen in ausgesuchten nationalen Rechtsordnungen
UFITA 2006, 479 (Heft 2)

Wiese, Heiko

Aufspüren von Pirateriefällen im Netz - Strategien und Besonderheiten der Filmpiraterie
ZUM 2006, 696 (Heft 10)

Xu, Chao

Collective Administration of Copyright in China
IIC 2006, 586 (Heft 5)

III. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT**Berlit, Wolfgang**

Die Markenregistrierung von Werktiteln bei Verkehrsdurchsetzung
GRUR 2006, 542 (Heft 7)

Berlit, Wolfgang

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 27.04.2006 – I ZR 162/03 – Markenrechtliche Erschöpfung bei einem „ab Werk-Verkauf“ (ex works)
LMK 2006, 191772

Berlit, Wolfgang

Die Ernsthaftigkeit der Markenbenutzung unter Berücksichtigung der aktuellen EuGH-Rechtsprechung
WRP 2006, 1077 (Heft 9)

Brömmelmeyer, Christoph

Die Irreführungsfahrer im Europäischen Markenrecht
WRP 2006, 1275 (Heft 11)

Bugdahl, Volker

Risiken und Nebenwirkungen bei Markennamen für Pharmaka
MarkenR 2006, 314 (Heft 7/8)

Bugdahl, Volker

Stumpft der Mensch vom Gaffen ab? Kleiner Exkurs über Markennamen
Mitt. 2006, 346 (Heft 8)

Dembowski, Jürgen

Anm. zu BGH, Urt. v. 16.03.2006 – I ZR 51/03 – Maßgebende Verkehrskreise bei sichtbarer Konfrontation mit zwei unterschiedlichen Marken („Seifenspenden“)
jurisPR-WettbR 9/2006 Anm. 1

Eichelberger, Jan

Anmerkung zu LG Braunschweig, Beschl. v. 28.12.2005 – 9 O 2852/05 – Verwendung fremder Zeichen als Ad-Word
MarkenR 2006, 355 (Heft 7/8)

Eisenführ, Günther

Die graphische Darstellbarkeit der Marke in der deutschen und europäischen Praxis – Eine Bestandsaufnahme
Mitt. 2006, 413 (Heft 9/10)

Erdmann, Willi

Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 28.04.2006 – 6 U 121/05 – Vertrieb nicht identischer Billignachahmungen (Hermes-Taschen)
MarkenR 2006, 371 (Heft 7/8)

Erdmann, Willi

Anmerkung zu HABM, Entsch. v. 07.11.2005 - R 1085/2004-2 - Zur Markenfähigkeit des Werbeslogans „Alles, was uns verbindet“ (Alles, was uns verbindet)
MarkenR 2006, 372 (Heft 7/8)

Erdmann, Willi

Anmerkung zu HABM, Entsch. v. 08.12.2005 - R 487/2005-2 - Zur Markenfähigkeit des Werbeslogans „Genau das was, ich brauche“ (Genau das was, ich brauche)
MarkenR 2006, 373 (Heft 7/8)

Erdmann, Willi

Anmerkung zu HABM, Entsch. v. 22.02.2006 - R 763-2005-2 - Zur Markenfähigkeit des Wortes „Standard“ (Standard)
MarkenR 2006, 374 (Heft 7/8)

Erdmann, Willi

Anmerkung zu EuG, Urt. v. 12.07.2006 - Rs. T-277/04 - Keine Verwechslungsgefahr zwischen „VITACOAT“ und „VITAKRAFT“
MarkenR 2006, 432 (Heft 9)

Fesenmair, Joseph/Müller, Tobias Malte

Kein Gelb für Puffreis - das Ende der abstrakten Farbmarke? - Anmerkungen zum BPatG-Beschluss "Farbmarke gelb"
GRUR 2006, 724 (Heft 9)

Fritzsche, Jörg

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 06.10.2005 - I ZR 322/02 - Beschränkte Auskunftspflicht zur Ermittlung des Verletzergewinns bei Markenverletzungen - Noblesse
LMK 2006, 182811

Geisler, Herbert

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 16.03.2006 - I ZR 51/03 - Keine Markenverletzung durch Einsetzen einer sichtbar von einem anderen Hersteller stammenden Flüssigseifenflasche in Spender des Markeninhabers („Seifenspender“)
jurisPR-BGHZivilR 40/2006 Anm. 4

Hacker, Franz/Kunz-Hallstein, Hans Peter/Loschelder, Michael/Spuhler, Oliver

Das Verhältnis zwischen Marken und geographischen Herkunftsangaben (Q 191)
GRURInt 2006, 697 (Heft 8/9)

Hartl, Robert

Keyword-Advertising mit geschützten Kennzeichen - eine Kennzeichenrechtsverletzung?!
K&R 2006, 384 (Heft 9)

Hölk, Astrid

Anm. zu EuG, Urt. v. 27.10.2005 - T-305/04 - Riechmarke: Absolutes Eintragungshindernis mangels grafischer Darstellung
jurisPR-WettbR 7/2006 Anm. 2

Holzer, Simon

«Picasso / Picaro»: Markenschutz von Familiennamen
sic! 2006, 600 (Heft 9)

Kazemi, Robert

Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 19.01.2006 - I ZB 11/04 - LOTTO
MarkenR 2006, 344 (Heft 7/8)

Körber, Thomas/Rehaag, Constantin

Bekämpfung von Produktpiraterie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Die strafbare Kennzeichenverletzung in England
GRURInt 2006, 658 (Heft 8/9)

Kurtz, Constantin P.

Beschreibende und täuschende geographische Herkunftsangabe als absolute Eintragungshindernisse
MarkenR 2006, 295 (Heft 7/8)

Lehmann, Philipp

Über die Wirkung von Unternehmenskennzeichen in komplexen Biermarken
MarkenR 2006, 299 (Heft 7/8)

Lewalter, Ivo

Akustische Marken. Anmerkung zu EuGH "Shield Mark/Kist" und HABM "Roar of a Lion" und "HEXAL"
GRUR 2007, 546 (Heft 7)

Mahr, Anne Catrin

Die Zulässigkeit von Markenparodien - Von "Mordoro" bis zur "Lila Postkarte"
WRP 2006, 1083 (Heft 9)

Maaßen, Stefan/Psczolla, Jan-Peter

Verletzung von Marken- und Namensrechten durch Einrichtung einer catch-all-Funktion
MarkenR 2006, 304 (Heft 7/8)

Meister, Herbert E.

Historische Entwicklung von Zeichenwesen und nationalem Zeichenrecht: Deutschland und sein Vorfeld
WRP 2006, 1185 (Heft 10)

Meister, Herbert E.

Historische Entwicklung von Zeichenwesen und nationalem Zeichenrecht: Deutschland (Teil 2)
WRP 2006, 1307 (Heft 11)

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urt. v. 27.04.2006 - I ZR 109/03 - Zur Verwendung beschreibender Angaben zur Kennzeichnung von Computerprogrammen („SmartKey“)
jurisPR-BGHZivilR 34/2006 Anm. 3

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urt. v. 27.04.2006 - I ZR 162/03 - Zur markenrechtlichen Erschöpfung bei Aushändigung von Markenware an einem Frachtführer ("ex works")
jurisPR-BGHZivilR 38/2006 Anm. 4

Piaget, Emmanuel

Le Traité de Singapour sur le droit des marques
sic! 2006, 442 (Heft 6)

Scheuch, Silke

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.10.2005 - I ZR 322/02 - Schätzung des Verletzergewinns als Grundlage bei Markenrechtsverletzungen - Umfang des gegen den Schädiger gerichteten Auskunftsanspruchs („Noblesse“)
jurisPR-BGHZivilR 26/2006 Anm. 2

Lober, Andreas

Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 02.06.2005 - I ZR 246/02 - EuGH-Vorlage zur Markenverletzung bei Warentransit ("Diesel")
EWIR 2006, 441 (Heft 14); EWIR § 14 MarkenG 1/06, 441

Loschelder, Michael

Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 08.11.2005 - I-20 U 110/04 - Bei räumlicher Begrenzung des Unterlassungsantrags auf das Gebiet des Mitgliedstaates kein Rechtshängigkeits- oder Rechtskräfteinwand gegen ein Unterlassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat (RODEO/RODEO DRIVE)
MarkenR 2006, 369 (Heft 7/8)

Loschelder, Michael

Anmerkung zu HABM, Entsch. v. 29.09.2005 - R 304/2005-2 - Eintragungsfähigkeit der spiegelverkehrten Darstellung des Buchstabens „Q“ (Buchstabe Q)
MarkenR 2006, 372 (Heft 7/8)

Loschelder, Michael

Anmerkung zu HABM, Entsch. v. 30.01.2006 - R 374/2005-1 - Zur Freihaltebürtigkeit des Begriffs „excellent“ (excellent)
MarkenR 2006, 373 (Heft 7/8)

Loschelder, Michael

Anmerkung zu HABM, Entsch. v. 22.02.2006 - R 545/2005-2 - Zur Markenfähigkeit der Wortkombination „simply doing more“ (simply doing more)
MarkenR 2006, 374 (Heft 7/8)

Loschelder, Michael

Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 03.03.2006 - 5 U 5/05 - Prismenpackung
MarkenR 2006, 431 (Heft 9)

Loschelder, Michael

Anmerkung zu EuG, Urt. v. 05.04.2006 - Rs. T-202/04 - Keine Eignung beschreibender Elemente als Herkunftshinweis
MarkenR 2006, 431 (Heft 9)

Scheuch, Silke

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 23.02.2006 - I ZR 27/03 - Auskunfts-, Rechnungslegungs-, Schadensersatz- u. Vernichtungsansprüche bei Markenrechtsverletzungen („Parfumtestkäufe“)
jurisPR-BGHZivilR 33/2006 Anm. 4

Schmidt, Ronald

Anmerkung zu BPatG, Beschl. v. 12.10.2005 - 32 W (pat) 193/04 - Freihaltebedürfnis für geografische Herkunftsangabe („PORTLAND“)
jurisPR-WettbR 9/2006 Anm. 2

Schrader, Paul T.

Konsequenzen der Markenfähigkeit äußerer Gestaltungsformen – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 15.12.2005 - (Porsche Boxster), MarkenR 2006, 274
MarkenR 2006, 310 (Heft 7/8)

Schricker, Gerhard

Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 17.11.2005 - I ZB 12/04 (BPatG) - Schutzentziehung einer auf Deutschland erstreckten IR-Marke (telle-quelle-Schutz); Schutzausschluss der zur technischen Wirkung erforderlichen Form (Rasierer mit drei Scherköpfen)
LMK 2006, 185996

Seichter, Dirk

Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 27.10.2005 - 3 U 16/05 - Voraussetzungen des Erschöpfungseinwands bei parallelimportierten Nahrungsergänzungsmitteln
jurisPR-WettbR 8/2006 Anm. 2

Seichter, Dirk

Markenrecht und Internet
Markenrecht 2006, 375 (Heft 9)

Sosnitzka, Olaf

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 09.11.2005 - 29 W (pat) 147/03 - Zur Eintragbarkeit eines Porträtfotos einer prominenten Persönlichkeit als Marke („Porträtfoto Marlene Dietrich“)
jurisPR-WettbR 7/2006 Anm. 1

Sosnitzka, Olaf/Fröhlich, Stefan

Freihaltebedürfnis bei mehrdeutigen Zeichen – Unterschiede in der Beurteilung durch EuGH, BGH und BPatG?

MarkenR 2006, 383 (Heft 9)

Ullmann, Eike

Anm. zu OLG Hamburg, Beschl. v. 31.01.2006 - 5 W 12/06 - Sofortiges Anerkenntnis nach Berechtigungsanfrage
jurisPR-WettbR 7/2006 Anm. 3

Utz, Rainer

Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 17.03.2006 - 6 U 163/05 – Lösung eines Dispute-Eintrags; investment.de
MMR 2006, 470 (Heft 7)

IV. WETTBEWERBSRECHT**Ackermann, Brunhilde**

Anm. zu BGH, Urt. v. 06.04.2006 - I ZR 272/03 - Wahlrecht der Kammern der freien Berufe zwischen Zivilrechtsweg und belastendem Verwaltungsakt („Zahnarztbriefbogen“)
jurisPR-BGHZivilR 30/2006 Anm. 4

Beuchler, Holger R.

Das "Schreckgespenst" § 10 UWG: mehr Gespenst als Schrecken
WRP 2006, 1288 (Heft 11)

Born, Christian

Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 15.12.2005 - I ZB 33/04 - Formgebung eines Automobils als Herkunftshinweis kraft Verkehrsdurchsetzung (Porsche Boxster)
LMK 2006, 189435

Bornemann, Roland

Werbung für Betandwin
ZUM 2006, 726 (Heft 10)

Bunte, Hermann-Josef

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 07.02.2006 - KZR 33/04 - Zivilrechtliche Ansprüche bei Verletzung von Wettbewerbsregeln des VDZ (Probeabonnement)
LMK 2006, 189309

Delewski, Mark

Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 12.01.2006 - 6 U 241/04 - Androgene Alopezie; Die ergänzende bilanzierte Diät für besondere medizinische Zwecke – Zulässigkeit der diätischen Mikronährstofftherapie zur gezielten Behandlung von Krankheiten, Störungen oder Beschwerden von Patienten
ZLR 2006, 443 (Heft 4)

Ernst, Stefan

Die Pflichtangaben nach § 1 II PAngV im Fernabsatz
GRUR 2006, 636 (Heft 8)

Föhlisch, Carsten

Anmerkung zu LG Bielefeld, U. v. 02.06.2006 - 15 O 53/06 - Missbräuchliche Abmahnung bei Preisangaben im Internetversandhandel
MMR 2006, 563 (Heft 8)

Geisler, Herbert

Anm. zu BGH, Urt. v. 16.03.2006 - I ZR 92/03 - Keine Wiederholungsgefahr beim Erblasser durch Fehlverhalten des Erben
jurisPR-BGHZivilR 30/2006 Anm. 2

Gloy, Wolfgang

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19.01.2006 - I ZR 217/03 - Eingriff in Gewerbebetrieb des Lieferanten durch unberechtigte Schutzrechtsverwarnung der Abnehmer ("Unbegründete Abnehmerverwarnung")
EWiR 2006, 559 (Heft 18); EWiR § 823 BGB 2/06, 559

Gröning, Jochen

Anm. zu BGH, Urt. v. 21.04.2005 - I ZR 201/02 - Unangemessen unsachlicher Einfluss auf Marktteilnehmer durch Angebot unter Selbstkosten („Quersubventionierung von Laborgemeinschaften“)
jurisPR-WettbR 7/2006 Anm. 4

Himmelsbach, Gero

Anmerkung zu LG Bonn, Urt. v. 11.04.2006 - 11 O 9/06 – Irreführende Werbung mangels deutlicher Lesbarkeit der Fußnotentexte im Werbeprospekt
K&R 2006, 423 (Heft 9)

Hoeren, Thomas

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.03.2006 - I ZR 24/03 - Arzneimittelwerbung im Internet
MMR 2006, 464 (Heft 7)

Jung, Ingo

Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 23.02.2006 - Rs. C-59/05 – Keine unlautere Rufausnutzung durch Bestellnummernübernahme; Siemens/VIPA
GPR 2006, 119 (Heft 3)

Kaestner, Jan

Werbliche Anpreisungen: Im Handumdrehen irreführt?
WRP 2006, 1149 (Heft 9)

Köhler, Helmut

Rechtsprechungsbericht zum Recht des unlauteren Wettbewerbs (Teil 5)
GRUR-RR 2006, 209 (Heft 7)

Lange, Knut Werner

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 09.02.2006 - I ZR 124/03 - (Keine) Wettbewerbsförderungsabsicht und Störerhaftung bei Publikation von "Rechtsanwalts-Ranglisten"
BGHR 2006, 1189 (Heft 18)

Link, Klaus-Ulrich

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 11.05.2006 - I ZR 206/02 - Berücksichtigung der Besonderheiten in der Insolvenz im Wettbewerbsrecht („Insolvenzwareverkauf“)
jurisPR-WettbR 9/2006 Anm. 3

Loschelder, Michael

Anmerkung zu OLG München, Urt. v. 02.02.2006 - 6 U 2456/05 – Zum Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit bei einer bereits durch den Lizenznehmer erhobenen Klage (Malteser)
MarkenR 2006, 370 (Heft 7/8)

Mankowski, Peter

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.03.2006 - I ZR 24/03 - Internetwerbung und Vertrieb nicht zugelassener Arzneimittel durch niederländische Unternehmen (Arzneimittelwerbung im Internet)
GRURInt 2006, 609 (Heft 7)

Möller, Mirko

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 23.02.2006 - I ZR 164/03 - Unanwendbarkeit des UWG auf der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrags dienende Handlungen der Krankenkassen *EWiR 2006, 411 (Heft 12); EWiR § 69 SGB V 1/06, 411*

Müglich, Andreas

Anmerkung zu LG Hannover, Urt. v. 21.06.2005 - 14 O 1584 - Wettbewerbswidriger SMS-Flirt-Chat *CR 2006, 531 (Heft 6)*

Nippe, Wolfgang

Belästigung zwischen Wettbewerbs-handlung und Werbung – Zur Auslegung des Begriffs Werbung in § 7 Abs. 2 UWG *WRP 2006, 951 (Heft 8)*

Omsels, Hermann-Josef

Anm. zu BGH, Urt. v. 26.01.2006 - I ZR 121/03 - Störerhaftung eines Presseunternehmens für irreführende Werbeanzeige („Schlank-Kapseln“) *jurisPR-WettbR 7/2006 Anm. 5*

Peifer, Karl-Nikolaus

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.03.2006 - I ZR 144/03 - Keine gezielte Behinderung durch Preisunterbietung von Eröffnungsangeboten eines Konkurrenten („10% billiger“) *jurisPR-WettbR 8/2006 Anm. 1*

Reinhart, Andreas

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.03.2006 - I ZR 24/03 - Arzneimittelwerbung im Internet; Es brennt noch immer: Abgrenzung zwischen Lebensmittel und Arzneimittel *ZLR 2006, 422 (Heft 4)*

Rohlfing, Bernd

Verjährungsfristbeginn im Wettbewerbsrecht bei grob fahrlässiger Unkenntnis *GRUR 2006, 735 (Heft 9)*

Rössel, Markus

Anmerkung zu BGH, U. v. 06.04.2006 - I ZR 125/03 - (Wettbewerbswidrige) Klingeltonwerbung in Jugendzeitschriften (Werbung für Klingeltöne) *BGHR 2006, 978 (Heft 15)*

Scheuch, Silke

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.04.2006 - I ZR 125/03 - Unlauterkeit von Werbung für Handy-Klingeltöne unter Angabe des Minutenpreises („Werbung für Klingeltöne“) *jurisPR-BGHZivilR 35/2006 Anm. 4*

Scheuch, Silke

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 11.05.2006 - I ZR 206/02 - Verkaufsveranstaltung bei Liquidierung eines Unternehmens („Insolvenzwareverkauf“) *jurisPR-BGHZivilR 36/2006 Anm. 4*

Schirmbacher, Martin

Anmerkung zu OLG Koblenz, Urt. v. 25.04.2006 - 4 U 1587/05 - Nur Bagatelverstoß bei unvollständigem Webimpressum *K&R 2006, 348 (Heft 7/8)*

Schmitz, Peter/Eckhardt, Jens

AGB - Einwilligung in Werbung; Werbeeinwilligungen in AGB im Spiegel des Datenschutz- und Wettbewerbsrechts *CR 2006, 533 (Heft 8)*

Schöttle, Hendrik

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.04.2006 - VI-U (Kart) 23/05 - Vertragsbedingungen in Pop-Up-Fenster wettbewerbsrechtlich unzulässig *K&R 2006, 413 (Heft 9)*

Schumacher, Volker A.

Missbrauch von nicht schutzfähigen Vorlagen *WRP 2006, 1072 (Heft 9)*

Seichter, Dirk

Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 11.05.2006 - 6 U 7/06 - Wettbewerbswidrige Übernahme der Teilkasko-Selbstbeteiligung durch Autoreparaturwerkstatt *jurisPR-WettbR 9/2006 Anm. 4*

Spitz, Philippe

Behinderung und subjektive Merkmale im Wettbewerbsrecht unter Berücksichtigung des Kennzeichenrechts *sic! 2006, 520 (Heft 7/8)*

Ullmann, Eike

Eine unberechtigte Abmahnung - Entgegnung *WRP 2006, 1070 (Heft 9)*

Zagouras, Goergios

Werbung für Mobilfunkmehrwertdienste und die Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen nach § 4 Nr. 2 UWG *GRUR 2006, 731 (Heft 9)*

V. KARTELLRECHT**Albrecht, Stephan**

Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 07.02.2006 - KVR 5/05 - Kein Ausschluss der Zusammenschlusskontrolle im Bereich ÖPNV ("DB Regio/üstra") *EWiR 2006, 461 (Heft 15); EWiR § 19 GWB 2/06, 461*

Alemann, Florian von

Die Abänderung von Bußgeldentscheidungen der Kommission durch die Gemeinschaftsgerichte in Kartellsachen *EuZW 2006, 487 (Heft 16)*

Andenas, Mads/Nazzini, Renato

Damages for Breach of Competition Law in English Courts – Crehan in the Court of Appeal *European Business Law Review 2006, 1191 (Heft 4)*

Barbist, Johannes

Über Wirkungen und mögliche unerwünschte Wirkungen... - das ewige Problem der Inlandsauswirkung in der österreichischen Zusammenschlusskontrolle; Zugleich eine Besprechung der OGH-Beschlüsse Lenzing/Tencel und Erste Bank *WuW 2006, 760 (Heft 7/8)*

Bartosch, Andreas

Das Urteil des EuG in der Rechtssache Impala/Kommission - Verschärft sich die Rechtsprechung zur Nachprüfung von Entscheidungen zur Genehmigung von Zusammenschlüssen? *RIW 2006, 729 (Heft 10)*

Basedow, Jürgen

Perspektiven des Kartelldeliktsrechts *ZWeR 2006, 294 (Heft 3)*

Bauer, Günter

Effects Doctrine (Auswirkungsprinzip) im österreichischen Fusionskontrollrecht - Anmerkung zu OGH, Beschl. v. 27.02.2006 - 16 Ok 49/05 *RIW 2006, 665 (Heft 9)*

Bechtold, Rainer

Probeabonnement *WRP 2006, 1162 (Heft 10)*

Becker, Rainer/Hamilton, Iona

Multi-brand distribution and access to repairer networks under Motor Vehicle Block Exemption Regulation 1400/2002: the experience of the BMW and General Motors cases *Competition Policy Newsletter 2/2006 (Summer), 33*

Becker, Rainer/Parplies, Kay/Koppenfels, Ulrich von

Siemens/ VA Tech: A Case of Bidding Markets and Minority Stakes *Competition Policy Newsletter 2/2006 (Summer), 51*

Beeser-Wiesmann, Simone

Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.05.2006 - 12 O 255/05 - Keine Anwendung des Kartellrechts auf Erhebung von Mautgebühren trotz Mitwirkung privatrechtlicher Unternehmen ("Toll Collect") *EWiR 2006, 529 (Heft 17); EWiR § 19 GWB 3/06, 529*

Bengtsson, Kristóf/Tretton, Walter

DONG/Elsam/E2: Remedying competition problems in an energy merger through infrastructure unbundling and gas release *Competition Policy Newsletter 2/2006 (Summer), 55*

Böhner, Reinhard

Zivilrechtliche und kartellrechtliche Ansprüche wegen Vorenthaltung von Einkaufsvorteilen in Franchiseverhältnissen - Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes vom 09.05.2006 - B9-149/04

WRP 2006, 1089 (Heft 9)

Brandenberg, Alexandra/Schönig, Wolfgang

Anwendungsbereich der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 42 TKG bei Drittmarktsachverhalten - Anmerkung zur Entscheidung des VG Köln vom 21. Dezember 2005

WRP 2006, 1097 (Heft 9)

Burholt, Christian

Die Auswirkungen des Informationsfreiheitsgesetzes auf das Akteneinsichtsrecht in Kartell- und Fusionskontrollverfahren

BB 2006, 2201 (Heft 41)

Chauve, Philippe

REPSOL: Opening up the fuel distribution system in Spain
Competition Policy Newsletter 2/2006 (Summer), 25

Davies, Gareth

Competition, Free Movement, and Consumers of Public Services
European Business Law Review 2006, 95 (Heft 1)

Deichfuß, Hermann

Statthaftigkeit und Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 74 GWB
WRP 2006, 1206 (Heft 10)

Dreher, Meinrad/Adam, Michael

The more economic approach to Art. 82 EC and the legal process
ZWer 2006, 259 (Heft 3)

Drexler, Josef/Conde Gallego, Beatriz/Enchelmaier, Stefan/Matthias/Mackenrodt, Mark-Oliver

Comments of the Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law on the Directorate-General Competition Discussion Paper of December 2005 on the Application of Art. 82 EC to Exclusionary Abuses

IIC 2006, 558 (Heft 5)

Drexler, Josef/Conde Gallego, Beatriz/Enchelmaier, Stefan/Mackenrodt, Mark-Oliver/Endter, Florian

Comments on the Green Paper by the Directorate-General for Competition of December 2005 on Damages Actions for Breach of the EC Antitrust Rules

IIC 2006, 700 (Heft 6)

Ezrachi, Ariel

Behavioural Remedies in EC Merger Control - Scope and Limitations
World Competition 2006, 2006, 459 (Heft 3)

Fischer, Franklin M.

Economic Analysis and Antitrust Damages
World Competition 2006, 383 (Heft 3)

Frenz, Walter

Kostenlose Emissionszertifikate und unangemessene Preise
WuW 2006, 737 (Heft 7/8)

Gramlich, Ludwig

Die Tätigkeit der Bundesnetzagentur auf dem Gebiet der Telekommunikation im Jahre 2005 und im Frühjahr 2006
CR 2006, 518 (Heft 8)

Gröning, Jochen

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 08.11.2005 - KZR 37/03 - Hörfunkberichterstattung von Fußballspielen nur gegen besonderes Entgelt („Hörfunkrechte“)

jurisPR-WettbR 9/2006 Anm. 5

Heinemann, Andreas

Gefährdung von Rechten des geistigen Eigentums durch Kartellrecht? Der Fall "Microsoft" und die Rechtsprechung des EuGH

GRUR 2006, 705 (Heft 9)

Helmes, Patrick

Wirksamer und effizienter Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten in Marktregulierungsverfahren? - Eine Untersuchung der Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der BNetzA nach verfassungs- und europarechtlichen Maßstäben

CR 2006, 583 (Heft 9)

Hess, Wolfgang/Jury-Fischer, Christine

Medienkartellrecht

AFR 2006, 333 (Heft 4)

Hoffmann, Jan Martin/Bollmann, Michael

Rückforderung vertraglich gewährter Beihilfen durch Verwaltungsakt? VABefugnis aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht bei Verstoß gegen die Beihilfevorschriften des EG-Vertrags

EuZW 2006, 398 (Heft 13)

Jürgens, Robert/Seeliger, Daniela

Die geplante Neufassung der Kronzeugenregelung der Europäischen Kommission

EWS 2006, 337 (Heft 8)

Kapp, Thomas/Andresen, Ole

Der Handelsvertreter im Strudel des Kartellrechts

BB 2006, 2253 (Heft 42)

Keßler, Jürgen

Private Enforcement - Zur deliktsrechtlichen Aktualisierung des deutschen und europäischen Kartellrechts im Lichte des Verbraucherschutzes

WRP 2006, 1061 (Heft 9)

Keßler, Jürgen

Die gesetzliche Krankenversicherung als Ausnahmereich im deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht im Lichte der neueren Rechtsprechung

WRP 2006, 1283 (Heft 11)

Klees, Andreas

Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 29.06.2006 - Rs. C-308/04 P - Keine Berücksichtigung von Sanktionen außerhalb europäischer Drittstaaten nach Kartellverstoß bei Sanktionen durch EU-Kommission ("SGL Carbon AG")

EWiR 2006, 431 (Heft 14); EWiR Art. 81 EG 3/06, 431

Klees, Andreas

Die Beteiligung Dritter in europäischen Kartellverfahren - das EuG-Urteil Österreichische Postsparkasse und Bank für Arbeit und Wirtschaft (BAWAG)

EWS 2006, 395 (Heft 9)

Knöpfle, Philipp Tasso

Anmerkung zu EuG, Urt. v. 02.05.2006 - Rs. T-328/03 - Unzureichende Prüfung von Wettbewerbsbeschränkung durch Roaming-Vereinbarung T-Mobile/O2

MMR 2006, 451 (Heft 7)

Koch, Jens

Kartellrechtsentscheidungen des EuGH in Fällen ohne zwischenstaatlichen Bezug?

WuW 2006, 710 (Heft 7/8)

Kuhn, Tilmann

Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.11.2005 - VI-2 Kart 14/04 - Wettbewerblich erheblicher Einfluss infolge Zusammenschlusses bei Einflussmöglichkeit auf Willensbildung und Machtverhalten des Beteiligungsunternehmens ("Mainova/Aschaffener Versorgungswerke")

EWiR 2006, 437 (Heft 14); EWiR § 37 GWB 1/06, 437

Lange, Knut Werner

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 08.11.2005 - KZR 37/03 - Unbillige Behinderung durch Verweigerung des Zutritts zu Sportveranstaltungen zum Zwecke der Hörfunkberichterstattung (Hörfunkrechte)

EWiR 2006, 399 (Heft 13); EWiR § 19 GWB 1/06, 399

López, Juan Jorge Piernas

The Aggravating Circumstance of Recidivism and the Principle of Legality in the EC Fining Policy: Nulla Poena Sine Lege?

World Competition 2006, 441 (Heft 3)

Lorenz, Christian

Marktscreening nach Kartellstrukturen mittels ökonomischer Indikatoren: Der KMD-Kartellcheck - Hinweise auf das Vorliegen kartellierter Strukturen in Form typischer Muster von Marktprozessen über sogenannte collusive marker

WuW 2006, 748 (Heft 7/8)

Loughran, Mary/Gatti, John

Merger Control: Main Developments between 1 January and 30 April 2006
Competition Policy Newsletter 2/2006 (Summer), 41

Lübbig, Thomas

Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 13.07.2006 - Rs. C-295/04, C-296/04, C- 297/04, C-298/04 - Gleichzeitiger Verstoß gegen nationales und europäisches Wettbewerbsrecht durch Kartell; Aktivlegitimation jedes Geschädigten; Vincenzo Manfredi / Lloyd Adriatico Assicurazioni

EuZW 2006, 536 (Heft 17)

Lübbig, Thomas

Die Reform des Zivilprozesses in Kartellsachen

WRP 2006, 1209 (Heft 10)

Luebking, Johannes

T-Mobile Austria/tele.ring: Remediating the loss of a maverick

Competition Policy Newsletter 2/2006 (Summer), 46

Lutz, Martin

Vergaberegime außerhalb des Vergaberechts? Die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen

WuW 2006, 890 (Heft 9)

Maier-Rigaud, Frank/Vaigauskaite, Dovile

Prokent/Tomra, a textbook case? Abuse of dominance under perfect information
Competition Policy Newsletter 2/2006 (Summer), 19

Markova, Ekaterina

Investitionen und Innovationen durch Deregulierung

CR 2006, 659 (Heft 10)

Micklitz, Hans-W.

Consumers and Competition - Access and Compensation under EC Law
European Business Law Review 2006, 3 (Heft 1)

Mische, Harald/Višnar, Blaž

De Beers: commitments to phase out diamond purchases from the most important competitor

Competition Policy Newsletter 2/2006 (Summer), 30

Müller, Uwe

Alternative Adressierungssysteme für das Internet - Kartellrechtliche Probleme

MMR 2006, 427 (Heft 7)

Nothdurft, Jörg

Die Entscheidung des EuGH im Fall Tertra Laval - Würdiges und Merkwürdiges zum Beweismaß und anderen Fragen, nicht nur bei konglomeraten Zusammenschlüssen

ZWeR 2006, 306 (Heft 3)

Pischel, Gerhard

Verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben für ein staatliches Glücksspielmonopol - Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen

GRUR 2006, 630 (Heft 8)

Pfeffer, Joachim/Wegner, Anne C.

Handelsvertreterprivileg: Vertrieb über Handelsvertreter - praktikable Ausnahme zum Kartellverbot des Art. 81 EG / § 1 GWB? Auswirkungen des EuG-Urteils v. 15.09.2005 - Rs. T-325/01 - DaimlerChrysler, auf die Beurteilung von Handelsvertreterverhältnissen nach europäischem und deutschem Kartellrecht

EWS 2006, 296 (Heft 7)

Rißmann, Karin

Kartellverbot und Kooperation zwischen kleinen und mittleren Unternehmen nach der 7. GWB-Novelle

WuW 2006, 881 (Heft 9)

Risthaus, Stefan

Ende vom Mythos des Monopoleinwands - "Lotto" ist ein Glücksspiel

WRP 2006, 1299 (Heft 11)

Rüggeberg, Jakob/Schinkel, Maarten Pieter

Consolidating Antitrust Damages in Europe: A Proposal for Standing in Line with Efficient Private Enforcement

World Competition 2006, 395 (Heft 3)

Sagers, Chris

A critical introduction to the US Antitrust Modernization Commission

ZWeR 2006, 278 (Heft 3)

Satzky, Horst

Die Beurteilung vertikaler und konglomerater Zusammenschlüsse nach dem GWB

WuW 2006, 870 (Heft 9)

Schiemann, Christoph/Schmitz-DuMont, Ulrich

Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 07.02.2006 - KVZ 40/05 - Grundsätzlich keine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde eines Dritten gegen Freigabe einer Fusion durch Kartellbehörde

EWiR 2006, 439 (Heft 14); *EWiR* § 65 GWB 1/06, 439

Schmittmann, Michael/Jacobs, Georg

Neues aus dem europäischen Wettbewerbsrecht

AP 2006, 329 (Heft 4)

Schroeder, Werner

Monopol von Sportverbänden und Veranstalterkonkurrenz bei Wettkämpfen

WRP 2006, 1327 (Heft 11)

Schütze, Mark

Rechtskontrolle von Entgeltgenehmigungen der BNetzA im Wechselspiel der Höchstgerichte

CR 2006, 665 (Heft 10)

Seitz, Claudia

Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 13.07.2006 - Rs. C-295/04 - Ein gegen nationales Wettbewerbsrecht verstößendes Kartell von Versicherern kann gleichzeitig gegen Art. 81 EG verstoßen, wenn es in diesem Staat den Abschluss von Versicherungen durch Angehörige anderer Mitgliedstaaten beeinflussen kann

EWS 2006, 416 (Heft 9)

Soyez, Volker

Das EuGH-Urteil SGL Carbon - eine Niederlage für die Verteidigungsrechte im EG-Kartellbußgeldverfahren

EWS 2006, 389 (Heft 9)

Soyez, Volker/Berg, Werner

Preiskontrolle und Vergleichsmarktkonzept in der Wasserversorgungswirtschaft

WuW 2006, 726 (Heft 7/8)

Steinberg, Georg

Schuldgrundsatz versus kartellrechtliche Kronzeugenregelungen?

WuW 2006, 719 (Heft 7/8)

Thiele, Dominic

Zur Verfassungswidrigkeit des § 81 IV GWB

WRP 2006, 999 (Heft 8)

Vallindas, Georges

New Directions in EC Competition Policy: The Case of Merger Control

European Law Journal 2006, 636 (Heft 5)

Vedder, Hans

Competition Law and Consumer Protection: How Competition Law can be Used to Protect Consumers Even Better - or Not

European Business Law Review 2006, 83 (Het 1)

Wackerbeck, Matthias

Verkäufe unter Einstandspreis - Gelöste und ungelöste Auslegungsprobleme des § 20 Abs. 4 S. 2 GWB
WRP 2006, 991 (Heft 8)

Wagener, Dominique S./Franckenstein, Georg Frhr. von u. zu

Immobilienakquisitionen im Fokus des Bundeskartellamtes
BB 2006, 1920 (Heft 36)

Waller, Spencer Weber

Towards a Constructive Public-Private Partnership to Enforce Competition Law
World Competition 2006, 367 (Heft 3)

Weidenbach, Georg/Schultze, Jörg-Martin

Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu Schadensersatzklagen im EG-Kartellrecht: Der zweite Schritt auf einem langen Weg
GPR 2006, 133 (Heft 3)

Wezenbeek, Rita

Consumers and Competition Policy: The Commission's Perspective and the Example of Transport
European Business Law Review 2006, 73 (Heft 1)

Wils, Wouter P. J.

'Settlements of EU Antitrust Investigations: Commitment Decisions under Article 9 of Regulation No. 1/2003
World Competition 2006, 345 (Heft 3)

VI. SONSTIGES**Ahrens, Hans-Jürgen**

Brauchen wir einen Allgemeinen Teil der Rechte des Geistigen Eigentums?
GRUR 2006, 617 (Heft 8)

Alexander, Christian

Marktsteuerung durch Abschöpfungsansprüche
JZ 2006, 890 (Heft 18)

Berger, Christian

Softwarelizenzen in der Insolvenz des Softwarehauses - Die Ansätze des IX. Zivilsenats für insolvenzfesten Softwarelizenzen als Wegbereiter einer neuen dogmatischen Betrachtung
CR 2006, 505 (Heft 8)

Blasek, Katrin

Erschöpfung und Paralleleinfuhr in der VR China - Rechtslage und Ausblick
GRURInt 2006, 568 (Heft 7)

Briner, Robert G.

Haftung der Internet-Provider für Unrecht Dritter
sic! 2006, 383 (Heft 6)

Chaudry, Peggy E.

Managing Intellectual Property Rights: Government Tactics to Curtail Counterfeit Trade
European Business Law Review 2006, 939 (Heft 4)

De Buman, Caroline

Bekämpfung der Fälschung und der Piraterie - ein Fahrplan
sic! 2006, 506 (Heft 7/8)

Dembowski, Jürgen

Anmerkung zu OLG München, Urt. v. 09.03.2006 - 29 U 4994/05 - Abmahnkosten bei Schubladenverfügung
jurisPR-WettbR 8/2006 Anm. 5

Diekmann, Thomas J.

Fremdbesitz, Apotheken und Niederlassungsfreiheit
WRP 2006, 1165 (Heft 10)

Eichelberger, Jan

Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.06.2006 - I-15 U 21/06 - Keine Störerhaftung des Betreibers eines Internetforums
MMR 2006, 621 (Heft 9)

El Said, Mohammed

The Evolution of the Jordanian TRIPS-Plus Model: Multilateralism Versus Bilateralism and the Implications for the Jordanian IPRs Regime
IIC 2006, 501 (Heft 5)

Junker, Abbo

Die Entwicklung des Computerrechts in den Jahren 2004/2005
NJW 2006, 2819 (Heft 39)

Kaess, Thomas/Pecher, Brigitte

Pebbšy oder wie der gewerbliche Rechtsschutz von den Justizverwaltungen bewertet wird
GRUR 2006, 647 (Heft 8)

Kamlah, Dietrich/Ulmar, Susanne

Neues zum Streitgegenstand der Unterlassungsklage und seine Auswirkungen auf Folgeprozesse - Zugleich eine Anmerkung zur Entscheidung "Markenparfümverkäufe" des Bundesgerichtshofs
WRP 2006, 967 (Heft 8)

Karan, Gulay

Recent Developments in Turkey on Combating Counterfeiting by the Seizure of Counterfeit Goods in Transit or Those Placed in Free Zones as Compared with European Practice
IIC 2006, 670 (Heft 6)

Kersting, M.O.

Anm. zu BVerfG 14.3.2006 - 1 BvR 2087 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren; Zulässigkeit des „in camera“ Verfahrens; Anforderungen an die Entscheidungsbegründung
WuB 2006, 577 (Heft 8); WuB V E. Art. 12 GG 1.06 (WM 2006, 880)

Kitz, Volker

Der Gewaltbegriff im Informationszeitalter und die strafrechtliche Beurteilung von Onlineblockaden - Zugleich Anmerkung zu OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22. Mai 2006 - 1 Ss 319/05
ZUM 2006, 730 (Heft 10)

Koehler, Philipp/Ludwig, Daniel

Die "insolvenzfesten" Gestaltung von Lizenzverträgen
WRP 2006, 1342 (Heft 11)

Fragstein, Udo von

Anmerkung zu LG München I, U. v. 09.03.2006 - 12 O 12679/05 - Wirksamkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms nur bei aktivem Handeln des Kunden (Opt-In)
EWIR 2006, 517 (Heft 17); EWIR § 4a BDSG 1/06, 517

Gounalakis, Georgios/Zagouras, Georgios

Plädoyer für ein europäisches Medienkonzentrationsrecht
ZUM 2006, 716 (Heft 10)

Grüger, Nicole Maria

Catwalk - Synonym für eine höhere Schadensliquidation? Zugleich Anmerkung zu BGH, GRUR 2006, 143
GRUR 2006, 536 (Heft 7)

Gurry, Francis

Internet Domain Name Disputes
European Business Law Review 2006, 413 (Heft 2)

Haft, Klaus/Fleuchaus, Michael/Jonas, Kay-Uwe/Nack, Ralph/Schulte, Carsten/Schweyer, Stefan

Duldung (Tolerierung) der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (Q 192)
GRURInt 2006, 703 (Heft 8/9)

Hecker, Manfred/Steegmann, Matthias

Zur Mithaftung von Kreditinstituten und sonstigen Teilnehmern am illegalen Glücksspiel (gem. §§ 284, 287 StGB)
WRP 2006, 1293 (Heft 11)

Hinkelmann, Klaus

Die Bemessung des Schadensersatzes in Japan
Mitt. 2006, 292 (Heft 7)

Ipsen, Jörn

Rechtsschutz gegen kommunale Wirtschaftstätigkeit
ZHR 2006, 422 (Heft 4)

Köllner, Malte

Bemessung des Schadensersatzes.
Zugleich Anmerkung zu OLG Düsseldorf
- Lifter, Mitt. 2006, 129
Mitt. 2006, 289 (Heft 7)

Kur, Annette/Hilty, Reto M./Geiger, Christophe/Leistner, Matthias

First Evaluation of Directive 96/9/EC on the Legal Protection of Databases - Comment by the Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law, Munich
IIC 2006, 551 (Heft 5)

Labarthe, Carlos Mena

The Creative Regulation Process of the Mexican Competition Commission
World Competition 2006, 481 (Heft 3)

Leupold, Andreas/Walsh, Margaret

Rien ne va plus? Die Entwicklung des deutschen Sportwettenmarktes nach dem Urteil des BVerfG v. 28.03.2006 - 1 BvR 1054/01
WRP 2006, 973 (Heft 8)

Libertus, Michael/Schneider, Axel

Die Anbieterhaftung bei internetspezifischen Kommunikationsplattformen. Rechtsprechungsansichten und -einsichten nach der "Rolex"-Entscheidung des BGH
CR 2006, 626 (Heft 9)

Lowe, Philip

Preserving and Promoting Competition: A European Response
Competition Policy Newsletter 2/2006 (Summer), 1

McGuire, Mary-Rose/Zumbusch, Ludwig von/Joachim, Björn

Verträge über Schutzrechte des geistigen Eigentums (Übertragung und Lizenzen) und dritte Parteien (Q 190)
GRURInt 2006, 682 (Heft 8/9)

Nassall, Wendt

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19.01.2006 - I ZR 217/03 - Zum Unterlassungsanspruch des zu Unrecht Abgemahnten („Unbegründete Abnehmerverwarnung“)
jurisPR-BGHZivilR 26/2006 Anm. 3

Niebling, Jürgen

Die aktuelle Entwicklung im Vertriebsrecht
WRP 2006, 1334 (Heft 11)

Nihoul, Paul

Unfair Trading to Free Competition - Towards A New Organisation of Markets in the European Union
European Business Law Review 2006, 23 (Heft 1)

Ory, Stephan

Sind Broadcast-TV und IP-TV unterschiedliche Nutzungsarten?
K&R 2006, 303 (Heft 7/8)

Petraz, Davide Luigi

The Industrial Property Code: Jurisdictional Protection
IIC 2006, 729 (Heft 6)

Rauschhofer, Hajo

Quellcodebesichtigung im Eilverfahren - Softwarebesichtigung nach § 809 BGB
GRUR-RR 2006, 249 (Heft 8/9)

Rösler, Hannes

Billigfluglinien im EU-Wirtschaftsrecht - Marktordnungs-, Beihilfe- und Fluggastrecht
ZHR 2006, 336 (Heft 3)

Rosenthal, David

Zivilrechtliche Haftung von Internet-Providern für Unrecht Dritter - Entgegnung zum Artikel von Robert G. Briner, sic! 6/2006, 383
sic! 2006, 511 (Heft 7/8)

Schaar, Oliver

In-Game-Advertising - Zulässigkeit und Grenzen nach Europäischem Gemeinschaftsrecht
CR 2006, 619 (Heft 9)

Schirmbacher, Martin

Anmerkung zu OLG Nürnberg, U. v. 12.04.2006 - 4 U 1790/05 - Namensrecht (suess.de)
CR 2006, 486 (Heft 7)

Schlömer, Uwe/Dittrich, Jörg

eBay & Recht - Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2006/I
K&R 2006, 373 (Heft 9)

Westkamp, Guido

Research Agreements and Joint Ownership of Intellectual Property Rights in Private International Law
IIC 2006, 637 (Heft 6)

Wilhelmsson, Thomas

Cooperation and Competition Regarding Standard Contract Terms in Consumer Contracts
European Business Law Review 2006, 49 (Heft 1)

Wiltschek, Lothar/Merckens, Stephanie

Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich - Eine Übersicht über die im Jahr 2005 veröffentlichten Entscheidungen
WRP 2006, 919 (Heft 8)

Wittneben, Mirko

Der Schutz von Veranstaltern und Sponsoren vor Ambush Marketing bei Sportgroßveranstaltungen
WRP 2006, 1175 (Heft 10)

Zhou, Cui

Die einstweiligen Maßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und Art. 50 TRIPS in China
GRURInt 2006, 560 (Heft 7)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AFP Archiv für Presserecht (Heft 04/2006)
BB Betriebs-Berater (Heft 28/29 bis 41/2006)
BGHR BGHReport (Heft 14 bis 19/2006)
Common Market Law Review - Kluwer Law International (Heft 04/2006)
Competition Law Review (-)
Competition Policy Newsletter (Heft 01/06)
CR Computer und Recht (Heft 07 bis 10/2006)
CRI Computer law review international (Heft 04/2006)
DB Der Betrieb (Heft 27/28 bis 41/2006)
Europarecht (Heft 03/2006)
European Law Journal (Heft 01 bis 05/2006)
European Business Law Review - Kluwer Law International (Heft 01 bis 04/2006)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 13 bis 18/2006)
EWIR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht - Kurzkommentare (Heft 13 bis 19/2006)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 07 bis 09/2006)

Schlosser, Ralph

La péremption en matière de signes distinctifs
sic! 2006, 549 (Heft 9)

Schmelz, Christoph

Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 28.08.2006 - 7 U 50/06 - Haftung des Betreibers eines Internetforums für Störaufrufe von Nutzern gegen einen Internetdienst
ZUM 2006, 756 (Heft 10)

Smid, Jörg F.

Anm. zu LG Frankenthal, Urt. v. 16.05.2006 - 6 O 541/05 - Keine Störerhaftung einer Internet-Datenbank für Presseartikel
K&R 2006, 355 (Heft 7/8)

Ströbl, Albin

Ausgleichsanspruch bei Ablehnung eines Folgevertrages
WRP 2006, 1199 (Heft 10)

Suurnäkki, Sari

OECD peer review gives positive assessment on competition policy and enforcement in the European Union
Competition Policy Newsletter 2/2006 (Summer), 7

Voigt, Sebastian

Rechtfertigen strukturelle Ziele das VW-Gesetz?
EWS 2006, 343 (Heft 8)

Weiler, Frank

Die Harmonisierungsintensität des europäischen Arzneimittelwerberechts und richtlinienüberschreitende Regelungen des HWG
WRP 2006, 957 (Heft 8)

Wendel, Dominik/Ströbl, Albin

Anspruch auf Rücknahme von Ersatzteilen nach Beendigung des Händlervtrages bei anschließendem Servicevertrag?
WRP 2006, 1336 (Heft 11)

Werlauff, Erik

When the Wrongdoer Profits from its Wrongdoing
European Business Law Review 2006, 981 (Heft 4)

GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 03/2006)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 07 bis 09/2006)
GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 07 und 08, 09/2006)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 07 und 08, 09/2006)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 05 und 06/2006)
JA Juristische Arbeitsblätter (Heft 05 bis 10/2006)
Jura Juristische Ausbildung (Heft 08 bis 10/2006)
jurisPR-BGHZivilR Juris-Praxisreport BGH Zivilrecht (Ausgabe 26 bis 41/2006)
jurisPR-WettbR Juris-Praxisreport Wettbewerbsrecht (Ausgabe 07 bis 09/2006)
JuS Juristische Schulung (Heft 08 bis 10/2006)
JZ Juristenzeitung (Heft 13/2006 bis 19/2006)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 07/08 bis 10/2006)
The Law Quarterly Review (Ausgabe April und Juni/2006)
LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (Newsletter 06 bis 09/2006)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Hefte 07/08 und 09/2006)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 13/2006 bis 19/2006)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 07 bis 09, 10/2006)
MMR Multimedia und Recht (Heft 07 bis 09/2006)
The Modern Law Review (Heft 04 und 5/2006)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 28 bis 39/2006)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 07 bis 10/2006)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 06 bis 09/2006)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (Heft 02/2006)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 27 bis 41/2006)
World Competition – Kluwer Law International (Heft 03/2006)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 08 bis 11/2006)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 07 bis 10/2006)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 07/08 und 09/2006)
ZEus Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 02 und 03/2006)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 04/2006)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 27 bis 40/2006)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 04/2006)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 03/2006)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 07 bis 10/2006)

C. NEU IM BÜCHERREGAL

I. REZENSIONEN

HILDEBRANDT: MARKEN UND ANDERE KENNZEICHEN

vorgestellt von *Paul Schrader*

Hildebrandt, Ulrich: Marken und andere Kennzeichen, Heymanns (Kartonierte), 567 Seiten. September 2006, 88 Euro, ISBN: 3-452-25540-9

Das im September 2006 erschienene Werk „Marken und andere Kennzeichen“ von Dr. Ulrich Hildebrandt (Rechtsanwalt in Berlin und Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) hat die Zielsetzung, dem Praktiker die für seine Kennzeichenpraxis erforderlichen Kenntnisse vollständig zu vermitteln.

Nach einem grundlegenden Überblick über das Kennzeichenrecht folgt der umfangreichste Teil des Buches, der sich mit dem praktisch wichtigsten Kennzeichen - der Marke - befasst. Dieser Teil ist gegliedert in ein Kapitel zum Erwerb und Erhalt des Markenschutzes und ein Kapitel zur Reichweite des Markenschutzes. Der aus der Sicht der Praxis überaus bedeutende Benutzungszwang wird systematisch gut nachvollziehbar im Anschluss an Markenfähigkeit, absolute Eintragungshindernisse und Prioritätsfragen diskutiert. Hierdurch wird die Darstellung des oftmals beim ersten Befassen mit dem Markenrecht übersehenen Benutzungszwangs seiner praktischen Bedeutung gerecht. Gleiches gilt für den sich anschließenden Teil der Schutzdauer und Verlängerung. Im Kapitel zur Reichweite des Markenschutzes werden die Verletzungstatbestände vorgestellt. Der Schwerpunkt liegt in diesem Zusammenhang auf der Darstellung der Verwechslungsgefahr. Bei der in diesem Rahmen notwendigen Bestimmung der Zeichenähnlichkeit zeichnet sich das Werk besonders durch seinen hohen Grad an Aktualität aus. Hierbei wird eine Fülle aktueller Entscheidungen vor allem im Rahmen der zusammengesetzten Zeichen ausgewertet. Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht dabei die Medion-Entscheidung (EuGH, Urt. v. 6. 10. 2005 - C-120/04, abgedr. in GRUR 2005, 1042 - THOMSON LIFE) des EuGH. Diese wird in die vielschichtigen Problemstellungen eingearbeitet und auf die Auswirkungen auf die bestehende nationale Rechtsprechung hin untersucht. Ob es sich allerdings im Ergebnis als zutreffend erweist, dass die Entscheidung „eine der wohl bedeutendsten Weichenstellungen im

Kennzeichenrecht darstellen“ wird und „ganz wesentliche Teile der Rechtsprechung des BGH – und wohl auch des EuG – durch diese Entscheidung überholt sein dürften“ (§12 Rn. 37) muss zunächst dahingestellt bleiben. Denn auch der BGH kommt letztlich in diesen Fallgestaltungen zu vergleichbaren Ergebnissen wie der EuGH in der Medion-Entscheidung. Der BGH löst diese Fälle mit der Terminologie der mittelbaren Verwechslungsgefahr. Sicherlich können diese Fälle auch mit den üblichen Kriterien des EuGH gelöst werden, ohne dass es einer terminologischen Differenzierung verschiedener Kategorien der Verwechslungsgefahr bedürfte, wie Hildebrandt dies auch in § 12 Rn. 13 darstellt. Daher sind die Rechtsprechungslinien im Ergebnis von EuGH und BGH möglicherweise gar nicht so weit entfernt.

Der dritte Teil des Werkes befasst sich mit geschäftlichen Bezeichnungen, der vierte mit Namen, Domains und geografischen Herkunftsangaben. Dadurch wird der Blick über den Kern des Kennzeichenrechts hinaus auf alternative Schutzformen von Kennzeichen und sowie neuartige Verletzungsformen gelenkt.

Die folgenden Teile befassen sich mit Kennzeichen im Rechtsverkehr (Lizenzierung und Übertragung) sowie den Rechtsfolgen der Verletzung und dem Überblick über die Verfahrensarten.

Im letzten Teil wird der Blick ausschließlich aus der Praxis auf den im Buch vermittelten Inhalt gelenkt. Hierzu werden Kennzeichenstrategien und –bewertungen aus der Sicht eines in der Praxis tätigen Anwalts vorgestellt. Es werden anschließend in Form von Checklisten die Prüfungsgänge im Rahmen der anwaltlichen Beratung im Markenrecht dokumentiert. Hierin werden beispielsweise die Fragestellungen zur Bestimmung der Zeichenähnlichkeit in einer systematischen Reihenfolge in aller Kürze stichpunktartig zusammengefasst und auf die entsprechenden Fundstellen im Buch verwiesen.

Abschließend beinhaltet das Buch ein Entscheidungsregister, das alphabetisch nach den Entscheidungsschlagworten geordnet ist. Ein noch umfassenderes Sachverzeichnis als im Buch enthalten ist, kann im Internet abgerufen werden unter http://www.hildebrandt-ip.de/docs/Hildebrandt_Marken_Sachregister.pdf.

Das bemerkenswerte an dem Werk ist, dass es sich auf der einen Seite für denjenigen eignet, der bislang keinerlei Berührungspunkte mit der markenrechtlichen Praxis hatte. Ebenfalls wird jedoch auch derjenige fündig, der spezielle

markenrechtliche Konfliktfelder bearbeitet. Daher ist bereits eine Befassung mit dem Buch während der Ausbildung im Rahmen des universitären Schwerpunktereichsstudiums empfehlenswert, wenn eine spätere anwaltliche Orientierung gewünscht ist. Die zahlreichen und detaillierten Verweise in den Checklisten auf die Besprechung in dem Buch werden sich bei der punktuellen Erarbeitung der markenrechtlichen Materie aus dem Blickwinkel der Praxis als hilfreich erweisen.

II. WEITERE NEUERSCHEINUNGEN

Zusammengestellt von *Carsten John*e

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die kürzlich erschienenen Publikationen im Grünen Bereich dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Aebi, Martin

Patentfähigkeit von Geschäftsmethoden - nach schweizerischem Recht unter Berücksichtigung des europäischen und internationalen Rechtsumfelds; Prisma-Druck, 2005

Battenstein, Ralf

Instrumente zur Informationsbeschaffung im Vorfeld von Patent- und Urheberrechtsverletzungsverfahren - der Vorlegungs- und Besichtigungsanspruch nach § 809 BGB und die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Studien zum gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (17); Kovač, 2006

Bühning, Manfred

Gebrauchsmustergesetz - Kommentar; Carl Heymanns Verlag, 7. Aufl. 2006

Federle, Christina

Biopiraterie und Patentrecht, Schriftenreihe Recht, Ethik und Ökonomie der Biotechnologie (13); Nomos, 2005

Godt, Christine

Eigentum an Information - Patentschutz und allgemeine Eigentumstheorie am Beispiel genetischer Information; Mohr Siebeck, 2006

Harnisch, Sandy

Die Zwangslizenz im südafrikanischen und deutschen Patentrecht - ein Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung der Arzneimittelerfindungen, Berliner Hochschulschriften zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (51); BWV Berliner Wissenschafts-Verl., 2006

Knobloch, Karsten

Abwehransprüche für den Nehmer einer einfachen Patentlizenz?, Karlsruher Schriften zum Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (10); Carl Heymanns Verlag, 2006

Neuburger, Benedikt

Die Bewertung von Patenten: Theorie, Praxis und der neue Conjoint-Analyse-Ansatz; Cuvillier, 2005

Pagenberg, Jochen

Interpretation of patents in Europe: Application of article 69 EPC; Carl Heymanns Verlag, 2006

Schieble, Anna-Maria

Abhängige Genpatente und das Institut der Zwangslizenz, Schriftenreihe Recht, Ethik und Ökonomie der Biotechnologie (14); Nomos, 2005

Stier, Paul Martin

Laches und equitable estoppel im US-amerikanischen und Verwirkung im deutschen Patent- und Urheberrecht, Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz (138); Carl Heymanns Verlag, 2006

Vendt, Stephanie

Die Patentierbarkeit internetbasierter Geschäftsmethoden: Eine Untersuchung der Patentierbarkeit programmimplementierter Erfindungen nach deutschem und europäischem Recht unter besonderer Berücksichtigung des U.S.-amerikanischen Rechts, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4270); Lang, 2005

Wurzer, Alexander J./Reinhardt, Dieter F.

Bewertung technischer Schutzrechte - Praxis der Patentbewertung; Carl Heymanns Verlag, 2006

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

Arnold, Bernhard

Die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen durch Umgehungsmittel nach Wettbewerbsrecht und Urheberrecht: Zum rechtlichen Schutz technischer Maßnahmen zum Schutz vor Urheberrechtsverletzungen, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4419); Lang, 2006

Bartmann, Jeannine

Grenzen der Monopolisierung durch Urheberrechte am Beispiel von Datenbanken und Computerprogrammen: Eine rechtsvergleichende Studie des europäischen, deutschen und US-amerikanischen Rechts, FIW-Schriftenreihe (203); Carl Heymanns Verlag, 2005

Böhm, Anja

Bildurheberrechte und gewerbliche Schutzrechte in Auftragsverhältnissen; Tenea Verlag, 2006

Bulling, Alexander/Langöhrig, Angelika/Hellwig, Tillmann

Geschmacksmuster - Designschutz in Deutschland und Europa; Carl Heymanns Verlag, 2. Aufl. 2006

Dünnwald, Rolf/Gerlach, Tilo

Schutz des ausübenden Künstlers - Kommentar zu den §§ 73 ff. UrhG; Kohlhammer, Erscheinungstermin 4. Quartal 2006

Ebling, Klaus/Schulze, Marcel (Hrsg.)

Handbuch des Kunstrechts; C.H.Beck, 2006

Engels, Thomas

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Privatkopie; Shaker, 2006

Fierdag, Hanno

Die Aleatorik in der Kunst und das Urheberrecht: Unter besonderer Berücksichtigung der computer-generated works, Schriftenreihe zum Recht des geistigen Eigentums (20); Berliner Wiss.-Verl., 2005

Grabig, Thomas

Die Bestimmung einer weiteren angemessenen Beteiligung in gemeinsamen Vergütungsregeln und in Tarifverträgen nach § 32a Abs. 4 UrhG, Schriftenreihe: Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4343); Lang, 2006

Grünberger, Michael

Das Interpretenrecht, Schriftenreihe Geistiges Eigentum und Wettbewerb (5); Carl Heymanns Verlag, 2006

Hanewinkel, Ingo Karsten

Ausschluss der Abtretbarkeit gesetzlicher Vergütungsansprüche: Die Auswirkungen des § 63a UrhG unter besonderer Berücksichtigung der Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften, Studien zum gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (16); Kovač, 2006

Haupt, Stefan

Urheberrecht und DEFA-Film; DEFA-Stiftung, 2005

Heinz, Stefan

Urheberrechtliche Gleichbehandlung von alten und neuen Medien, Schriftenreihe Information und Recht (62); C.H.Beck, 2006

Herbst, Magdalena

Die urheberrechtliche Behandlung musikdramatischer Werke in der Europäischen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung ihrer Schutzfristenanknüpfung; 2005

Karchow, Ralf

Das chinesische Urheberrecht: Überblick und Vergleich mit dem Deutschen Urheberrecht; Müller, 2006

Klauze, Andreas

Urheberrechtliche Nutzungsrechte in der Insolvenz, KTS-Schriften zum Insolvenzrecht (28); Carl Heymanns Verlag, 2006

Kuhn, Elisabeth Christine

Die Bühnenszenierung als komplexes Werk, Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA) (235); Nomos, 2005

Leenen, Anne-Katrin

Urheberrecht und Geschäftsmethoden, Lusanner Studien zur Rechtswissenschaft (2); Nomos, 2005

Lenhard, Frank

Vertragstypologie von Softwareüberlassungsverträgen - neues Urhebervertragsrecht und neues Schuldrecht unter Berücksichtigung der Open Source-Softwareüberlassung, Schriftenreihe Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung (738); Herbert Utz Verlag, 2006

Loos, Christiane

Das Urheberrecht des Arbeitnehmers an Computerprogrammen, Schriftenreihe Berichte aus der Rechtswissenschaft; Shaker, 2006

Marx, Iris

Möglichkeiten zum Schutz von musikalischen und filmischen Werken vor privaten digitalen Raubkopien nach dem deutschen und US-amerikanischen Urheberrecht, Schriften zur Rechtswissenschaft (59); Wiss. Verl. Berlin, 2005

Matanovic, Stefanie

Rechtsgeschäftliche Dispositionen über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse unter Berücksichtigung des französischen und US-amerikanischen Rechts, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4337); Lang, 2006

Mittenzwei, Julius

Informationen zur Rechtswahrnehmung im Urheberrecht: der Schutz von Digital Rights Management-Systemen und digitalen Wasserzeichen durch § 95c UrhG, Akademische Schriftenreihe; GRIN-Verl., 2006

Müller, Stefan

Der Verteilungsplan der GEMA: rechtliche Grundlagen und Prinzipien der Verteilung, Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA) (238); Nomos Verl.-Ges., 2006

Niethammer, Alexander

Erschöpfungsgrundsatz und Verbraucherschutz im Urheberrecht, Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA) (236); Nomos, 2005

Oldekop, Axel

Elektronische Bildbearbeitung im Urheberrecht, Karlsruher Schriften zum Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (KWI) (11); Carl Heymanns Verlag, 2006

Söder, Stefan

Schutzhüllenvertrag und Shrink-Wrap-License - Wirksamkeit nachgeschobener Herstellervereinbarungen im Massenmarkt für digitale Information in Deutschland und den USA, Schriftenreihe Information und Recht (61); C.H.Beck, 2006

Staudt, Monika

Die Rechteübertragungen im Berechtigungsvertrag der GEMA, Schriften zum europäischen Urheberrecht (2); Gruyter, 2006

Voß, Daniel

Der Anspruch des Urhebers auf die angemessene Vergütung und die weitere angemessene Beteiligung: Dogmatik, Bestimmung der Angemessenheit, gemeinsame Vergütungsregeln, Schriften zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (35); LIT, 2005

Wanckel, Endress

Foto- und Bildrecht; C.H.Beck, 2. Aufl. 2006

Wawretschek, Bettina

Urheberrechtsfragen der Presse im digitalen Zeitalter; Logos-Verl., 2005

3. Markenrecht

Bröcher, Julia

Dogmatische Grundlagen des Markenrechts: Interdisziplinäre Untersuchung der Funktionenlehre und des gesetzlichen Schutzbereichs, Arbeitsberichte zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Bd. 13); LIT, 2005

Bultmann, Philipp

Der Agent im Sinne der §§ 11 und 17 des Markengesetzes, Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse (87); Kovač, 2006

Göpfert, Wolfgang W.

Die Strafbarkeit von Markenverletzungen, Schriften des Zentrums für Angewandte Rechtswissenschaft (4); Univ.-Verl. Karlsruhe, 2006

Holzer, Simon

Geschützte Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützte geographische Angaben (GGA) landwirtschaftlicher Erzeugnisse - ihre Stellung im globalen, europäischen und schweizerischen Recht zum Schutz geographischer Herkunftsangaben, Abhandlungen zum schweizerischen Recht (H. 709); Stämpfli, 2005

Käbisch, Verena

Markenschutz im Strafrecht: Die Rechtslage in Deutschland und den USA, Schriftenreihe: Criminalia (42); Lang, 2006

Kaufmann, Christine

Die Personenmarke: Möglichkeiten und Grenzen der markenrechtlichen Verwertung der Person - zugleich eine Betrachtung des Markenrechts im Wirkungskreis von Persönlichkeits- und Allgemeininteressen, Schriftenreihe Geistiges Eigentum und Wettbewerb (GEW) (3); Carl Heymanns Verlag, 2005

Klingelhöfer, Thomas

Der Unterlassungsanspruch des Markeninhabers und seiner Vertragspartner im deutschen Markenrecht, Studien zum gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (18); Kovač, 2006

Kortbein, Carsten

Markenschutz für Hörzeichen: Probleme der praktischen Verwendung sowie des Eintragungs-, Widerspruchs- und Verletzungsverfahrens, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4264); Lang, 2005

Marx, Claudius

Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht; Luchterhand, 2. Aufl. 2006

Müller, Peggy

Die Beurteilung von Gattungsbezeichnungen als Domainnamen anhand der Vorschriften des Marken- und Wettbewerbsrechts - Unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts, Nomos Universitätschriften Recht (Bd. 486); Nomos, Erscheinungstermin 4. Quartal 2006

Oberhardt, Marc

Die Handelsdienstleistungsmarke - Erfordernis, Möglichkeit und Reichweite eines Markenschutzes für den Handel, Schriftenreihe Geistiges Eigentum und Wettbewerb (4); Carl Heymanns Verlag, 2006

Rosner, Christian

Marken- und wettbewerbsrechtlicher Schutz selektiver Vertriebsbindungssysteme, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4253); Lang, 2005

Ströbele, Paul/Hacker, Franz

Markengesetz - Kommentar; Carl Heymanns Verlag, 8. Aufl. 2006

4. Wettbewerbsrecht

Altermann, Karen

Die Zulässigkeit unverlangter E-Mail-Werbung nach der UWG-Novelle: eine Darstellung der Ansprüche nach dem Wettbewerbsrecht, Zivilrecht einschließlich Unterlassungsklagengesetz, Datenschutzrecht und Markenrecht sowie der Folgen im Strafrecht, Schriftenreihe Recht der neuen Medien (31); Kovač, 2006

Behrens, Peter/Braun, Ellen/Nowak, Carsten (Hrsg.)

Europäisches Wettbewerbsrecht nach der Reform - Forum Wissenschaft und Praxis zum Internationalen Wirtschaftsrecht, Schriftenreihe des EUROPA-KOLLEGS HAMBURG zur Integrationsforschung (Bd. 48); Nomos 2006

Bloß, Annemarie

Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Preisausschreiben und Gewinnspielen: Neue Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4314); Lang, 2006

Bömeke, Falk Rouven

Wie dumm darf der Verbraucher sein? - Beurteilung von Wertreklame durch die Konkretisierung des Verbraucherleitbildes, Studien zum gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (12); Kovač, 2005

Charaktiniotis, Stefanos

Die lauterkeitsrechtlichen Zulässigkeitschranken der Kopplungsangebote nach der Aufhebung der Zugabeverordnung, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4390); Lang, 2006

Classen, Dirk

Die wettbewerbs- und verfassungsrechtliche Beurteilung produktunabhängiger Wirtschaftswerbung: Darstellung am Beispiel der Benetton-Rechtsprechung des BGH und BVerfG, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln (95); C.H. Beck, 2006

Dorndorf, Maximilian

Schutz vor Herkunftstäuschung und Rufausbeutung - zugleich zum Anwendungsbereich des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes in Anbetracht des markenrechtlichen Schutzes, Schriftenreihe Geistiges Eigentum und Wettbewerb (2); Carl Heymanns Verlag, 2005

Ehrich, Mirko

Der internationale Anwendungsbereich des deutschen und französischen Rechts gegen irreführende Werbung - freie Wahl von Form und Mittel, Rom II und Herkunftslandprinzip, Schriftenreihe Studien zum vergleichenden und internationalen Recht (121); Lang, 2006

Frenzel, Sten

Die Unlauterkeit anwaltlicher Berufsrechtsverstöße - zugleich: der Rechtsbruchstatbestand nach § 4 Nr. 11 UWG, Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln (Bd. 69); Dt. Anwalt-Verl., 2005

Haase, Martin

Die unlautere Wettbewerbshandlung nach der UWG-Reform: Zu den normativen Leitlinien des neuen Lauterkeitsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Verbrauchers als Schutzsubjekt, Studien zum gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (19); Kovač, 2006

Kaulmann, Nina

Der Schutz des Werbeslogans vor Nachahmungen, Geistiges Eigentum und Wettbewerb (6); Carl Heymanns Verlag, 2006

Keck, Stefan

Wettbewerbsverstöße durch Rechtsbruch; 2005

Klinger, Markus

Werbung im Internet und Internationales Wettbewerbsrecht: Rechtsfragen und Rechtstatsachen, Schriftenreihe Recht der Neuen Medien (27); Kovač, 2006

Koch, Eberhard

Die Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken: Aggressives Geschäftsgebaren in Deutschland und England und die Auswirkungen der Richtlinie, Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse (95); Kovač, 2006

Maierhöfer, Christopher

Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz : ein Vergleich unter Berücksichtigung des Konkurrenzverhältnisses, Schriftenreihe Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung (742); Herbert Utz Verlag, 2006

Malsch, Christina

Die Herstellergarantie im Schuld-, Kartell- und Wettbewerbsrecht; 2005

Müller-Bidinger, Ralph

Wettbewerbsrecht; Berliner Wiss.-Verl., 2006

Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht - Gesamtwerk in 2 Bänden

Band 1: Grundlagen des Wettbewerbsrechts, Internationales Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht - Grundlagen und sekundärrechtliche Maßnahmen, §§ 1-4 UWG
Band 2: §§ 5-22 UWG
C.H.Beck 2006

Ruhs, Svenja

Strafbare Werbung: Die strafbare Werbung nach § 16 Abs. 1 UWG im Spiegel nationaler Reformbedürfnisse und europarechtlicher Einflüsse, Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie (16); Nomos, 2006

Sack, Rolf

Unbegründete Schutzrechtsverwarnungen, Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz (144); Carl Heymanns Verlag, 2006

Schaf, Cornelia

Gewinnspiele und andere aleatorische Reize in der Werbung: eine lauterkeitsrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung der Liberalisierungstendenzen im deutschen Wettbewerbsrecht, Studien zum gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (15); Kovač, 2006

Schmeding, Michael

Wettbewerbsrechtliche Grenzen der Abwerbung von Arbeitskräften: zugleich Ein Beitrag zum Stand des Schutzes von Unternehmensgeheimnissen beim Arbeitsplatzwechsel, Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse (85); Kovač, 2006

Sieber, Philipp

Die lauterkeitsrechtlichen Grenzen des Wirtschaftsjournalismus, Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht (80); Stämpfli, 2006

Ulbrich, Sebastian

Irreführungs- und Verwechslungsgefahr im Lauterkeits- und Markenrecht : empirische oder normative Feststellung?, Schriftenreihe Rechtswissenschaften (Bd. 16); Köster, 2005

Voigt, Daniel

Idealvereine und andere Nonprofit-Organisationen im Wettbewerbsrecht, Karlsruher Schriften zum Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (KWI) (12); Carl Heymanns Verlag, 2006

Wuttke, Tobias

Die Europäisierung des Wettbewerbsrechts: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im lauterkeitsrechtlichen Irreführungsverbot, Karlsruher Schriften zum Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (KWI) (9); Carl Heymanns Verlag, 2005

5. Kartellrecht**Baudenbacher, Carl (Hrsg.)**

Neueste Entwicklungen im europäischen und internationalen Kartellrecht: 12. St. Galler Kartellrechtsforum 2005; Helbing & Lichtenhahn, 2006

Bechtold, Rainer

Kartellgesetz: GWB (Kommentar) C.H.Beck, 4. Aufl. 2006

Bergmann, Michael

Die Ministererlaubnis in der Zusammenschlusskontrolle: Verfassungs- und europarechtliche Rahmen sowie Neubewertung der verfahrens- und materiellrechtlichen Grenzen des § 42 GWB, Schriftenreihe /Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V (20); Nomos, 2006

Beth, Stephan

Rechtsprobleme proprietärer Standards in der Softwareindustrie - eine Untersuchung rechtlicher Fragestellungen der de facto-Standardisierung bei der Entwicklung von Softwareschnittstellen unter besonderer Berücksichtigung der essential facilities-Doktrin; Cuvillier, 2005

Blask, Holger

Die Anwendbarkeit der Single-Entity-Theorie im professionellen Fußball - eine rechtsvergleichende Analyse der Bewertung im US-amerikanischen, englischen, deutschen und europäischen Kartellrecht, FIW-Schriftenreihe (204); Carl Heymanns Verlag, 2005

Buckenleib, Iris

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2003: Probleme, erste Erfahrungen und Einordnung des europäischen Kartellverfahrensrechts in das Gesamtsystem des Europarechts, insbesondere des gemeinschaftlichen Wirtschaftsrechts; Shaker, 2006

Emmerich, Volker

Kartellrecht - Ein Studienbuch, Juristische Kurz-Lehrbücher; C.H.Beck, 10. Aufl. 2006

Herr, Jochen

Neue EU-Wettbewerbsregeln für Technologietransfer-Vereinbarungen, Frankfurter wirtschaftsrechtliche Studien (80); Lang, 2006

Hossenfelder, Silke/Töllner, Wilko/Ost Konrad

Kartellrechtspraxis und Kartellrechtsprechung 2005/06; RWS-Skript (162), 2006

Hüfner, Oliver

Abgrenzung der Kontrollkompetenzen zwischen EG-Kommission und Bundeskartellamt bei Zusammenschlüssen gemäß Art. 3 FKVO: Unter konkretisierender Betrachtung des Merkmals "gemeinschaftsweite Bedeutung" und gegenüberstellendem Vergleich der Rechtslage vor und nach dem Inkrafttreten der FKVO 139/2004, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4401); Lang, 2006

Jara Ronda, Jara

Die Fusionskontrolle in der Energiewirtschaft - ein Vergleich zwischen spanischem, deutschem und europäischem Recht, Schriftenreihe Recht, Technik, Wirtschaft (97); Carl Heymanns Verlag, 2006

Lange, Knut Werner (Hrsg.)

Handbuch zum deutschen und europäischen Kartellrecht; Verl. Recht u. Wirtschaft, 2. Aufl. 2006

Langen, Eugen/Bunte, Hermann-Josef (Hrsg.)

Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht - Band 1: Deutsches Kartellrecht, Band 2: Europäisches Kartellrecht; Luchterhand, 10. Aufl. 2006

Lochen, Sebastian

Elektronische Marktplätze im Lichte europäischen, deutschen und US-amerikanischen Kartellrechts: eine rechtsvergleichende Analyse der Gründung und des Betriebs elektronischer Handelsplattformen im Internet; C.H.Beck, 2006

Loewenheim, Ulrich/Meessen, Karl Matthias/Riesenkampff, Alexander (Hrsg.)

Kartellrecht - Kommentar in 2 Bänden
Band 1: Europäisches Recht
Band 2: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
C.H.Beck 2006

Mäger, Thorsten

Europäisches Kartellrecht; Nomos, 2006

Nothhelfer, Wolfgang

Die leverage theory im europäischen Wettbewerbsrecht, Schriftenreihe Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, (Bd. 206); Nomos, 2006

Pachmann, Ralf Marten

Das Verhältnis von Antidumping zum internationalen Wettbewerbsrecht; 2005

Pilafas, Christos

Individualrechtsschutz durch Nichtigkeitsklage nach EG-Recht: Unter besonderer Berücksichtigung des Wettbewerbsrechts, Schriftenreihe Ius Europaeum (38); Nomos, 2006

Rabenau, Stefanie

Treuhand und Option in der deutschen und europäischen Fusionskontrolle, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4359)

Rademacher, Nicole D./Bronny, Anja

Kartellrecht - Grundriss mit Fällen, Fragen und Lösungen; Schmidt, 2006

Rieg, Jürgen

Synthetische Fusionen: Dual listed companies-Strukturen als Ersatz für grenzüberschreitende Fusionen im deutschen Recht, Schriftenreihe: Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik (205); Nomos, 2006

Schöler, Meike

Langfristige Gaslieferverträge: die kartellrechtliche Zulässigkeit von Take or Pay-Verträgen auf der Importstufe und deren Weiterreichung auf die nachfolgenden Absatzstufen nach Art. 81 EG, Schriftenreihe Recht, Technik, Wirtschaft (98); Carl Heymanns Verlag, 2006

Schwalbe, Ulrich/Zimmer, Daniel

Kartellrecht und Ökonomie - Moderne ökonomische Ansätze in der europäischen und deutschen Zusammenschlusskontrolle; Recht u. Wirtschaft, 2006

Schwedler, Christian

Die private Durchsetzung des Kartellrechts in den USA, Europa und Deutschland, Schriftenreihe des Studiengangs Wirtschafts- und Umweltrecht der FH Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld (8); Bu low, 2006

Solé, Elfriede

Das Verfahren vor dem Kartellgericht; Verlag Österreich, 2006

Teufer, Tobias

Alternative Beilegung privater Wettbewerbsstreitigkeiten: Kartellmediation, Kartellschiedsgerichtsbarkeit und Wettbewerbsvergleich im Spannungsfeld zwischen Privatautonomie und staatlicher Regelung, Schriftenreihe Studien zum deutschen und europäischen Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (6); Lang, 2006

Vasbender, Iris

Das europäische Konzept der Nebenabreden im europäischen und deutschen Kartellrecht - eine rechtsübergreifende Gesamtdarstellung anhand von Wettbewerbsverboten zu Unternehmenskaufverträgen, Schriftenreihe Deutsches und europäisches Wirtschaftsrecht (18); Lang, 2006

6. Sonstiges**Ahnefeld, Janin**

Rechtsprobleme der Mode- und Textilbranche - Leitfaden für die Praxis; Kohlhammer, Erscheinungstermin 4. Quartal 2006

Cicoria, Cristiana

Nonprofit Organizations Facing Competition : the Application of United States, European and German Competition Law to Not-for-Profit Entities; Lang, 2006

Dvorak, Jenny

Der Lizenzvertrag im Franchising : eine rechtsvergleichende Studie zu Marken- und Patentlizenzen sowie Know-how-Verträgen in Betriebsfranchisesystemen in Deutschland und den USA, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4364); Lang, 2006

Lodigkeit, Klaus

Intellectual property rights in computer programs in the USA and Germany; Lang, 2006

Reese, Jan Frederik

Die Bewertung von Immaterialgüterrechten, Schriften zum deutschen und internationalen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht (Bd. 14); V&R unipress, 2005

Scharfe, Saskia M.

Eventmarketing - Urheber- und gewerblicher Rechtsschutz, Schriftenreihe: Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht (46); Lit, 2006

Schneider, Jakob

Menschenrechtlicher Schutz geistigen Eigentums - Reichweite und Grenzen des Schutzes geistigen Eigentums gemäß Artikel 15 Absatz 1 lit. c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Schriften zum öffentlichen, europäischen und internationalen Recht (18); Boorberg, 2006

Schubert, Friederike

Der Wert des Individuums im deutschen und französischen Privatrecht - Schutz und Nutzung des wirtschaftlichen Wertes der Persönlichkeit im Rechtsvergleich, Abhandlungen zum Recht der Internationalen Wirtschaft (73); Recht u. Wirtschaft, 2006

Sehretaruck, Wolfgang

Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes und des Wettbewerbsrechts: Wirtschaftsrecht für Praktiker; rtw medien, 2006

Spacek, Dirk

Schutz von TV-Formaten - eine rechtliche und ökonomische Betrachtung, Publikationen aus dem Zentrum für Informations- und Kommunikationsrecht der Universität Zürich (29); Schulthess, 2005

Eisenmann, Hartmut/Jautz, Ulrich

Grundriss gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Mit 55 Fällen und Lösungen, Müller, 2006

Ekey, Friedrich L.

Grundriss des Wettbewerbs- und Kartellrechts, Müller, 2006

Fuchs, Tobias

Gewerbliche Schutzrechte in Chile - Der Schutz von Erfindungen, Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise, Pflanzenzüchtungen, Designs und Kennzeichen in Chile, Schriftenreihe zum Wirtschaftsrecht Lateinamerikas (14); Nomos, 2006

Grohmann, Arno

Leistungsstörungen im Musikverlagsvertrag, Schriften zum deutschen, europäischen und internationalen Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbs (2); Jenaer Wiss. Verl.-Ges., 2006

Hub, Benjamin

Filmlizenzen in der Insolvenz des Lizenzgebers, Europäische Hochschulschriften (Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 4327); Lang, 2006

Koch, Uwe/Otto, Dirk/Rüdlin, Mark

Recht für Grafiker und Webdesigner: Verträge, Schutz der kreativen Leistung, Selbstständigkeit, Versicherungen, Steuern; Galileo Press, 2006

Kuss, Michael

Der Lizenzvertrag im Recht der USA; Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz (141); Carl Heymanns Verlag, 2005

Lochmann, René

Die Einräumung von Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen: Zugleich ein Beitrag zur Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten im System des Privatrechts, Schriftenreihe Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (2); Mohr Siebeck, 2005

Spindler, Gerald (Hrsg.)

Rechtliche Rahmenbedingungen von Open-Access-Publikationen, Göttinger Schriften zur Internetforschung (2); Univ.-Verl. Göttingen, 2006

Steinke, Tina

Die Verwirkung im Immaterialgüterrecht – eine rechtsvergleichende Betrachtung zum deutschen, schweizerischen und österreichischen Recht mit europarechtlichen Bezügen, Schriften zum deutschen und internationalen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht (Bd. 16); V & R Unipress, 2006

Tauber, Kathrin

Lauterkeits- und Kartellrecht in Mexiko und Chile, Schriftenreihe zum Wirtschaftsrecht Lateinamerikas (Bd. 13); Nomos, 2006

Wiedemann, Markus

Lizenzen und Lizenzverträge in der Insolvenz, Beiträge zum Insolvenzrecht (38); RWS-Verl., 2006

Zahn, Alexander

Die Herausgabe des Verletzergewinnes, Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz (142); Carl Heymanns Verlag, 2005

7. Sammelwerke**Baums, Theodor/Wertenbruch, Johannes/Lutter, Marcus/Schmidt, Karsten (Hrsg.)**

Festschrift für Ulrich Huber zum siebzigsten Geburtstag; Mohr Siebeck, 2006

IV. Kartellrecht

Helmut Bergmann: Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse, 1051

Ulrich Everling: Querschnittsklauseln im reformierten Europäischen Kartellrecht, 1073

Fritz Rittner: Das Kartellverbot des Art. 81 EGV in teleologischer Reduktion, 1095

Andreas Röhlhng: Die passing-on defence im deutschen Recht unter Berücksichtigung des europäischen, US-amerikanischen und britischen Rechts, 1117

Wulf-Henning Roth: Das Kartelldeliktsrecht in der 7. GWB-Novelle, 1133

Daniel Zimmer: Marktmacht, 1173

Brinker, Ingo/Scheuing, Dieter H./Stockmann, Kurt

Festschrift für Rainer Bechtold zum 65. Geburtstag, C.H.Beck 2006

Albrecht Bach: Verschärfung von Unternehmensbußen – ein gescheiterter Versuch: Zum Verständnis von § 81 Abs. 4 GWB, 1

Michael Baron: Das neue Kriterium „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“ (SIEC) in der europäischen Fusionskontrolle – Anmerkungen zum Verhältnis von deutscher und europäischer Fusionskontrolle, 9

Jobst-Hubertus Bauer/Martin Diller: Die Rolle des Senior Partners in einer großen Anwaltssozietät, 21

Stefan Bechtold: Sekundärmarkte und das Kartellrecht – Eine Bestandsaufnahme, 31

Joachim Bornkamm: Die Verpflichtungszusage nach § 32b GWB – Ein neues Instrument im deutschen Kartellverwaltungsverfahren, 45

Wolfgang Bosch: Schiedsgerichtliche Beilegung kartellrechtlicher Streitigkeiten, 59

Ingo Brinker/Jan Christoph Balssen: Von Crehan zu Manfredi – Grundlage eines kartellrechtlichen Schadensersatzanspruches für „jedermann“?, 69

Martin Buntschek: Der „verunglückte Abschied“ von der Mehrerlösgeldbuße für schwere Kartellverstöße – Kritische Anmerkungen zu § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB, 81

Jochen Burrichter: Die Verzinsungspflicht von Geldbußen gemäß § 81 Abs. 6 GWB n.F., 97

Christian Dobler: Der Zeitungsanzeigenmarkt, das Internet, Marktabgrenzung und Marktanalyse – einige Überlegungen, 121

Alfred-Carl Gaedertz: Field-Marshal Sir Harold Alexander im Blumengarten des Schlosses Caserta, 135

Jan Dirk Harke: Vergabeverfahren und culpa in contrahendo, 139

Horst Helm: Die Bagatelklausele im neuen UWG, 155

Simon Hirsbrunner/Alexander Schwarz: Die Vereinbarkeit von einseitigen Maßnahmen eines Herstellers gegenüber seinen Händlern mit dem Kartellverbot, 171

Franz Hoffet: Die Schweizerische Kartellgesetzrevision von 2003 – ein zweiter Paradigmenwechsel?, 191

Matthias Karl: Prognoseentscheidungen in der Europäischen Fusionskontrolle – Beweisanforderungen an die Europäische Kommission für die Untersagung von Zusammenschlussvorhaben, 209

Peter Klocker/Konrad Ost: Nach der Novelle ist vor der Novelle – Themen einer 8. GWB-Novelle, 229

Karl Kreuzer: Zur Anwendung des Art. 43 Abs. 3 EGBGB, 253

Petra Linsmeier: Zusagen im EG-Kartellrecht: Viel Aufwand, wenig Nutzen?, 269

Thomas Loest: Zum Stand der EG-rechtlichen Kontrollpraxis von konglomeraten Zusammenschlüssen, 287

Fridhelm Marx: Vergaberecht – Was ist das? – Überlegungen zu einem neuen Verständnis des Vergaberechts, 305

Wernhard Möschel: Privatrechtsschutz bei Verstößen gegen das Kartellgesetz, 329

Frank Montag: Das GE/Honeywell-Urteil des EuG: Absage an konglomerate und vertikale Effekte in der europäischen Fusionskontrolle, 339

Steffen Nolte: Das kartellrechtliche „Schisma“ zwischen Kommission und Gerichtshof – Die Frage der Anwendbarkeit von Art. 81 EG auf Handelsvertreterverhältnisse am Beispiel des Kfz-Vertriebs, 357

Bodo Riegger: Aktuelle Fragen des gesellschaftsrechtlichen Freigabeverfahrens, 375

angesichts der aktuellen Entwicklungen im deutschen und europäischen Patentrecht, 123

Thyri, Peter: Zugang und Ausschluss im Europäischen Kartellrecht, 145

Jacobs, Rainer/Papier, Hans-Jürgen/Schuster, Peter-Klaus (Hrsg.)

Festschrift für Peter Raue zum 65. Geburtstag am 4. Februar 2006

II. Kunst- und Urheberrecht

Hartwig Ahlberg: Ist der Musikverleger noch Verleger?, 353

Mareile Büscher: Concertino Veneziano – Zum Schutz nachgelassener Werke gemäß § 71 UrhG, 363

Winfried Bullinger: Kunstwerke in Museen – die klippenreiche Bildauswertung, 379

Renate Damm: »Von der ausgemolkenen Ziege bis zum rasenden Reporter«, 401

Norbert P. Flechsig: Pressespiegelfreiheit in der Wissensgesellschaft, 415

Horst-Peter Götting: Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit, 427

Jan Hegemann: Der strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild und des höchstpersönlichen Lebensbereiches – Anmerkungen zu einer verfehlten Gesetzgebung, 445

Paul W. Hertin: Einige grünrechtliche Anmerkungen zur Verschmelzung von Bildender Kunst und Musik, 461

Gangolf Hess: Atlantas Verbreitung: die widerstreitende Beweislast beim Zusammentreffen von § 17 Abs. 2 UrhG und § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB, 479

Alexander Ignor: Beleidigung durch Verbreiten einer Beleidigung?, 489

Rainer Jacobs: Die Urheberrechtsfähigkeit von Sendeformaten, 499

Cornelius Lehment: Friesenhäuser und Prominentenvillen – Eigentum, Persönlichkeitsrecht und das Fotografieren fremder Häuser, 515

Michael Loschelder: Die Enforcement-Richtlinie und das Urheberrecht, 529

Stefan Lütje: Deutsche Filmförderung – Quo Vadis?, 541

Gernod Meinel: Wer darf an den Bühnen befristet beschäftigt werden?, 559

Slade R. Metcalf/Rachel Strom/Christine M. Wilson: The Conflict Between Personal Privacy Rights and the First Amendment to the U.S. Constitution, 573

Wilhelm Nordemann: Die Reform des § 31 Abs. 4 UrhG – gut gemeint, aber daneben getroffen?, 587

Gerhard Pfennig: Die Wahrnehmung der Urheberrechte Bildender Künstler in Deutschland, 593

Markus Plesser: Lizenzen in der Insolvenz des Lizenzgebers, 611

Franz Jürgen Säcker: Grenzüberschreitende Dienstleistungen und internationalprivatrechtlich anwendbares Sachrecht, 633

Haimo Schack: Urheber, Miturheber, Anreger und Gehilfen, 649

Christian Schertz: Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen – Die Ausnahmevorschrift des § 23 Abs. 1 Ziff. 4 KUG, 663

Manfred Schiedermayr: Shakespeares »Der Kaufmann von Venedig« in juristischer Sicht, 679

Fedor Seifert: Realität oder Fiktion? – Dichtung und allgemeines Persönlichkeitsrecht, 695

Wulf-Henning Roth: Zum Unternehmensbegriff im europäischen Kartellrecht, 393

Ingo Schmidt: More economic approach: Ein wettbewerbspolitischer Fortschritt?, 409

Martin Schockenhoff: Der sachlich gerechtfertigte Grund – Rechtsmethodische Anmerkungen zu § 20 Abs. 1 GWB, 419

Dirk Schroeder: Kronzeugenregelungen im Kartellrecht, 437

Jörg Schütz: Gruppenfreistellungsverordnungen im System der unmittelbaren und integralen Anwendung des Artikels 81 EG, 455

Ulrich Schwalbe: Nichtkoordinierte Effekte horizontaler Zusammenschlüsse – Wirtschaftstheoretische Grundlagen und Prognose durch Simulationsmodelle, 465

Jürgen Schwarze: Die Anfechtung der Fallverteilung im europäischen Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 483

Ulrich Solttész: Die Zwischenstaatlichkeitsklausel(n) im Europäischen Kartell- und Beihilfenrecht – Parallelen, Gegensätze und Perspektiven, 501

Olaf Sosnitzer: Wettbewerbsregeln nach §§ 24 ff. GWB im Lichte der 7. GWB-Novelle und des neuen Lauterkeitsrechts, 515

Erik Staeb: Tatsächliche und scheinbare Treuhandverhältnisse in der deutschen Fusionskontrolle, 529

Christian C. Steinle: Lassen sich Kartellverstöße „Ausgliedern“? – Unternehmensumstrukturierungen und die Bußgeldhaftung nach EG-Kartellrecht, 541

Kurt Stockmann: Ziele und Zielkonflikte bei Kartellsanktionen, 559

Michael Uechtritz: Drittschutz bei der Fusionskontrolle nach § 40 GWB und der Ministererlaubnis gem. § 42 GWB – Die Rechtslage nach der 7. GWB-Novelle, 575

Markus Wagemann: Die Fortentwicklung des Vergleichsmarktkonzepts in der Preismissbrauchsaufsicht, 593

Gerhard Wegen: Zum Anwendungsbereich des berufenen Vertragsstatuts bei Rechtswahl und objektiver Anknüpfung, 611

Gerhard Wiedemann: Auf der Suche nach der verlorenen Rechtssicherheit – Eine Zwischenbilanz zwie Jahre nach Inkrafttreten der EG-Kartellverfahrensverordnung Nr. 1/2003, 627

Gerhard Wirth: „Holzmüller“-Zuständigkeit der Hauptversammlung – auch in der beherrschten Aktiengesellschaft (Vertragskonzern)?, 647

Hanno Wollmann: 7. GWB-Novelle und KartG 2005 – ein Benchmarking im Wettbewerb der Gesetzgeber, 661

Daniel Zimmer: Vorzüge und Leistungsgrenzen quantitatív-ökonomischer Analysen in Fusionskontrollverfahren: Das Beispiel Oracle/People Soft, 677

Halfmeier, Axel/Rott, Peter/Ciacchi, Aurelia Colombi/Deinert, Olaf/Kolle, Tina/Thalheim, Sandy

Zugang und Ausschluss als Gegenstand des Privatrechts – Bremer Tagung 14.–17. September 2005 (Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2005); Boorberg, 2006

Brand, Oliver: Die Ketten des Prometheus – Grenzen der Ausschließlichkeit im Immaterialgüterrecht, 77

Obergfell, Eva Inés: Freier Werkzugang versus Urheberrechtsschutz – Zur Legitimität und Durchsetzung urheberrechtlicher Schranken, 101

Wilhelmi, Rüdiger: Der Zusammenhang zwischen dem Ausschluss durch und dem Zugang zum Patentschutz

Kai Vinck: Pflicht zur Übernahme – Recht zur Ablehnung von Rollen und Partien durch den Bühnenkünstler, 711

Verschuer, Nikolaus von / Gres Joachim
Liber Amicorum für Alexander Riesenkauff
zum siebzigsten Geburtstag; C.H.Beck, 2006

Ulrich Loewenheim: Probleme der Passing-on-defence im neuen § 33 GWB, 87

Tim Reher: Kartellrechtliche Schadensersatzansprüche nach der 7. GWB Novelle für Altfälle am Beispiel des Vitaminkartells, 113

Fritz Rittner: Vom Nutzen und Nachteil der Ökonomie für das Wettbewerbsrecht – Fünf Lehrstücke und 30 conclusiones, 125

D. KURZE BERICHTE

WORKSHOP MARKEN & GESCHMACKSMUSTER

Bericht von *Carsten John*

Am 22.09.2006 fand an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Ferienakademie zum Gründungsmanagement ein kostenfreier Workshop über Marken & Geschmacksmuster statt. Unter der Moderation von Dr. Wolfgang Ziegler, Patentinformationsstelle Jena, wurden Interessierte in die Grundlagen des Gewerblichen Rechtsschutzes eingeführt und erhielten dabei auch die Möglichkeit zur selbständigen Internetrecherche.

Nach den Grußworten von Dr. Ziegler wurde der fachliche Diskurs mit dem Vortrag „Rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Anmeldepraxis von Marken“ von Kerstin Piratzky, Markenerinnerungsprüferin beim DPMA in Jena, eröffnet. Frau Piratzky gab einen Überblick, was unter einer Marke i.S.d. Markengesetzes zu verstehen ist und skizzierte in groben Zügen, wie das Eintragungsverfahren beim DPMA abläuft. Dabei wurden auch Hinweise gegeben, wie ein Anmelder durch eigene Anstrengungen auf ein möglichst reibungsloses Verfahren und damit auch eine schnellstmögliche Eintragung der Marke ins Markenregister hinwirken kann. Im Anschluss daran referierte Markus Kühne (Geschmacksmusterreferat beim DPMA in Jena) zu den Grundlagen des Designschutzes. Herr Kühne ging zunächst auf die verschiedenen Schutzmöglichkeiten für ein Design ein und erläuterte im folgenden anhand zahlreicher Beispiele die sich aus dem Geschmacksmustergesetz ergebenden Anforderungen für eine Schutzzerlangung. Danach folgte ein Vortrag von Thomas Kalmbacher (Schutz Marken Dienst GmbH in Ahrensburg) zur monetären Bewertung von Marken. Marken stellen für Unternehmen ein nicht zu verachtendes Wirtschaftsgut dar. Jedoch sind sie im Gegensatz zu einem Grundstück oder zu einer Fabrikanlage hinsichtlich ihres Wertes nur schwer zu fassen, müssen hier doch zahlreiche Faktoren berücksichtigt werden. Aufgrund dieser verschiedenen Einflüsse auf den Wert einer Marke ergeben sich auch unterschiedliche Betrachtungs- und Herangehensweisen bei einer Markenbewertung. Herr Kalmbacher

gab in seinem Vortrag einen Überblick über einige Bewertungsmethoden und stellte die sog. WoReWert® - Methode, auf die auch die Schutz Marken Dienst GmbH zurückgreift, etwas genauer vor.

Nach der Mittagspause ging es im Computerpool der rechtswissenschaftlichen Fakultät zum praktischen Teil des Workshops über. Herr Dr. Wolfgang Ziegler informierte über die „Möglichkeiten und Grenzen der Recherchen in gebührenfreien Datenbanken“. Die Teilnehmer konnten dabei die für eine Recherche auf der Internetseite des DPMA notwendigen Schritte selbst nachvollziehen und erste Rechercheversuche unternehmen. Anschließend stellte Yves Asaert (EDITAL S.A. Brussels – Paris – Chicago) mit CaTaMaran@Plus eine Recherchemöglichkeit bei einem professionellen Datenbankanbieter vor. Auch hier erhielten die Teilnehmer unter Anleitung des Referenten wieder die Möglichkeit, verschiedene Markenrecherchen vorzunehmen.

Den Teilnehmern des Workshops wurde insgesamt ein guter Überblick über die Teilbereiche Marken und Geschmacksmuster des Gewerblichen Rechtsschutzes gegeben. Es bleibt zu hoffen, dass diese Veranstaltung im nächsten Jahr ihre Fortsetzung finden wird.

E. BEST OF IP

Zitate aus Urteilen im Bereich des geistigen Eigentums.

„Penistrillerpfeife“

Leitsätze

1. Gemäß § 1 GeschmMG wird Schutz gewährt für Muster, die neu und eigentümlich sind. Damit wird der Schutzrechtsinhaber gegen Nachbildungen seines Musters durch Dritte geschützt (§ 5 GeschmMG). Zur Verteidigung und Durchsetzung seines Ausschließlichkeitsrechtes steht ihm staatliche Hilfe durch die Gerichte zu Gebote. Dieses Privileg steht einem Anmelder allerdings gemäß § 7 Abs. 2 GeschmMG dann nicht zu, wenn die Veröffentlichung des Musters oder die Verbreitung einer Nachbildung gegen die guten Sitten verstoßen würde.

2. Für einen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 GeschmMG genügt es, dass sich ein beachtlicher Teil des Publikums in seinem Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt fühlt; auf die Mehrheit ist nicht abzustellen.

3. Bereits die Veröffentlichung im Geschmacksmusterblatt kann in beachtlichem Umfang Anstoß erregen. Das Geschmacksmusterblatt erreicht ein großes Publikum, insbesondere gegenwärtige und zukünftige Schutzrechtsinhaber und Angehörige der produktgestaltenden Branchen.

4. Der Anblick einer Trillerpfeife in Gestalt eines Penis kann die Vorstellung vermitteln, dass dieser auf die Funktion eines durch Blasen zu bearbeitenden Werkstücks ausschließlich zum Zwecke körperlichen Lustgewinns reduziert wird. Diese Vorstellung ist dazu geeignet, das Sittlichkeitsgefühl maßgeblicher Bevölkerungskreise zu verletzen.

5. Die Preisgabe des persönlichen Bereiches der sexuellen Ausdrucksformen der Liebe wird von einem beachtlichen Personenkreis nicht nur als geschmacklos, sondern als im wahren Sinne des Wortes peinlich erfahren, nämlich als Schmerz durch Verletzung seines Scham- und Sittlichkeitsgefühls.

Aus den Gründen

1. Der Anmelder beantragte am 4.8.1998 die Eintragung eines Musters in das Musterregister unter der Bezeichnung "Penistrillerpfeife". Dem Antrag lag eine Abbildung des Musters bei.

Durch Beschluß vom 26.4.1999 hat das Patentamt - Musterregister - den Eintra-

gungsantrag gemäß § 7 Abs. 2 GeschmMG zurückgewiesen, weil die Veröffentlichung des Musters gegen die guten Sitten verstoße. Gegen diese dem Anmelder mittels eingeschriebenen Briefes, der am 10.5.1999 zur Post aufgegeben wurde, zugestellte Entscheidung richtet sich seine am 11.6.1999 eingegangene Beschwerde.

...
Er macht geltend, daß kein beachtlicher Teil der Öffentlichkeit mehr sittlich Anstoß an der Penistrillerpfeife nehmen werde. Es habe sich im Laufe der Zeit ein Wertewandel dahin vollzogen, daß die Öffentlichkeit Muster der vorliegenden Art als Scherzartikel, allenfalls als bloß geschmacklos beurteile. Eine Zurückweisung seines Antrags sei daher nicht gerechtfertigt.

II. ...

b) Das Muster stellt eine Trillerpfeife in Form eines erigierten Penis in naturalistischer Form dar, dessen Ende als Mundstück der Pfeife dient. Die vom Anmelder gewählte Bezeichnung "Penistrillerpfeife" trifft die Abbildung mithin präzise. Damit spielen die Bezeichnung, die Abbildung wie auch das "Belegexemplar" auf die Fellatio an, denn die Kenntnis des Begriffes "blasen" als anzügliche Umschreibung der Fellatio ist mittlerweile weit verbreitet. Da die Zweckbestimmung des Musters als Blasinstrument nicht übersehbar ist, erweckt die Penistrillerpfeife, etwa am Band um den Hals gehängt, - wie z. B. eine Trainerpfeife oder ein Amulett - nicht etwa bloß den Eindruck eines Schmuckstücks ohne Bezug auf die Fellatio, denn an diese zu denken, bewirkt die Verknüpfung Penis/Pfeife/Blasen. Daß das "Belegexemplar" nicht groß genug ist, um seine kennzeichnenden Merkmale auch auf weite Entfernung wahrzunehmen, ist belanglos, denn der Musterschutz würde alle Größen umfassen.

c) Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß sich aufgrund eines Wertewandels weite Teile der Öffentlichkeit durch den Anmeldegegenstand nicht (mehr) in ihrem Sittlichkeitsgefühl verletzt fühlen werden. Dazu haben vor allem die Medien beigetragen, die unermüdlich und unausweichlich in Bild und Ton das menschliche Geschlechtsleben unverbrämt zur Schau stellen. Auch die moderne Werbung versucht, durch drastische Schlagworte, frivole Texte und sexbetonte Bilder das Publikum aufmerken zu lassen. Auch öffentliche Veranstaltungen wie etwa Umzüge (Karneval, Love Parade) oder Kabarets mögen weitgehend zu einer freizügigen Betrachtungsweise gegen-

über einst tabuisierten Darstellungen entblößter Körper und ihrer möglichen sexuellen Ausdrucksformen geführt haben. Die vergleichsweise gelassene Reaktion auf die erschöpfende Kommentierung der Clinton/Lewinsky-Affäre deutet in diese Richtung. Damit, daß dieses Ereignis im Oval Office stattgefunden hat, ist allerdings das Thema "Fellatio" nicht unbedingt salonfähig geworden. Daraus, daß weite Teile der Öffentlichkeit das Sexualleben betreffenden Darstellungen unbefangen begegnen mögen und sie eine Penistrillerpfeife etwa als Scherzartikel amüsiert betrachten oder als bloße Geschmacklosigkeit gleichgültig übersehen würden, folgt nicht, daß sich kein beachtlicher Teil der beteiligten Verkehrskreise mehr durch das Muster in seinem Anstandsgefühl verletzt fühlt, zumal die - schriftliche, eher abstrakte - Berichterstattung über eine Sexualpraxis weit weniger aufdringlich ist, als das Zeigen des daran beteiligten - konkreten - "Werkzeugs".

d) Die Öffentlichkeit umfaßt einen immer noch beachtlichen Personenkreis, der sich einem Sittenbild verpflichtet fühlt, das durch den angemeldeten Gegenstand empfindlich beschädigt wird. Dieses Sittenbild ist dadurch gekennzeichnet, daß die Sexualität in all ihren Erscheinungsformen nicht als Selbstzweck zur Erzielung nur körperlichen Lustgewinns, sondern als - durchaus wesentlicher - Teil von Herzen kommender Liebe begriffen wird. Diese Art von Liebe stellt für diesen Personenkreis ein einzigartiges Gut dar, das seinen Wert gerade auch dadurch gewinnt, daß jedenfalls die sexuellen Ausdrucksformen der Liebe in die Privatsphäre eingebettet und somit als unantastbar vor der Wahrnehmung Dritter gehütet werden. Die Preisgabe dieses persönlichen Bereiches wird von diesen Personen nicht mehr nur als geschmacklos, sondern als im wahren Sinne des Wortes peinlich, nämlich Schmerz durch Verletzung ihres Scham- und Sittlichkeitsgefühls bereitend, erfahren. Der angemeldete Gegenstand ist dazu besonders geeignet. Der Anblick einer Trillerpfeife in Gestalt eines Penis kann die Vorstellung vermitteln, daß dieser auf die Funktion eines durch Blasen zu bearbeitenden Werkstücks ausschließlich zum Zwecke körperlichen Lustgewinns reduziert wird, eine Vorstellung, die das Sittlichkeitsgefühl der vorgenannten Kreise verletzen muß. Dieses Sittenbild ist zu respektieren. Es leitet einen immer noch beachtlichen Teil der Öffentlichkeit.

...

Erreichen Nachbildungen des angemeldeten Gegenstands - nach Art des Belegexemplars - die Öffentlichkeit, wird gleichfalls ein beachtlicher Teil in seinem sittlichen Anstandsgefühl verletzt, denn die Nachbildungen werden auch dann in der Öffentlichkeit bekannt, wenn sie diskret, etwa über den Versandhandel, vertrieben werden, zumal es die Zweckbestimmung einer Pfeife ist, die Aufmerksamkeit des Publikums, insbesondere auf Veranstaltungen (z. B. Fußballspiele, Karnevalszüge, Love Parade), auf den Lautgeber zu erregen. Somit wird ein breites Publikum der Pfeife - nolens volens - ansichtig.

...
Der Anmelder wird daher eine Musterurkunde mit dem Bundesadler als Zeichen hoheitlicher Anerkennung nicht erhalten können.

...

BPatG, 16.09.1999 10 W (pat) 711/99 - "Penistrillerpfeife"; GRUR 2000, 1026

Eintragungsfähigkeit von Mustern mit sexuellem Bezug

Zum Sachverhalt

I. Am 13. 6. 2001 beantragte die Anmelderin die Eintragung einer zwei Muster umfassenden Sammelanmeldung mit der Bezeichnung „Vibratoren“.

Durch Beschluss vom 26. 9. 2001 hat das Musterregister des DPMA - nach vorheriger Beanstandung - festgestellt, dass Musterrecht nicht erlangt worden sei und die Eintragung versagt. Zur Begründung ist ausgeführt, dass die Veröffentlichung und Verbreitung der Muster gem. § 7 II GeschmMG gegen die guten Sitten verstoße.

... Dieses Sittlichkeitsgefühl werde durch die Muster verletzt, denn die gewerbsmäßig zu vertreibenden Vibratoren seien offensichtlich zur kommerziellen Ausnutzung des Geschlechtstriebes bestimmt. Das besondere Design der Stimulationsvibratoren solle zielgerichtet eine erhöhte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit hervorrufen. Der Geschlechtstrieb werde dabei allein auf den Zweck körperlichen Lustgewinns durch Selbstbefriedigung reduziert. Auch wenn Teile des Verkehrs der Selbstbefriedigung dienende Stimulationsvibratoren unbefangen oder als bloße Geschmacklosigkeit betrachten würden, folge daraus gerade nicht, dass sich kein beachtlicher Teil des Verkehrs in seinem Anstandsgefühl verletzt fühle. Denn es könne keine Rede davon sein, dass Vibratoren zur

sexuellen Selbstbefriedigung gemeinhin als gewöhnlicher Bedarfsgegenstand angesehen würden, so werde beispielsweise in den Katalogen großer Versandhäuser derartige gerade nicht präsentiert. Sowohl die Veröffentlichung der Muster als auch deren Verbreitung würde in beachtlichem Umfang Anstoß erregen.

Hiergegen wendet sich die Anmelderin mit der Beschwerde. ... Die ästhetisch und künstlerisch hochwertige Gestaltung bewirke vielmehr eine „Entsexualisierung“ der Muster, so dass gerade nicht die Vorstellung vermittelt werde, das männliche Sexualorgan werde auf den Zweck körperlichen Lustgewinns reduziert. Die Muster in Form einer lächelnden Schlange und eines lächelnden Wurms wichen stark von üblichen und branchentypischen Vibrator-Gestaltungen ab, die sich in der Regel auf die Reproduktion eines erigierten männlichen Gliedes beschränkten. ... Dass die Sexualität nicht mehr etwas sei, was lediglich zum Kernbereich der Intimsphäre gehöre, zeigten z.B. das Prostitutionsgesetz oder die Kampagnen zur Bekämpfung von Aids mit ihrer öffentlichen Darstellung von Kondomen aller Art. Vibratoren seien mittlerweile normaler Bedarfsgegenstand und hätten den „Schmuddel-Ruch“ verloren, denn jährlich würden circa 5 Mio. Stück verkauft und sie würden von namhaften Versandhäusern (Quelle, Neckermann usw.) angeboten.

... Der Präsident des DPMA, der dem Verfahren beigetreten ist, beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Er ist der Ansicht, dass das Musterregister zu Recht einen Sittenverstoß angenommen habe. Denn die Ausgestaltung der angemeldeten Stimulationsvibratoren weise auf sexuelle Selbstbefriedigung als ausschließlichen Verwendungszweck hin, während medizinische Zwecke für den unbefangenen Betrachter in Anbetracht der Ausgestaltung eher fernliegend sein dürften. Die Schlangen nachempfundenen Gestaltungen, die beim Muster Nummer 1 durch eine aus dem Mund herauszüngelnde Zunge ergänzt würden, riefen eine allein auf den Geschlechtstrieb abzielende Gestaltungswirkung hervor, da die Schlange mythologisch von Alters her als ein Symbol der Verführung gelte.

...

Aus den Gründen

II. Die Beschwerde der Anmelderin ist zulässig und begründet. Das Musterregister hat die

Eintragung der Muster zu Unrecht gem. § 10 II 3 GeschmMG versagt; § 7 II GeschmMG steht dem Schutz der angemeldeten Muster nicht entgegen.

...

a) Die von der Anmelderin hierbei aufgeworfene Frage, ob die Muster, wenn man ihnen ohne Bezeichnung oder entsprechendem Zusammenhang begegnet, überhaupt als Vibratoren und damit in ihrem sexuellen Bezug erkannt werden, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ist entsprechend den heute herrschenden durchschnittlichen Anschauungen über Sitte und Moral davon auszugehen, dass allein ein sexueller Bezug eines Mustergegenstandes nicht ausreicht, damit sich ein beachtlicher Teil des Verkehrs in seinem sittlichen Empfinden verletzt fühlt. Themen der Sexualität werden, wie gerichts-bekannt ist, in den Medien, seien es Printmedien oder Funk und Fernsehen, breit und detailliert erörtert und dargestellt und zwar auch in allgemeinen Zeitschriften sowie in Fernsehsendungen für das breite Publikum, die zur besten Sendezeit laufen, wie z.B. in (Gesundheits-)Magazinen, Talkshows und Serien. ... Bei dieser Prüfung ist auch zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung der Muster im Geschmacksmusterblatt in der Regel außerhalb der interessierten Fachwelt kaum zur Kenntnis genommen wird (vgl. zur Veröffentlichung zum Patent angemeldeter Erfindungen Bernhardt/Kraßer, S. 137 oben) und dass - im Hinblick auf die Verbreitung der Muster - solche Artikel mit sexuellem Bezug häufig einen speziellen Vertriebsweg nehmen und sich an ein begrenztes Publikum wenden (vgl. hierzu auch BGH, GRUR 1995, 592 [594 re.Sp.] - Busengrapscher).

...

b) Zur Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten reicht daher - entgegen der Auffassung des Musterregisters - nicht schon der bloße Umstand aus, dass es sich bei den Mustern um Vibratoren handelt, die ihrer Bestimmung nach bei der Ausübung der Sexualität verwendet werden. Es ist nicht erkennbar, dass sie mit einer entwürdigenden Form der Ausübung der Sexualität verbunden wären. Mit ihnen ist noch nicht einmal zwingend eine bestimmte Form der Sexualität wie die Selbstbefriedigung verbunden, da sie gleichermaßen auch von Paaren verwendet werden können. Im Übrigen ist auch ihr therapeutischer und medizinischer Nutzen, nämlich Menschen mit physischen oder psychischen Störungen zu einer erfüllten

Sexualität zu verhelfen, nicht von der Hand zu weisen, wie die Anmelderin zu Recht vorge-tragen und belegt hat; auch der Senat hat im Internet Empfehlungen des Einsatzes von Vibratoren für Krebspatienten und Querschnittgelähmte finden können. Hinzu kommt, dass Vibratoren nicht nur in Sex-Shops oder von entsprechenden Spezialanbietern via Katalog oder Internet angeboten werden, sondern auch in den großen für das allgemeine Publikum bestimmten Katalogen wie Quelle oder Neckermann, mögen auch dort einzelne Teile der in den Katalogen abgebildeten Vibratoren abgedeckt sein.

...

c) Ebenso wenig ist die konkrete Ausgestaltung der Muster in Form von Vibratoren derart, dass sie die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten rechtfertigt. Die Ausgestaltung weicht, wie der Anmelderin zuzugeben ist, deutlich von üblichen Vibrator-Gestaltungen ab, die in der Regel das männliche Glied mehr oder weniger naturalistisch abbilden. Vielmehr ist eine wenig naturalistische, relativ neutrale Stabform gewählt, die - in den beiden Mustern unterschiedlich - Querrillen bzw. Querringe enthält und die an ihrem oberen Ende jeweils einen Kopf nach Art einer Schlange (Muster 1) bzw. eines Wurms (Muster 2) enthält, wobei beim Muster 1 auch eine Zunge zu erkennen ist. Diese Ausgestaltung lässt in erster Linie an originelle, comicartige Figuren denken und ist (anders als z.B. das Muster „Penistrillerpfeife“, GRUR 2000, 1026) jedenfalls keine solche, bei der in grob pornografischer Weise das männliche Glied naturalistisch dargestellt ist und die allein auf die Erzielung eines sexuellen Reizes abstellt.

...

BPatG, Beschluß vom 16. 1. 2003 - 10 W (pat) 714/01 – Vibratoren; GRUR 2004, 160

IMPRESSUM, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Impressum:

Redaktion:
Prof. Dr. V. M. Jänich (Chefredakteur, verantwort-
wortlich)
Carsten T. Johne
Paul T. Schrader
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Laura Zentner

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.
Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungs-
verhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.recht.uni-jena.de/z10/>

Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Abbestellen". Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.